BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

DVR: UU24716 2230 Ganserndorf, Schönkirchnerstraße 1, Parteienverkenr: Dienstag 8 - 12 und 13 - 19 Uhr, Donnerstag 6 - 12 Uhr

> Fernschr. Nr. 13 36 42 Telefax U2202 2561 86

9-N-0722/18

Bearbeiter (02202) 25 61 Mag. Böhm

DW 48

Datum 3. Juni 1991

Betrifft

1. KG Groißenbrunn, Halbtrocken- und Trockenrasenhange

2. KG Lassee, ehemalige Schottergrube und Trockenrasenflächen Erklärung zum Naturgenkmal

#### Bescheid

Die bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt

die Halbtrocken- und Trockenrasenhänge in der KG Groißenbrunn, Marktgemeinde Engelnartstetten, welche sich über die Grundstücke 458, 515 (Weg) und 389/3, KG Groißenbrunn, erstrecken - unter Ausnahme des Deponieareals, das ist jene Flache, die westlich des über die Parzelle führenden Feldweges, liegt - und

II. die enemalige Schottergrube (als Uferschwalbenbiotop) und die östlich anschließenden Trockenrasenflächen in der KG Lassee, Marktoemeinue Lassee, welche sich über die Grundstücke Nr. 1143, 1144, 1145, 1150, 1152, 1153, 1154, 1155, 1150, 1157, 1158, 1159, 1160, 1161, 1763, 1764, 1765, 1766, 1767, 1170, 1172, 1173, 1780, 1785, 1786,

au daturdenkmal.

Ausgenommen von den Verboten des § 9 Abs. 3 und 5 No Naturschutzgesetz sind:

Für die in der KG Groißenbrunn liegenden und zum Naturdenkmal erklarten Grundstücke:

1. Das Befahren der Wege im Zuge der landwirtschaftlichen / Nutzung.

2. Die Nutzung der Hänge als Rodelberg.

3. Die landwirtschaftliche Nutzung der Wiesen in Form von Mahd (jedoch onne Dungung sowie von extensiver Beweidung durch Schafe und Ziegen, letztere jedoch nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde).

4. Die Jagd nach dem NO Jagdgesetz.

Für die in der <u>KG Lassee</u> liegenden und zum Naturdenkmal erklärten Grundstücke:

1. Das Befahren der öffentlichen Wege.

2. Das Entfernen der Robinien.

3. Die Benützung der Hänge als Rodelberg.

4. Das Befahren der geschützten Flächen mit landwirtschaftlichen Geräten im Zuge der Bewirtschaftung benachbarter durchgehender Parzellen.

5. Die Jagd nach dem NO Jagdgesetz.

Die Verhandlungsschrift vom 24. Mai 1991, 9-N-8722/17, wird insbesondere hinsichtlich Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz zu einem wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärt und ist beigelegt, ebenso wie die bei der Behörde erliegenden Plane, auf denen die Naturdenkmalareale grün eingegrenzt sind.

Rechtsgrundlage: § 9 NÖ Naturschutzgesetz

# Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NO Naturschutzgesetz (NSchG) kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung naben, mit Bescheid zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 9 Abs. 3 NSchG darf ein Naturdenkmal oder ein Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Gemäß § 9 Abs. 5 leg.cit. sind auf Naturdenkmale die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 bis o des NÖ Naturschutzgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Im Gegenstand hat die NO Umweltanwaltschaft mit Antrag vom 11. Mai 1987, NÖ-UA-1804, die Einleitung des Verfahrens zur Erklärung zum Naturdenkmal über die zwischen der KG Breitensee und der KG Groißenbrunn sich erstreckende Geländestufe (Wagram) begehrt.

In weiteren Verfahrensschritten wurden zwei Areale (nämlich jene im Spruch zitierten Grundstücke in der KG Groißenbrunn und jene in der KG Lassee) geschaffen, für die nach Ansicht des Amtssachverständigen für Naturschutz die Voraussetzungen für die Erklarung zum Naturdenkmal vorliegen.

Die Schutzwürdigkeit wurde insbesondere damit begründet, daß die unter Schutz zu stellende Geländestufe eine weithin sichtbare Gliederung des weitläufigen und ebenen Marchfeldes bewirkt. Sie ist ein dominierendes gestaltendes Landschaftselement für diese kegion, was auch durch den Bewuchs mit Wiesen und Wald, die die strenge Gliederung der umgebenden Kulturlandschaft ausgleichen, bewirkt wird. Den Trocken- und Halbtrockenrasengesellschaften auf der Geländestufe zwischen Groißenbrunn und Breitensee mit ihrem Reichtum an seltenen und geschützten Pflanzen und Tieren kommt besondere wissenschaftliche Bedeutung zu. Eine Erklärung zum Naturdenkmal ist aus fachlicher Sicht gerechtfertigt.

Hiezu wird festgehalten: Ziel des Naturschutzes ist es nach § 1 Abs. 1 NSchG, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen, insbesondere in ihrem Wirkungsgefüge und in ihrer Vielfalt zu erhalten und zu pflegen.

Unter dieser Zielsetzung steht auch § 9 NSchG:
Naturgebilde, deren besondere Bedeutung (als gestaltende Elemente
des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder
kulturellen Gründen) es gebietet, sie im Dienste der Erhaltung
und der Pflege der Natur vor Eingriffen im Sinne des § 9 Abs. 3
und 5 NSchG zu schützen, können zu Naturdenkmälern erklärt
werden.

Für die Naturdenkmalerklärung ist es unerneblich, welche Widmung nach dem NÖ Raumordnungsgesetz die Grundfläche aufweist, auf der sich das schutzbedürftige Naturgebilde befindet.

Liegen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 NSchG vor, so stehen der Unterschutzstellung weder öffentliche Interessen noch private Interessen im Wege.

Das Naturschutzgesetz sieht keine Interessensabwägung zwischen dem Interesse des Naturschutzes und dem Interesse an der durch die Unterschutzstellung behinderten Nutzung vor. Auch ist die Zulässigkeit der Unterschutzstellung nicht vom Unterbleiben einer Entwertung der Liegenschaft, auf der sich das Naturgepilde befindet, abnängig.

Da aufgrund des für die Behörde schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nö Naturschutzgesetz vorliegen, war wie im Spruch zu entscheiden.

Zu den anläslich der mündlichen Verhandlung am 24. Mai 1991 vorgebrachten Einwendungen der betroffenen Grundeigentümer bzw. ihrer Vertreter wird ausgeführt:

Sämtliche Einwendungen sprechen sich gegen die Erklärung der im Spruch zitierten Areale zum Naturdenkmal aus.

Begründet wird dies mit wirtschaftlichen Beschränkungen, Ertragseinbußen, Behinderung bei der Bestellung der angrenzenden, nicht zum Naturgenkmal erklärten Grundstücke und Unterbindung einer künftigen intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

Die Schutzwürdigkeit wird jedoch in keiner der abgegebenen Erklärungen in Frage gestellt.

Gemäß § 18 Abs. 2 NSchG sind dem Eigentumer eines Grundstückes auf Antrag die durch diesen Bescheid allenfalls entstehenden vermogensrechtlichen Nachteile zu vergüten. Gemäß § 18 Abs. 3 leg.cit. sind, wenn ein Grundstück oder eine Anlage durch diesen Bescheid seine dauernde Nutzung verliert, Abs. 2 nicht anwendbar ist und eine Vereinbarung nach Abs. 10 leg.cit. (gütliche Einigung) nicht zustande kommt, auf Antrag des Grundeigentümers durch Einlösung in das Eigentum des Landes zu übernehmen.

Gemaß § 18 Abs. 5 NSchG ist der Antrag auf Entschädigung gemäß Abs. 2 oder auf den Einlösungsbetrag gemäß Abs. 3 vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen.

# Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Ganserndorf eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen

angeben),

- einen Antrag auf Anderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NO Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120, --.

1. die Marktgemeinde Engelhartstetten al Sadaphuni 4: 7,515, 35(): Ergent an 3. Herrn Georg Wonlmuth, 2294 Groißenbrunn Nr. 25
4. Herrn Josef Hajek, Borhavegasse 12/20, 1030 Wien
5. Frau Franziska Weiß, 2294 Groißenbrunn Nr. 40
Herrn Leopold Waraschitz, Untere Hauptstr. 60, 2291 Lassee Herrn Gernard Zettel, Neustift 14, 2294 Lassee Frau Herta Petschek, Obere Hauptstr. 15, 2291 Lassee Jour 11 Herrn Franz Petschek, Obere Hauptstr. 15, 2291 Lassee

Herrn Josef Kurka, Obere Hauptstr. 16, 2291 Lassee

Frau Klara Nikowitz, Obere Hauptstr. 37, 2291 Lassee

Frau Maria Denk, Obere Hauptstr. 39, 2291 Lassee

Frau Hermine List, Obere Hauptstr. 41, 2291 Lassee

Herrn Franz Weiss, Obere Hauptstr. 43, 2291 Lassee

Herrn Helmut Behal, Obere Hauptstr. 66, 2291 Lassee

Herrn Leopolo Schreiner, Obere Hauptstr. 68, 2291 Lassee

Frau Maria Zsilavi. 2294 Breitensee Nr. 35 Herrn Franz Petschek, Obere Hauptstr. 15, 2291 Lassee Frau Maria Zsilavi, 2294 Breitensee Nr. 35 Frau Maria Zsilavi, 2294 Breitensee Nr. 79
Frau Maria Mraz, 2294 Breitensee Nr. 129
Herrn Karl Bachl, 2294 Breitensee Nr. 129 Herrn Otto Weiss, 2294 Groißenbrunn Nr. 44 21. Frau Herta Helm, 2261 Zwerndori Nr. 7 23. das Stirt Melk, 3390 Melk/Donau Frau Magdalena Breuer, Obere Hauptstr. 43, 2291 Lassee - 16, 16 die NO Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien, zu Z1. NO-UA-1004

Any control - best of the plant

#### und zur Kenntnis an

26. das Amt der NO Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

27. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Wallnerstraße, 1014 Wien, zu 21. BD-N-5529-88

26. die Bezirksbauernkammer Marchegg in 2291 Lassee

29. den Distelverein, z.H. Herrn Obmann Ing. Hermann Schultes, Hauptplatz 3, 2291 Lassee

30. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Löwelstraße 16,1014 Wien

31. die Forstabteilung im Hause

Der Bezirkshauptmann Mag.iur. E i g

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf 2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8722/35

Bearbeiter

02282/2561

Datum

Herndl

K1. 331 DW

6. November 1995

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Fü# den Bezirkshauptmann

(Or. Sturm)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung 1014 Wien, Dorotheergasse 7, Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr

## Ergeht an

- 1. Herrn Otto Weiß, 2294 Groißenbrunn 44
- 2. Frau Maria Denk, Obere Hauptstraße 39, 2291 Lassee
- 3. Frau Magdalena Breuer, Obere Hauptstraße 43, 2291 Lassee
- 4. Herrn Karl Bachl, 2294 Breitensee 129
- 5. Frau und Herrn Elisabeth und Johannes Schreiner, Wienerstraße 4a, 2291 Lassee
- 6. Frau Herta Petschek, Obere Hauptstraße 15, 2291 Lassee
- 7. Herrn Josef Kurka, Obere Hauptstraße 16, 2291 Lassee
- 8. Frau Hermine List, Obere Hauptstraße 41, 2291 Lassee
- 9. Herrn Ing. Franz Gasselich, Obere Hauptstraße 37, 2291 Lassee
- 10. An die Marktgemeinde 2292 Engelhartstetten, z.Hdn. des Bürgermeisters
- 11. Herrn Josef Kucharovits, Bahnstraße 34, 2291 Lassee
- 12. Herrn Helmut Behal, Obere Hauptstraße 66, 2291 Lassee
- 13. Frau Maria Mraz, 2294 Breitensee 73

II/3-2543/11 Bearbeiter (0222) 53110 16. August 1995 Dr. Breyer Kl. 5263

Betrifft Halbtrocken- und Trockenrasenhänge, KG Groißenbrunn und ehemalige Schottergrube und Trockenrasenfläche, KG Lassee; Erklärung zum Naturdenkmal; Berichtigungbescheid

### Bescheid

Von Amts wegen wird der Bescheid der Nö Landesregierung vom 10. Juli 1995, II/3-2543/10, berichtigt:

## Spruch

Gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG wird der Bescheid der NÖ Landesregierung vom 10. Juli 1995, II/3-2543/10, dahingehend berichtigt, daß bei der Aufzählung der Grundstücke unter II. zwischen den Grundstücksnummern 1167 und 1173 "1170" einzufügen ist.

Der zweite Absatz des Bescheidspruches lautet daher wie folgt:

"II. das auf den Grundstücken Nr. 1143, 1144, 1145, 1150, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1159, 1160, 1163, 1172, 1180, 1183, 1186 und auf Teilbereichen der Grundstücke Nr. 1152, 1161, 1164, 1165, 1166, 1167, 1170, 1173, 1188 und 1189, alle KG Lassee, d.h. auf der dem Spruch folgenden Plan grün umgrenzten Fläche, vorhandene Naturgebilde eines Trockenrasens".

## Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Mit Berufungsbescheid vom 10. Juli 1995, II/3-2543/10, hat die Nö Landesregierung flächenhafte Naturgebilde auf Grundstücken und Teilbereichen von Grundstücken in der KG Groißenbrunn und in der KG Lassee zum Naturdenkmal erklärt. Die in der KG Lassee betroffenen Grundstücke wurden zusätzlich zur Aufzählung der Grundstücksnummern in einem dem Spruch des Bescheides folgenden Plan grün umgrenzt.

Am 8. August 1995 teilte der Eigentümer der Parzelle Nr. 1170, KG Lassee, der Behörde telefonisch mit, daß sein Grundstück zwar im grünumrandeten Bereich liege, aber bei der Aufzählung der Grundstücke nicht aufscheine.

Das Grundstück Nr. 1170 wurde versehentlich nicht in die Aufzählung der teilweise betroffenen Grundstücke aufgenommen: aus dem gesamten Ermittlungsverfahren, der Bescheidbegründung und dem Plan des Bescheides ergibt sich, daß ein Teilbereich des Grundstückes Nr. 1170 von der Naturdenkmalerklärung mitumfaßt ist.

Da nun das Fehlen der Nr. 1170 bei der Aufzählung der in Teilbereichen von der Naturdenkmalerklärung betroffenen Grundstücke offenkundig auf einem Versehen beruht, war der Bescheid der Nö Landesregierung vom 10. Juli 1995 von Amts wegen zu berichtigen.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

#### Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

### Ergeht zur Kenntnis

- 1. Der NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
- Der Marktgemeinde Lassee, z.Hdn. des Bürgermeisters, 2291
   Lassee
- 3. Herrn Georg Wohlmuth, 2294 Groißenbrunn Nr. 25

copie d. Amtes d. No Landesi egici d

- 4. Herrn Josef Hajek, Börhavegasse 12/20, 1030 Wien
- 5. Frau Franziska Weiss, 2294 Groißenbrunn Nr. 40
- 6. Herrn Leopold Waraschitz, Untere Hauptstraße 60, 2291 Lassee
- 7. Herrn Gerhard Zettel, Neustift 12, 2291 Lassee
- 8. Herrn Franz Petschek, Obere Hauptstraße 15, 2291 Lassee
- 9. Frau Klara Nikowitz, Obere Hauptstraße 37, 2291 Lassee
- 10. Herrn Franz Weiss, Obere Hauptstraße 43, 2291 Lassee
- 11. Frau Maria Zsilavi, 2294 Breitensee Nr. 35
- 12. Frau Herta Helm, 2261 Zwerndorf Nr. 7
- 13. dem Stift Melk als Pfarrpfründe inkorporierte Pfarre Lassee, Hauptplatz 13, 2291 Lassee
- 14. Herrn Anton Sellitsch, 2294 Breitensee Nr. 27
- 15. Herrn Dipl.Ing. Günter Breuer, Obere Hauptstraße 43 2291 Lassee
- 16. Frau und Herrn Birgit und Herbert Pemp, Obere Hauptstraße 11, 2291 Lassee
- 17. der BBK Marchegg, z.Hdn. Herrn Dipl.Ing. Leopold Pauli, 2291 Lassee
- 18. der NÖ LLWK, z.Hdn. Herrn Dipl.Ing. Reischauer, Löwelstr. 16, 1010 Wien
- 19. dem Distelverein, z.Hdn. Herrn Rudolf Votzi, Hauptplatz 3, 2291 Lassee
- 20. Abteilung II/3, Naturschutzbuch, Frau Nagl
- 21. Abteilung II/3, Mag. Heuer, Bezug: II/3-3036-44
- 22. der Bezirkshauptmannschaft 2230 Gänserndorf Bezug: 9-N-8722/31 Beilagen: Sb

zur gefälligen Kenntnisnahme und Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigungen.

Nö Landesregierung
Im Auftrage
Dipl.Ing. Wurzian
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit der Austertigung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung 1014 Wien, Dorotheergasse 7 Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr

## Ergeht an

1. Herrn Otto Weiß, 2294 Groißenbrunn 44

2. Frau Maria Denk, Obere Hauptstraße 39, 2291 Lassee

3. Frau Magdalena Breuer, Obere Hauptstraße 43, 2291 Lassee 4. Herrn Karl Bachl, 2294 Breitensee 129

5. Frau und Herrn Elisabeth und Johannes Schreiner, Wienerstraße 4a, 2291 Lassee

6. Frau Herta Petschek, Obere Hauptstraße 15, 2291 Lassee

7. Herrn Josef Kurka, Obere Hauptstraße 16, 2291 Lassee 8. Frau Hermine List, Obere Hauptstraße 41, 2291 Lassee

9. Herrn Ing. Franz Gasselich, Obere Hauptstraße 37, 2291 Lassee

10. die Marktgemeinde 2292 Engelhartstetten, z.Hdn. des Bürgermeisters

11. Herrn Josef Kucharovits, Bahnstraße 34, 2291 Lassee 12. Herrn Helmut Behal, Obere Hauptstraße 66, 2291 Lassee

13. Frau Maria Mraz, 2294 Breitensee 73

II/3-2543/10

Bearbeiter Dr. Breyer

DW 5263

0222/53110 10. Juli 1995

Betrifft:

Halbtrocken- und Trockenrasenhänge, KG Groißenbrunn und ehemalige Schottergrube und Trockenrasenfläche, KG Lassee; Erklärung zum Naturdenkmal; Berufungen

#### Bescheid

Über die fristgerecht eingebrachten Berufungen des Herrn Otto Weiß, der Frau Maria Denk, der Frau Magdalena Breuer, des Herrn Karl Bachl, der Frau und des Herrn Elisabeth und Johannes Schreiner, der Frau Herta Petschek, des Herrn Josef Kurka, der Frau Hermine List, des Herrn Ing. Franz Gasselich, der Marktgemeinde Engelhartstetten, des Herrn Josef Kucharovits, des Herrn Helmut Behal und der Frau Maria Mraz gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 3. Juni 1991, 9-N-8722/18, wird wie folgt entschieden:

#### Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG wird den Berufungen teilweise Folge gegeben, der angefochtene Bescheid behoben und wie folgt neu gefaßt:

- "I. Das auf den Grundstücken Nr. 459 und 399/3 (mit Ausnahme des Deponieareals, das westlich des über die Parzelle führenden Feldweges liegt), beide KG Groißenbrunn, vorhandene Naturgebilde in Form von Halbtrocken- und Trockenrasenhängen und
- II. das auf den Grundstücken Nr. 1143, 1144, 1145, 1150, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1159, 1160, 1163, 1172, 1180, 1183, 1186 und auf Teilbereichen der Grundstücke Nr. 1152, 1161, 1164, 1165, 1166, 1167, 1173, 1188 und 1189, alle KG Lassee, d.h. auf der dem Spruch folgenden Plan grün umgrenzten Fläche, vorhandene Naturgebilde eines Trockenrasens

werden zum Naturdenkmal erklärt.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3 (NSchG).

Im Bereich des Naturdenkmales ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Bodenund Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Von diesem gesetzlich normierten Eingriffs- und Veränderungsverbot sind folgende Maßnahmen ausgenommen:

Auf den Flächen des Teiles I:

 Das Befahren der Wege im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung.

- 2. Die landwirtschaftliche Nutzung der Wiesen in Form von
  - a) Mahd (frühester Mähtermin: 15. Juni; die Düngung auch Naturdüngung ist nicht gestattet),
  - b) extensive Beweidung durch Schafe und Ziegen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.
- 3. Die Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz.
- Die Nutzung der Hänge als Rodelberg und für ander naturschonende Freizeitaktivitäten (z.B. Wandern und Drachensteigen).

# Auf den Flächen des Teiles II:

- 1. Das Befahren der öffentlichen Wege.
- 2. Das Befahren der geschützten Flächen mit landwirtschaftlichen Geräten im Zuge der Bewirtschaftung benachbarter Parzellen.
- 3. Das Entfernen von Robinien.
- 4. Die Jagd nach dem Nö Jagdgesetz.
- 5. Die Nutzung der Hänge als Rodelberg und für andere naturschonende Freizeitaktivitäten (z.B. Wandern und Drachensteigen).

#### Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 NSchG."

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf 2230 Gänserndorf, Schonkirchner Straße 1

> Zahl 9-N-8722/17

Datum 24. Mai 1991

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

Beginn: 9.00 Uhr

Ort der Amtshandlung: Gemeindeamt Lassee

Leiter der Amtshandlung: Mag. Johann Böhm Schriftführer: Sabine Mosthammer

weitere amtliche Organe und sonst Anwesende (Name, Funktion): für das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion:

Dr. Wolfgang Müllebner

für die Marktgemeinde Engelnartstetten: Bgm. Johann Feigl Gk Rudolf Reznyik

fur die Marktgemeinde Lassee: GGR Franz Aichinger,

Sekr.Dipl.Ing.Karl Grammanitsch

fur die Bezirksbauernkammer marchegg: Dipl.Ing.Leopola Pauli

für den Distelverein: Ing. Karl Manzano für die Landes-Landwirtschaftskammer:

Dipl.Ing. Ernst Reischauer

als betroffene Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigte: Georg Wonlmuth (Pachter des Grundstückes 399/3,

KG Groißenbrunn)

Lmilie Kucharovits für Josef Kucharovits

(Eigentümer der Grundstücke 1165 und 1166, KG Lassee)

Herta Petschek (Eigentümerin der Grundstücke Nr. 1179, 1180,

1101, 1100, 1191) auch für Gatten

Josef Kurka (Eigentümer des Grundstückes Nr.1195, KG Lassee) Maria Denk (Eigentümerin der Grundstücke Nr. 1162, 1163,

1104, 1200 und 1201, KG Lassee)

Helmut Behal (Eigentümer der Grundstücke Nr. 1207 und 1208, KG Lassee)

Leopold Schreiner, vertreten durch Schwiegertochter

Elisabeth Schreiner (Eigentümer der Grundstücke Nr. 1204, 1205 und 1206, KG Lassee)

Maria Zsilavi (Eigentümerin der Grundstücke Nr. 1169 und 1170, KG Lassee)

Maria Mraz (Eigentümerin der Grundstücke Nr. 1166 und 1167, KG Lassee)

Karl Bachl (Eigentümer der Grundstücke Nr. 1192 und 1193, KG Lassee)

Otto Weiss (Eigentümer der Grundstücke Nr. 1185, 1186, 1187, 1194, KG Lassee)

P. Wolfgang Mayerhofer (für das Stift Melk, Grundstücke Nr. 1152 und 1161, KG Lassee)

Dipl.Ing. Günter Breuer für Magdalena Breuer (Grundstück Nr. 1203, KG Lassee)

Leopold List für Hermine List

Gegenstand der Amtshandlung: KG Groißenbrunn und KG Lassee, Wagram zwischen KG Breitensee und der KG Groißenbrunn; Erklärung zum Naturgenkmal

Der Leiter der Amtshandlung prüft die Stellung der Anwesenden sowie etwaige Vertretungsbefugnisse und legt den Gegenstand der Verhandlung dar; stellt fest, daß zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch persönliche Verständigung; gibt bekannt, daß bis zur mündlichen Verhandlung keine Einwendungen vorgebracht wurden.

# A) Sachverhalt:

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat mit Antrag vom 11. Mai 1987, NO-UA-1604, die Einleitung des Verfahrens zur Erklärung zum Naturgenkmal über die zwischen der KG Breitensee und der KG Groißenbrunn sich erstreckende Geländestufe (Wagram) begehrt.

Zu Beginn der Verhandlung wird der wesentliche Akteninhalt vorgetragen, wird das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz in seinen wesentlichen Ausführungen dargelegt, wird insbesondere die Sach- und Rechtslage erörtert und besonders auf die Voraussetzungen zur Naturdenkmalerklärung gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz sowie etwaige Entschädigungen und Einlösungen gemäß § 10 NO Naturschutzgesetz erörtert.

mitgeteilt wird weiters, daß seitens der Marktgemeinden Lassee und Engelnartstetten Gemeinderatsbeschlüsse vorliegen, wonach seitens der betroffenen Gemeinden gegen die Naturdenkmalerklärung keine Einwände erhoben werden, die Gemeinde Engelhartstetten jedoch keine Kosten, die mit einer Naturdenkmalerklärung verbunden sind, tragen wird.

# B) Erklärungen:

des Vertreters der Marktgemeinde Engelhartstetten:
Der Herr Burgermeister führt aus, daß ein positiver
Gemeinderatsbeschluß für die in der KG Groißenbrunn
gelegenen und zum Naturdenkmal erklärenden Grundstücke
vorliegt. Eigentümerin der Grundstücke ist die Marktgemeinde, hingewiesen wird aber darauf, daß die bisherige
Nutzung im vollen Umfang aufrecht bleiben muß, dh., daß
keine Einschränkungen hinsichtlich Mahd, Düngung und Beweidung erfolgen dürfen. Weiters sollte die Wegparzelle 515
ausgenommen werden. Sollte diesen Forderungen nicht entsprochen werden können, ist mit einer Beeinträchtigung des
bisherigen Gewinnes durch erfolgte Verpachtungen zu rechnen.

des Vertreters der Marktgemeinde Lassee: Festgehalten wird, daß die Marktgemeinde Lassee einen mehrheitlichen Gemeinderatsbeschluß, was die Naturdenkmal-erklärung der in der KG Lassee liegenden Grundstücke betrifft, gefaßt hat und die im Eigentum der Marktgemeinde liegenden Grundstücke 1189 und 1190 zur Einlösung durch das Land NO anbietet.

des Herrn Dipl.Ing. Günter Breuer:
Ich möchte darauf hinweisen, daß ich den Betrieb bzw. die gegenständlichen Grundstücke erst übernommen habe und beabsichtige, in den kommenden Jahren die Landwirtschaft zu intensivieren bzw. mehrjährige Dauerkulturen auszupflanzen. Durch die Erklärung zum Naturdenkmal werde ich in der Bewirtschaftung und im Ertrag beeinträchtigt.

der Frau Emilie Kucharovits für Josef Kucharovits:
Ich erhebe gegen die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich meiner Grundstücke 1165 und 1166, KG Lassee, Einspruch mit der Begründung, daß ich mein Grundstück selbst bewirtschafte und ich deshalb mich gegen die Errichtung eines Naturdenkmales ausspreche.

des Vertreters des Stiftes Melk:

Das Stift Melk spricht sich gegen die Erklärung zum Naturdenkmal aus. Sollten dennoch die Grundstücke im Eigentum des Stiftes Melk (Pfarre Lassee) zum Naturdenkmal erklärt werden, wird im Sinne des § 16 NO Naturschutzgesetzes Entschädigungsantrag beim Land NO eingebracht werden.

des Vertreters der Landes-Landwirtschaftskammer:
Mir ist bewußt, daß mir im gegenständlichen Verfahren keine
Parteistellung zukommt, möchte jedoch darauf hinweisen, daß
die vorhandenen Unterlagen als eher mangelhaft anzusehen
sind und zumindest bei der Durchführung des naturschutzbehördlichen Verfahrens Biotopkartierungen als Grundlage
neranzuziehen wären.

des Vertreters der Bezirksbauernkammer Marchegg:
Ich weise darauf hin, daß, obwohl mir keine Parteistellung zukommt, bei einer Erklärung zum Naturdenkmal entweder eine Ablöse durch das Land NÖ erfolgen sollte bzw. dem Grundeigentümer die Wanlmoglichkeit zwischen Einlösung und Entschädigung offen bleibt und bei etwaigen Entschädigungen potentielle zukünftige Nutzungen der Grundstücke Berücksichtigung finden müssen.

Die übrigen betroffenen Grundeigentümer sprechen sich ebenfalls gegen die Erklärung zum Naturdenkmal aus und verweisen auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen.

# C) Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz:

## a) Befund:

Die NÖ Umweltanwaltschaft stellte den Antrag, den sogenannten Wagram, eine Geländeerhebung mit Trockenrasen zwischen Groißenbrunn und Breitensee zum Naturdenkmal zu erklären.

Westlich von Groißenbrunn erstreckt sich in nordwestlicher Richtung eine Geländestufe von etwa 2 km Länge. Dieser Hügelzug nebt sich deutlich von der weiten Ebene des Marchfeldes ab und wirkt durch seine sanften Hänge und den naturnanen Bewuchs landschaftsbelebend. Der östliche Teil bei Groißenbrunn ist durch ausgedehnte Halbtrocken- und Trockenrasenvegetation gekennzeichnet, im mittleren Teil wurden Aufforstungen getätigt und der westliche Teil ist bestimmt durch Trockenrasenflora in senr bemerkenswerter Artenvielfalt und -zusammensetzung. Nordwestlich der Ortschaft Großenbrunn erhebt sich neben einer Robinienaufforstung sanft ansteigendes Wiesengelande. Vegetationskundlich ist diese Formation als Halbtrockenrasen, auf dem Kuppengelände wegen des größeren Wasserstresses als Trockenrasen anzusprechen. Neben den charakteristischen Wiesengrasern wie Trespenarten (Bromus spp.), Glatthafer (Arrhenaterum elatius), Fiederzwenke (Brachypodium pinnatum), Ruchgras (Anthoxanthum odoratum), Knaulgras (Dactylis glomerata) treten besonders in den trockeneren Abschnitten die Schwingelarten Festuca rupicula uno Festuca vallesiaca in den Vordergrund. Dominierend ist der Kleine Klappertopf (Rhinanthus minor), besonders auffällig auch der Steppensalbei (Salvia nemorosa), das Echte Labkraut (Galium verum) und der Feldmannstreu (Eryngium campestre) als typische Steppenprianzen. Als gelbe Flecken erkenntlich ist der blühende Scharfe Mauerpfeffer (Sedum acre), der vor allem die Zonen des anstehenden Schotters besiedelt. Auch das Kleine Habichtskraut (hieracium pilosella) ist an diesen Stellen in größeren Beständen zu finden. Einen wichtigen Beitrag zur Buntheit dieser Halbtrockenrasen leisten auch die Disteln und Flockenblumen.

In den Trockenrasenabschnitten treten die Gelben Fingerkrautarten (Potentilla spp.), Pfriemengras (Stipa capillata) und auch der Purgierlein (Linum catharthicum) in den Vordergrund. Bedingt durch das reiche Blütenangebot finden nektarsaugende und pollenfressende Insekten ein gutes Nahrungsangebot. So fällt auf diesen Wiesen der besondere Reichtum an Schmetterlingen, insbesondere der Bläulinge (Lycaenidae) und Widderchen (Zygaenidae) auf. Auch Springschrecken (Saltatoria) sind zahlreich ver-

treten.

Das Wiesengelände wird Richtung Nordwesten von einer Deponie und landwirtschaftlichen Kulturen begrenzt, die wiederum von Robinienhainen und Gebüschvegetation abgelöst werden. Unterbrochen sind diese Wälder durch Wiesenund Gartengelande mit absolut unpassenden Gartennäusern, die sich sowohl auf das Landschaftsbild als auch auf die in den Wäldern, besonders in der randlichen Gebüschvegetation aufnaltenden zanlreichen Vögel äußerst nachteilig auswirken. Von den zahlreichen Vogelarten, die dort leben, seien in der Folge die geschützten Arten angeführt: Turmfalke (Falco tinnunculus) Pirol (Oriolus oriolus) Wendehals (Jynx torquilla) Turteltaube (Streptopelia turtur) Neuntoter (Lanius collurio) Amsel (Turdus merula) Schwarzkenlchen (Saxicola torquata) Sperbergrasmucke (Sylvia nisoria) Dorngrasmucke (Sylvia communis) Monchsgrasmücke (Sylvia atricapilla) Gelbspötter (Hippolais icterina) Hanfling (Carduelis cannabina) Stieglitz (Carduelis carduelis) Granling (Chloris chloris) felosperling (Passer montanus) Goldammer (Emberiza citrinella) Baumpieper (Anthus trivialis) Bachstelze (Motacilla alba) Konlmeise (Parus major) Feldlerche (Alauda arvensis)

Einige hundert Meter weiter westlich öffnet sich das Gelande wieder und gibt Platz für eine Trockenrasenvegetation, wie sie im Marchield nur mehr außerst selten anzutreffen ist. Eine aufgelassene Sandgrube schließt diesen Bereich ab. Nördlich dieser Sandgrube erhebt sich ein Hang mit Trockenrasenflächen, die vom Rand her bereits durch die angrenzende Landwirtschaft beeinträchtigt sind. Die Trockenrasenflächen fallen dann zur Straße südlich von Breitensee ab. Die äußerst vielfältige Trocken- und Halbtrockenrasenvegetation in der und um die Sandgrube wird beherrscht durch die Gräser Furchenschwingel (Festuca rupicula) und Walliserschwingel (Festuca vallesiaca) und Pfriemengras (Stipa capillata) auf den Trockenrasenflächen. Als besondere Raritaten auf diesen Flachen sind noch die Zwergschwertlilie (Iris pumila), Illyrischer Hahnenfuß (Ranunculus illyricus), Zwiebelsteinbrech (Saxifraga bulbifera) und Purpur-Königskerze (Verbascum phoeniceum) hervorzuheben. An den feuchteren Hängen herrschen Halbtrockenrasenelemente wie Kleines Mädessüß (Filipendula vulgaris) Ebenstrausige Margerite (Tanacetum corymbosum), Voralpenklee (Trifolium alpestre) und Hopfenklee (medicago lupulina) vor.

weitere Arten der hier vorhandenen Trockenrasengesellschaften, die in den Roten Listen gefährdeter Pflanzen Osterreichs als gefährdet oder stark gefährdet angeführt sind:

Kanler Wiesennafer (Avenochloa pratensis)

Osterreichischer Geißklee (Chamaecytisus austriacus)
Zwerggelbstern (Gagea pusilla)
Trauer-Nachtviole (Hesperis tristis)
Slowakischer Hornklee (Lotus borbasii)
Zwergschneckenklee (Medicago minima)
Siebenbürger-Perlgras (Melica transsilvanica)
Büschel-Miere (Minuartia fastigiata)
Frühlings-Miere (Minuartia verna)
Gelber Zahntrost (Odontites lutea)
Große Kuhschelle (Pulsatilla grandis)
Wiesenkuhschelle (Pulsatilla pratensis)

Zum Vorkommen der Kuhschellen wird noch bemerkt, daß es sich hier um das größte zusammenhängende Kuhschellenvorkommen des Marchfeldes handelt.

In den Wänden der Schottergrube brütet eine Uferschwalbenkolonie. Auch ein kleines Zieselvorkommen kämpft in der Sandgrube ums Überleben, da durch Moto-Cross-Fahrten große Unruhe erzeugt wird und das Gelände devastiert wird.

Bedroht werden die Trockenrasenflächen auch durch das Vordringen der Robinien, die durch die Anreicherung des Bodens mit Stickstoff und die Beschattung der Standortbedingungen in ihrem Umkreis radikal ändern und für die zanlreichen seltenen Pflanzen kein Fortkommen ermöglichen.

# b) Gutachten:

Die sich von Großenbrunn nach Breitensee erstreckende Geländestufe bewirkt eine weithin sichtbare Gliederung des weitläufigen und ebenen Marchfeldes. Sie ist ein dominierendes gestaltendes Landschaftselement für diese Region, was auch durch den Bewuchs mit Wiesen und Wald, die die strenge Gliederung der umgebenden Kulturlandschaft ausgleichen, bewirkt wird. Die Trocken- und Halbtrockenrasen, die sich auf den Schotterböden der Hänge und Kuppen noch ausbreiten können, sind Pflanzengesellschaften, die auf nährstoffarme und trockene Standorte angewiesen sind. Sie zeichnen sich durch einen hohen Anteil an Spezialisten, die den Extrembedingungen angepaßt sind, aus und sind in diesem Gebiet als natürliche Pflanzendecke anzusehen. Gerade das Marchfeld, das heute weitgehend als intensives Kulturland bewirtschaftet wird, ist arm an natürlichen und naturnahen Lebensräumen.

Die Hänge zwischen Groißenbrunn und Breitensee beherbergen heute noch Lebensgemeinschaften, wie sie in einer derartigen Zusammensetzung und Eigenart kaum mehr anzutreffen sind. Diese Pflanzengesellschaften und die reichhaltige, an diese Umweltbedingungen angepaßte Fauna sind von besonderem wissenschaftlichen Interesse für viele Bereiche. Gerade die Extreme sind es und das Vorhandensein vieler seltener Pflanzen- und Tierarten, die für die Wissenschaft von besonderem Wert sind. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß die Kuhschelle, die hier das größte Vorkommen im Marchfeld aufweist, von zunehmender Bedeutung in der modernen Medizin ist und ein ausreichender Wildbestand allein schon wegen der Ernaltung von genetischen Reserven für Kultur und züchterische

Bearbeitung von allergrößter Wichtigkeit ist. Den Trocken- und Halbtrockenrasengesellschaften auf der Geländestufe zwischen Groißenbrunn und Breitensee mit inrem Reichtum an seltenen und geschützten Pflanzen und Tieren kommt daher besondere wissenschaftliche Bedeutung zu. Außerdem wirkt dieser Hügelzug als gestaltendes Element in der Ebene des Marchfeldes. Eine Erklärung zum Naturdenkmal ist daher aus fachlicher Sicht gerechtfertigt.

Da sich die wissenschaftlich besonders interessanten Abschnitte der Gelandestufe zwischen Groißenbrunn und Breitensee in 2 räumlich getrennten Bereichen befinden, ist es zweckmäßig, 2 Naturdenkmalareale, die weitgehend frei von landwirtschaftlichem und forstlichem Kulturland sind, auszuweisen.

Teil 1, das sind die Halbtrocken- und Trockenrasenhänge in der KG Groißenbrunn, erstreckt sich über folgende Parzellen:

Parz.Nr. 459, 515 (Weg) und 399/3 unter Ausnahme des Deponieareals, das ist jene Fläche, die westlich des über die Parzelle führenden Feldweges, liegt. Das Naturdenkmalareal ist im beiliegenden Plan grün eingegrenzt.

Ausnahmen vom Eingriffsverdot:

1. Das Befahren der Wege im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung.

2. Die Benutzung der Hange als Kodelberg.

5. Die landwirtschaftliche Nutzung der Wiesen in Form von Mahd (jedoch ohne Düngung sowie von extensiver Be-weidung durch Schafe und Ziegen, letztere jedoch nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde).

4. Die Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz.

Die ehemalige Schottergrube als Uferschwalbenbiotop und die östlich anschließenden Trockenrasenflächen, KG Lassee:

Parz.Nr. 1143 und in östlicher Richtung anschließend die Trockenrasenanteile der folgenden Parzellen, endend mit Parzelle Nr. 1210.

Das Naturdenkmalareal ist im beiliegenden Plan grün eingegrenzt.

Ausnahmen vom Eingriffsverbot:

1. Das Befahren der öffentlichen Wege.

Das Entfernen der Robinien.
 Die Benützung der Hänge als Rodelberg.

4. Das Befanren der geschützten Flächen mit landwirtschaftlichen Geraten im Zuge der Bewirtschaftung Denachbarter durchgehender Parzellen.

5. Die Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz.

Die Areale, welche zum Naturdenkmal erklärt werden sollen, sind nach Bescheiderlassung entsprechend den vorliegenden Katasterplanen, auf welchen die Flachen grün ausgewiesen sind, einzumessen und zu kennzeichnen.

Da weiter nichts vorgebracht wird und auf die Verlesung der laut diktierten Vernandlungsschrift einvernehmlich verzichtet wird, wird die Verhandlung um 11.10 Uhr geschlossen.

Dauer: 5/2 Stunden Amtsorgane: 3 Landesorgane

Unterschriften:
Mag. Bönm, Maria Denk, List Leopolu, Kurka Josef,
Petschek Herta, Zsilavi Maria, Behal Helmut, E. Schreiner,
Feigl Johann, Mraz Maria, Bachl Karl, Günter Breuer,
Emilie Kucharovits, Reznyik Rudolf, G.Wonlmuth,
Grammanitsch Karl, Reischauer, Dipl.ing. Pauli, P.Wolfgang
Mayernofer, Weiss Otto, Dr. Müllebner, Mosthammer

GR Aichinger und Herr Manzano haben sich vor Schluß der Vernandlung entfernt.

Fur die Richtigkeit der Abschrift (Mossilamman

### Begründung

Im angefochtenen Bescheid hat die Behörde I. Instanz Naturgebilde auf den im Spruch dieses Bescheides genannten Grundstücken sowie auf den Grundtücken Nr. 515 (Weg), KG Groißenbrunn, und Nr. 1185, 1191, 1195, 1196, 1197, 1198, 1200, 1201, 1202, 1203, 1205, 1206, 1207, 1208 und 1210, alle KG Lassee, zum Naturdenkmal erklärt. Weiters wurden von den Verboten des § 9 Abs. 3 und 5 NSchG bestimmte Maßnahmen ausgenommen.

Gegen diesen Bescheid haben dreizehn der betroffenen Grundstückseigentümer fristgerecht berufen. Als Berufungsgründe wurden im
wesentlichen wirtschaftliche Gründe bzw. grundsätzliche Vorbehalte gegen eine Naturdenkmalerklärung aufgrund der damit verbundenen Eigentumsbeschränkung angeführt. Auch bestünden für einige
der betroffenen Grundstücke Bewirtschaftungsverträge mit dem
Distelverein. Die Marktgemeinde Engelhartstetten führte noch an,
daß die Parzelle 515 - Weg ein öffentlicher Zufahrtsweg sei und 
von den Bewohnern daher auch außerhalb der landwirtschaftlichen
Nutzung befahren werde.

Einen expliziten Berufungsantrag enthält nur die Berufung von Frau Maria Mraz, doch ist unschwer erkennbar, daß jeweils eine Aufhebung des Bescheides bezüglich der eigenen Grundstücke gewünscht wird.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 1 NSchG die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Verwaltungsakt zu entnehmen ist, beantragte die NÖ Umweltanwaltschaft mit Schreiben vom 11. Mai 1987 über die sich zwischen der KG Breitensee und der KG Groißenbrunn erstreckende Geländestufe (Wagram) das Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal einzuleiten. Aufgrund dieses Antrages leitete die Behörde I. Instanz ein Ermittlungsverfahren ein und erließ nach dessen Abschluß den nun angefochtenen Bescheid.

Die Berufungsbehörde hat die Berufungsvorbringen dem Amtssachverständigen für Naturschutz zur fachlichen Prüfung und Abgabe einer gutächtlichen Stellungnahme vorgelegt. Der Amtssachverständige stellte wie folgt fest:

"Zu den Berufungen ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu bemerken:

### a) Groißenbrunn

- al) Grundlage für die Abgrenzung des Naturdenkmalareals sind die Katasterplan-Auszüge. Aus diesen geht eindeutig hervor, daß , . Parzelle 515, KG Groißenbrunn, als Weg ausgewiesen ist. Der zweite händisch eingezeichnete Weg existiert nur in der Natur, kann jedoch kein öffentlicher Weg sein. Trotzdem gilt auch für diesen (planlich nicht existenten) Weg selbstverständlich die Ausnahmeregelung der Nutzung im Zuge der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Aus naturschutzfachlichen Erwägungen bestehen keine Einwände dagegen, daß der Weg Parzelle Nr. 515 als öffentlicher Weg genutzt wird. Für den Feldweg quer über die Flächen sollte jedoch die Benützungseinschränkung zur Sicherung des Naturdenkmales aufrecht bleiben.
- a2) Eine Nutzung und die Art der Nutzung der Wiesen ist im Bescheid ausdrücklich erlaubt (ja sogar erwünscht)! Falls sich zur bisher vorgenommenen Nutzungsart Einschränkungen ergeben sollten, so kann ein eventuell entstandener Nutzungsentgang

über entsprechende Entschädigungsregelungen abgedeckt werden. Diese Fakten müssen jedoch von landwirtschaftlicher Seite her eingeschätzt werden.

a3) Der Erholungswert des geschützten Geländes wird durch die Unterschutzstellung nicht geschmälert sondern verbessert und gesichert. Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen ein Wandern und Verweilen im Gelände, auch nicht gegen naturschonende Freizeitaktivitäten wie Drachensteigen etc., soweit der Grundeigentümer damit einverstanden ist. Die Benützung als Rodelberg ist sogar im Bescheid erwähnt worden. Falls es aus juridischer Sicht notwendig erachtet wird, kann diese Regelung auch auf die erwähnten naturschonenden Freizeitgestaltungen ausgedehnt werden. Unterbunden werden jedoch den Erholungswert stark mindernde Tätigkeiten wie das Befahren mit Autos oder Mopeds, das Sammeln der wertvollen Pflanzen usw. So dient die eingeschränkte Benützung des nicht öffentlichen Fahrweges eindeutig auch der Erhaltung des hohen Erholungswertes des Geländes.

Abschließend wird daher zur Berufung der Gemeinde Groißenbrunn festgehalten, daß im Hinblick auf die Benützung des Weges Parzelle Nr. 515 die Ausnahme vom Eingriffsverbot folgendermaßen modifiziert werden könnte:

'Vom allgemeinen Eingriffsverbot ausgenommen sind:

- 1. Das Befahren des Weges Parzelle Nr. 515
- Das Befahren der restlichen in der Natur zum Unterschutzstellungszeitpunkt vorhandenen und beiliegenden Plan eingezeichneten Wege im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung.
- Die Nutzung in der Hänge als Rodelberg und für andere naturschonende Freizeitaktivitäten (z.B. Drachensteigen)
- 4. Die landwirtschaftliche Nutzung ...
- 5. Die Jagd ...'.

## b) KG Lassee

Die Berufungen der betroffenen Landwirte beziehen sich auf hypothetische Nutzungen der unter Schutz genommenen Parzellen. Die meisten dieser Grundstücke auf dem Hangplateau werden wegen ihrer geringen Produktivität nicht mehr genutzt, weshalb sich auch die schützenswerte Flora und Fauna entwickeln konnte.

Der uneingeschränkten Nutzung der anschließenden Hangparzellen wurde im Bescheid ohnehin schon Rechnung getragen, indem das Befahren der geschützten Grundstücke im Zuge der landwirtschaftlichen Bearbeitung der Nachbarareale erlaubt ist.

Wie weit hypothetische, eventuelle künftige landwirtschaftliche Nutzungsarten der geschützten Grundstücke möglich, sinnvoll und Grundlage von Entschädigungsregelungen sein können, muß von juridischer und landwirtschaftlicher Seite geklärt werden."

Dieses Gutachten wurde allen Beteiligten des Verfahrens nachweislich zur Kenntis gebracht.

Die Nö Umweltanwaltschaft unterstützte in ihrer Stellungnahme die Ausführungen des Amtssachverständigen. Frau Maria Mraz, Frau Magdalena Breuer und Herr Otto Weiß wiesen in ihren Stellungnahmen abermals auf die wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke hin.

In weiterer Folge hat die Berufungsbehörde ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Beweisthema war die Frage, worin die besondere Bedeutung des Naturgebildes, die eine Erklärung zum Naturdenkmal rechtfertigt, liegt.

In seinem Gutachten vom 13. Dezember 1994 führte der Amtssachverständige für Naturschutz wie folgt aus:

# "1. Sachverhalt

Gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 3. Juni 1991 mit der Zahl 9-N-8722/18, in dem Halbtrocken- und Trockenrasenflächen der KG Groißenbrunn und KG Lassee zum Naturdenkmal erklärt wurden, wurden fristgerecht Berufungen eingelegt. Diese Berufungen beantwortete Dr. Müllebener am 18. August 1992 inhaltlich. Zusätzlich ersucht die Abteilung II/3 um Erstellung eines Ergänzungsgutachtens, worin die besondere Bedeutung des in Rede stehenden Naturgebildes zum Ausdruck kommen soll.

### 2. Befund

Westlich von Groißenbrunn erstreckt sich in nordwestlicher Richtung eine Geländestufe von etwa 2 km Länge. Dieser Hügelzug, der ; . sogenannte Wagram, sich deutlich von der weiten Ebene des Marchfeldes abhebend, wirkt durch seinen naturnahen Bewuchs landschaftsbelebend. Der östliche Teil bei Groißenbrunn ist-durch eine ausgedehnte Halbtrocken- und Trockenrasenvegetation gekennzeichnet, der westliche Teil wird durch eine bemerkenswerte artenreiche Trockenrasenflora charakterisiert. Beide Teile verbindet eine Robinienaufforstung.

Auf den Rasen treten neben den charakteristischen Wiesengräsern wie Trespenarten (Bromus spp.), Glatthafer (Arrhenaterium elatius), Fiederzwenke (Brachypodium pinnatum), Ruchgras (Anthoxanthum odoratum), Knäudelgras (Dactylis glomerata) besonders in den trockenen Abschnitten die beiden Schwingelarten Festuca rupicula und F. vallesiaca in den Vordergrund. Dominierend ist der Kleine Klappertopf (Rhinathus minor), besonders auffällig auch der Steppensalbei (Salvia nemorosa), das Echte Labkraut (Galium

verum) und der Feldmannstreu (Eryngium campestre) als typische Steppenpflanzen. Gelbe Flecken bilden die Blüten des Scharfen Mauerpfeffers (Sedum acre). Einen besonderen Beitrag zur Buntheit dieser Halbtrockenrasen bieten auch das Kleine Habichtskraut (Hieracium pilosella), und verschiedene Diesteln und Flockenblumen.

In den Trockenrasenabschnitten dominieren die Gelben Fingerkrautarten (Potentilla sp.), Pfriemgras (Stipa capillata) und der Purgierlein (Linum catharthicum). Durch das reichliche Blütenangebot findet eine hohe Diversität von nektarsaugenden und pollenfressenden Insekten ein gutes Nahrungsangebot. Besonders auffällig ist die Vielfalt an Schmetterlingen – insbesondere Bläulinge (Lycaenidae) und Widderchen (Zygaenidae) – und an Springschnecken (saltatoria).

Von den zahlreichen Vogelarten können folgende geschützte Arten genannt werden: Turmfalke (Falco tinnunculus), Pirol (Oriolus ; oriolus), Wendehals (Jynx torquilla), Turteltaube (Streptopelia turtur), Neuntöter (Lanius collurio), Amsel (Turdus Merula), Schwarzkelchen (Saxicola torquata), Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria), Dorngrasmücke (S. Communis), Mönchsgrasmücke (S. atriciapilla), Gelbspötter (Hippolais icteria), Hänfling (Carduelis canabina), Stieglitz (C. caruelis), Grünling (C. chloris), Feldsperling (Passer montanus), Goldammer (Emberiza citrinella), Baumpieper (Anthus trivialis), Bachstelze (Montacilla alba), Kohlmeise (Parus major), Feldlerche (Alauda arvensis).

Der zweite potentielle Naturdenkmalbereich, einige hundert Meter weiter westlich gelegen, ist eine Trockenrasengesellschaft, wie sie im Marchfeld kaum noch zu finden ist. Nördlich einer aufgelassenen Sandgrube, die diesen Bereich abschließt, erhebt sich ein Hang mit Trockenrasenflächen, die vom Rand her bereits durch

die angrenzende Landwirtschaft beeinträchtigt sind. Die Trockenrasenflächen fallen dann zur Straße südlich von Breitensee ab. Die Vegetation wird von Gräsern, wie Furchenschwingel (Festuca rupicula), Walliserschwingel (F. vallesiaca) und Pfriemgras (Stipa capillata) dominiert. Besondere Raritäten sind die Zwergschwertlilie (Iris pumila), Illyrischer Hahnenfuß (Ranunculus illyricus), Zwiebelsteinbrech (Saxifrage bulbifera) und Purpurund Königskerze (Verbascum phoeniceum). An feuchten Hängen herrschen Halbtrockenrasenelemente, wie Kleines Mädesüß (Filipendula vulgaris), Ebensträußige Margerite (Tanacetum corymbosum), Voralpenklee (Trifolium alpenstre) und Hopfenklee (Medicago lupulina) vor. Als weitere Arten der hier vorhandenen Trockenrasengesellschaften, die in den Roten Listen gefährdeter Pflanzen Österreichs als gefährdet oder stark gefährdet aufgelistet sind, können folgende genannt werden: Kahler Wiesenhafer (Avenochloa pratensis), Österreichischer Geißklee (Chamaecystisus austriacus), Zwerggelbstern (Gagea pusilla), Trauer-Nachtviole (Hesperis tristis), Slowakischer Hornklee (Lotus borbasii), Zwergschnecken; klee (Medicago minima), Siebenbürger-Pergras (Melica transsilvanica), Büschel-Miere (Minuartia verna), Gelber Zahntrost (Odontites lutea), Große Kuhschelle (Pulsatilla grandis), Wiesenkuhschelle (Pulsatilla pratensis). Hierbei handelt es sich um das größte zusammenhängende Kuhschellenvorkommen des Marchfeldes.

Ob die Uferschwalbenkolonie (Ripara ripara) in den Wänden der Schottergrube noch existiert, konnte nicht verifiziert werden. Eine kleine Zieselpopulation (Citellus citellus) kämpft in der Schottergrube ums Überleben. Bedroht werden diese Trockenrasenflächen auch durch das Vordringen von Robinien (Robinia pseudoacacia), die durch Anreicherung des Bodens mit Stickstoff durch die Knöllchenbakterien und Beschattung die Standortsbedingungen raidkal verändern und für die zahlreichen seltenen Pflanzen kein Fortkommen ermöglichen.

# 3. Gutachten

Die sich von Groißenbrunn nach Breitensee erstreckende Geländestufe bewirkt eine weithin sichtbare Gliederung des weitläufigen und ebenen Marchfeldes. Somit ist der Wagram ein dominierendes und gestaltendes Landschaftselement für diese Region, was auch durch den Bewuchs mit Wiesen und Wald, die die strenge Gliederung der umgebenden Kulturlandschaft ausgleichen, bewirkt wird.

Die Trocken- und Halbtrockenrasen, die sich auf den Schotterböden der Hänge ausbreiten, sind Pflanzengesellschaften, die unbedingt auf nährstoffarme und trockene Standorte angewiesen sind. Sie zeichnen sich durch einen hohen Anteil an Spezialisten, die sich den Extrembedingungen angepaßt haben, aus und sind in diesem Gebiet als natürliche Pflanzendecke anzusehen. Gerade das heute intensivst bewirtschaftete Marchfeld - eine monotone Kultursteppe - ist arm an natürlichen und naturnahen Ökosystemen geworden. Die Hänge zwischen Groißenbrunn und Breitensee beherbergen aber auch heute noch Lebensgemeinschaften, wie sie in einer derartigen Zusammensetzung und Eigenart kaum mehr anzutreffen sind. Von ganz besonderer wissenschaftlicher Bedeutung für viele Bereiche sind die Pflanzengesellschaften und die reichhaltige, an diese Umweltbedingungen angepaßte, Tierwelt. Gerade die Extreme sind es sowie die Präsenz und hohe Diversität an vielen seltenen Tier- und Pflanzenarten, die für die Wissenschaft von besonderem Wert sind. Da es sich in diesem Bereich um das größte zusammenhängende Kuhschellenvorkommen im Marchfeld handelt, kann hervorgehoben werden, daß diese Pflanzenart beispielsweise eine zunehmende Bedeutung in der modernen Medizin hat. Allein schon deshalb ist ein ausreichender Wildbestand für die Erhaltung von genetischen Reserven von allergrößter Wichtigkeit.

Den Trocken- und Halbtrockenrasengesellschaften am Wagram zwischen Groißenbrunn und Breitensee mit ihrem Reichtum an seltenen und geschützten Tier- und Pflanzenarten kommt daher besondere wissenschaftliche Bedeutung zu. Außerdem wirkt dieser Hügelzug als landschaftsprägendes Element in der Ebene des Marchfeldes. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist deshalb nach wie vor eine Naturdenkmalerklärung der betreffenden Flächen anzustreben. Da Pflege- und Naturschutzmanagementmaßnahmen, wie z.B. eine extensive Beweidung der Wiesen durch Schafe oder Ziegen oder die Entfernung der Robinien, notwendig werden könnten, wird empfohlen, diesbezüglich Kontakte mit dem Nö Landschaftsfonds zwecks Abschluß von Pflegeverträgen herzustellen.

# 4. Abgrenzung der Naturdenkmalareale

#### Teil I:

Halbtrocken- und Trockenrasenhänge in der KG Groißenbrunn, Marktgemeinde Engelhartstetten, welche sich über die Grundstücke 459, 
515 (Weg) und 339/3, KG Groißenbrunn, erstrecken. Ausgenommen ist
das Deponieareal; das ist jene Fläche, die westlich des über die
Parzelle führenden Feldweges liegt.

#### Teil II:

Die ehemalige Schottergrube und die östlich anschließenden Trockenrasenflächen in der KG Lassee, Marktgemeinde Lassee, welche sich über die Grundstücke Nr. 1143, 1144, 1145, 1150, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1159, 1160, 1161, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1170, 1172, 1173, 1180, 1183, 1185, 1186, 1188, 1189, 1191, 1195, 1197, 1198, 1200, 1201, 1202, 1203, 1205, 1206, 1207 und 120, alle KG Lassee, erstrecken.

# 5. Ausnahmen vom Eingriffsverbot

## Teil I:

- Das Befahren der Wege (im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung).
- 2. Die landwirtschaftliche Nutzung der Wiesen in Form von
  - (a) Mahd (frühester erlaubter Mähtermin: 15. Juni; Düngung auch Naturdüngung ist nicht gestattet),
  - (b) extensive Beweidung durch Schafe und Ziegen (nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und dem Nö Landschaftsfonds).
- 3. Die Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz.
- 4. Die Nutzung der Hänge als Rodelberg.

#### Teil II:

- 1. Das Befahren der öffentlichen Wege.
- 2. Das Entfernen von Robinien.
- 3. Das Befahren der geschützten Flächen mit landwirtschaftlichen . Geräten im Zuge der Bewirtschaftung benachbarter durchgehender Parzellen.
- 4. Die Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz.
- 5. Die Nutzung der Hänge als Rodelberg."

Auch dieses Gutachten wurde allen Parteien des Verfahrens nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltanwaltschaft unterstützte in ihrer Stellungnahme weiterhin die Naturdenkmalerklärung.

Die Marktgemeinde Engelhartstetten wiederholte in ihrer Stellungnahme die bereits in der Berufung vorgebrachten Bedenken bezüglich der Wegparzelle und stellte fest, daß bei der vom Sachverständigen vorgeschlagenen Einschränkung der landwirtschaftlichen
Nutzung eine Pflege der Parzellen wie bisher durch die Gemeinde
nicht mehr möglich wäre.

Herr Josef Kurka und Herr Otto Weiß führten in ihren Stellungnahmen aus, daß sie die betroffenen Parzellen zur landwirtschaftlichen Nutzung bräuchten.

Frau Magdalena Breuer, Herr Ing. Franz Gasselich, Herr Helmut Behal, Herr Josef Kurka, Frau Hermine List, Herr Johannes Schreiner, Herr Leopold Waraschitz und Frau Maria Denk brachten in einer gemeinschaftlichen Stellungnahme vor, daß auf den betroffenen Parzellen Bewirtschaftungsverträge mit dem Distelverein bestünden und durch diese Verträge sowohl der Artenschutz als auch der Gebietsschutz gewährleistet sei. Weiters stellten Sie den Antrag, die Frist zur Stellungnahme zu verlängern, da außerhalb der Vegetationszeit zum Gutachten fachlich nicht Stellung bezogen werden könne.

Aufgrund dieser Stellungnahmen beraumte die Berufungsbehörde für den 16. März 1995 eine mündliche Verhandlung an.

Bei dieser Verhandlung konnte wegen des herrschenden Schlechtwetters kein Lokalaugenschein durchgeführt werden. Es wurden
ausführlich und intensiv die gesetzlichen Voraussetzungen und
Folgen einer Naturdenkmalerklärung diskutiert. Von den Grundeigentümern wurde besonders bemängelt, daß Teile der Flächen
bereits vom Distelverein betreut würden (Vertragsnaturschutz) und
daher eine Naturdenkmalerklärung nicht notwendig sei.

Im Zuge der Verhandlung wurden folgende Erklärungen abgegeben:

"Herr Dipl.Ing. Reischauer und Herr Dipl.Ing. Pauli erklären:

Der vorliegende Fall ist von grundsätzlicher Bedeutung, weil sich erstmalig eine Naturdenkmalerklärung mit Projektflächen des Distelvereines überschneidet. Dem Ausgang dieses Verfahrens kommt somit eine Signalwirkung für die Akzeptanz von Vertragsnaturschutzprojekten zu. Sollte die Naturschutzbehörde die von Landwirten freiwillig zur Verfügung gestellten Vertragsnaturschutzflächen unter besonderen rechtlichen Schutz stellen, so wird sich dies für die Entwicklung bestehender bzw. künftiger Vertragsnaturschutzprojekte äußerst ungünstig auswirken.

Daher ersucht die Landwirtschaftskammer bzw. Bezirksbauernkammer, daß diese Flächen nicht unter Naturdenkmalschutz gestellt werden.

Bürgermeister Franz Aichinger aus Lasse erklärt:

Ich finde nur, daß es nicht notwendig ist, diese Flächen als Naturdenkmal zu erklären, da ohnedies der größte Teil dieser Flächen für die Natur gepflegt wird und es einer Enteignung gleichkäme.

Der Vertreter der NÖ Unweltanwaltschaft erklärt:

Aufgrund der vorliegenden Gutachten der Naturschutzsachverständigen vertritt die NÖ Umweltanwaltschaft nach wie vor den Standpunkt, daß die nunmehr im Plan ausgewiesene Fläche durch die Erklärung zum Naturdenkmal unter Schutz zu stellen wäre.

Alle anwesenden Grundeigentümer erklären, daß sie gegen die Erklärung zum Naturdenkmal sind.

#### Gründe:

Vermögensrechtliche Schlechterstellung, Wirtschaftseinbußen, Bewirtschaftungserschwernisse, Einkommenseinbußen, Eigentumseinschränkungen Aufgrund der Jahreszeit konnte Herr Dipl.Ing. Reischauer bis jetzt noch kein fachliches Gegengutachten erstellen. Es wird um eine Frist bis Ende Mai für die Erstellung eines Fachgutachtens angesucht.

Der Vertreter des Distelvereines erklärt:

Den Grundeigentümern sollte eine Aufstellung über den Anteil der betroffenen Teilfläche der Parzelle zukommen; eine reine planliche Darstellung ist ungünstig, da die Grundeigentümer sonst auf eigene Kosten eine Vermessung für die Erklärung bezüglich der Bracheflächen (EU-Flächenmehrfachanträge) durchführen müssen."

Im Auftrag der betroffenen Landwirte legte der Umweltreferent der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Dipl.Ing. Ernst Reischauer, der Berufungsbehörde folgende gutachtliche Stellungnahme vor:

### "1. Anlaß

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat mit Bescheid vom 3. Juni 1991 die ehemalige Schottergrube und die östlich anschließende Trockenrasenfläche in der KG Lassee zum Naturdenkmal erklärt. Gegen diesen Bescheid erhoben 12 betroffene Grundeigentümer Einspruch.

Im Zuge der Berufungsverhandlung am 16. März 1995 sagte der Vertreter der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu, den Trockenrasen bis Ende Mai 1995 zu begehen und eine gutachtliche Stellungnahme abzugeben.

#### 2. Sachverhalt

Am 18. Mai 1995 bzw. zur Blütezeit der Purpurkönigskerze erfolgte eine Begehung des von der Bezirkshauptmannschaft unter Schutz gestellten Trockenrasens mit Ausnahme der gemeindeeigenen Flächen. Der sanfte Höhenrücken 'Weingarten Lassee' liegt im Westteil des südlichen Randes der Schloßhofer Platte (in der Eiszeit entstandene Schotterterasse). Beim Boden handelt es sich um einen Paratschernosem (schwarzerdeähnlicher Boden), der aus Flugsand über fluviolglazialen (von Fluß und Eiszeit geprägt) Schotter entstanden ist. Das freigelegte Bodenprofil zeigt die geringe Mächtigkeit des A-Horzizontes (Humusschicht), welcher die Hauptursache für die besondere Trockenheit dieses Standortes ist.

Als Orientierungshilfe und als Grundlage für die Überprüfung der Abgrenzung ist der von der Behörde vorgelegte Katasterplan nur unzureichend verwendbar, weil die Parzellenstruktur in der Natur nicht mehr erkennbar ist und man sich nur anhand der Geländeform und der Gehölzgruppen orientieren kann.

Die Fläche läßt sich topographisch in ein Plateau, in den Südhang und in den Nordhang gliedern. Aufgrund der unterschiedlichen Standortbedingungen (Neigung, Exposition, Bodenverhältnisse, frühere Nutzungsformen) findet man verschiedene Typen von Rasengesellschaften.

Wie in der beiliegenden Skizze dargestellt, ließe sich die zum Naturdenkmal erklärte Trockenrasenfläche grob in folgende Bereiche gliedern.

- 1. Südhang (Pannonische Tragant-Pfriemengrasflur)
- Nordhang (Mädesüß-Fiederzwenken-Haltrockenrasen, Landreitgras-Flur)
- Plateau-West (Tritthafer-Furchenschwingel-Rasen, Walliser Schwingel-Trockenrasen)
- 4. Plateau-Ost (Rispengras-Walliser Schwingel-Rasen)
- Schottergrube (nicht begutachtet, hier wurde kein Einspruch erhoben)
- 6. Westteil (nicht begutachtet, hier wurde kein Einspruch erhoben)

Die Grenzen in der Skizze sind nur schematisch eingezeichnet, weil dies ohne Vorlage einer Plangrundlage, die auch die aktuelle Nutzung wie Schottergrube, Gehölzgruppen und Rasenfläche beinhaltet, nicht möglich ist.

Die Zuordnung der in Klammern aufgelisteten Planzengesellschaften erfolgte auf Grundlage einer Vegetationsaufnahme von ZINÖCKER (ZINÖCKER, Vegetationskundliche Untersuchungen im 'Weingarten Lassee' (Marchfeld) zur Erstellung eines Landschaftsentwicklungskonzeptes und Pflegeplanes, Diplomarbeit - Universität Wien, April 1992).

Bei einer kurzen Begehung, die nur eine Momentaufnahme im Jahreszyklus darstellt, kann selbstverständlich nicht jene Genauigkeit und Aussagekraft erreicht werden, wie dies bei einer ganzjährigen und intensiveren Vegetationsaufnahme der Fall ist. Umgekehrt ist eine Überprüfung vorhandender Aufnahmen mit verhältnismäßig geringerem Zeitaufwand möglich.

Die Vegetation der Naturschutzfläche besteht aus einem Mosaik verschiedener Trocken- und Halbtrockenrasen, das durch Gehölzgruppen bzw. Einzelgehölzen durchsetzt ist. Zwischen den Bereichen 1 bis 3 und dem Bereich 4 ist ein deutlicher Unterschied in der Trockenrasenvegetation festzustellen.

Im Bereich 4 dominieren schmalblättriges Rispengras und Walliser Schafschwingel.

Gegenüber den anderen Bereichen weist dieser Teil des Trockenrasens auch eine niedrigere Artenzahl auf, auch ist die Anzahl
der gefährdeten Arten (Rote-Listen-Arten) geringer, wie dies die
Vegetationsaufnahme von ZINÖCKER bestätigt. Die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung dürfte - sicherlich auch wegen möglicher
besserer Bodenverhältnissen - noch nicht so lange zurückliegen,
wie bei den übrigen artenreicheren Beständen.

## 3. Schlußfolgerung

Die zum Naturdenkmal erklärte Trockenrasenfläche läßt sich auch aus der Sicht des Naturschutzes in Teile mit unterschiedlichen Wertigkeiten gliedern, wobei dem östlichen Teil (Bereich 4) keine besondere Bedeutung im Sinne des Naturschutzgesetzes § 9 Abs. 1 zukommt."

Aufgrund dieser Ergebnisse des umfangreichen Ermittlungsverfahrens gelangt die Berufungsbehörde zur Ansicht, daß die Naturgebilde auf den im Spruch näher bezeichneten Parzellen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erklärung zum Naturdenkmal erfüllen. Die landschaftsprägende Wirkung sowie die besondere wissenschaftliche Bedeutung dieser Trockenrasengesellschaften ist ausreichend dokumentiert.

Die Abgrenzung des Naturdenkmales berücksichtigt im Teil I die begründeten Einwände der Marktgemeinde Engelhartstetten - die Wegparzelle Nr. 515 ist vom Naturdenkmal ausgenommen. Im Teil II, folgen die Grenzen im wesentlichen den von Manuela Zinöcker in ihrer Vegetationskundlichen Untersuchung als hochwertige, schutzwürdige Flächen ausgewiesenen Grundstücken. Die östlich anschließenden, vom erstinstanzlichen Bescheid mitumfaßten, Flächen werden in dieser Arbeit als hochwertige, erhaltenswerte Flächen ausgewiesen. Diese Flächen stehen zum Teil im Rahmen eines Distelvereinprojektes unter Vertragsnaturschutz, sodaß die Erhaltung dieser Flächen gewährleistet erscheint.

Hinsichtlich der Berufungseinwände bezüglich der Bewirtschaftungseinschränkung und der noch nicht erfolgten Klärung der Entschädigung bemerkt die Berufungsbehörde, daß im Unterschutzstellungsverfahren lediglich zu prüfen war, ob die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 9 Abs. 1 NSchG vorliegen oder nicht. Eine Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Naturdenkmalerklärung für den Berechtigten ist im Gesetz nicht

vorgesehen. Wenn die Auswirkungen des Bescheides nach § 9 Abs. 1 NSchG eine erhebliche Minderung des Ertrages, eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeit mit sich bringen, so besteht lediglich ein Anspruch auf Entschädigung nach § 18 Abs. 2 NSchG. Der Antrag auf Entschädigung ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

### Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

<sup>1.</sup> Der Nö Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

Der Marktgemeinde Lassee, z.Hd. des Bürgermeisters,
 2291 Lassee

<sup>3.</sup> Herrn Georg Wohlmuth, 2294 Groißenbrunn Nr. 25

4 Herrn Josef Hajek, Börhavegasse 12/20, 1030 Wien 5. Frau Franziska Weiss, 2294 Groißenbrunn Nr. 40

6. Herrn Leopold Waraschitz, Untere Hauptstraße 60, 2291 Lassee

7. Herrn Gerhard Zettel, Neustift 12, 2291 Lassee

8. Herrn Franz Petschek, Obere Hauptstraße 15, 2291 Lassee 9. Frau Klara Nikowitz, Obere Hauptstraße 37, 2291 Lassee 10. Herrn Franz Weiss, Obere Hauptstraße 43, 2291 Lassee

11. Frau Maria Zsilavi, 2294 Breitensee Nr. 35

12. Frau Herta Helm, 2261 Zwerndorf Nr. 7

 dem Stift Melk als Pfarrpfünde inkorporierte Pfarre Lassee, Hauptplatz 13, 2291 Lassee

14. Herrn Anton Sellitsch, 2294 Breitensee Nr. 27

- 15. Herrn Dipl.Ing. Günter Breuer, Obere Hauptstraße 43 2291 Lassee
- 16. Frau und Herrn, Birgit und Herbert Pemp, Obere Hauptstraße 11 2291 Lassee
- 17. der BBK Marchegg, z.Hdn. Herrn Dipl.Ing. Leopold Pauli, 2291 Lassee
- 18. der NÖ LLWK, z.Hdn. Herrn Dipl.Ing. Reischauer, Löwelstr. 16, 1010 Wien
- 19. dem Distelverein, z.Hdn. Herrn Rudolf Votzi, Hauptplatz 3, 2291 Lassee

20. Abt. II/3, Naturschutzbuch, Frau Nagl

21. Abt. II/3, Mag. Heuer, Bezug: II/3-3036-44

zur Kenntnis.

22. der Bezirkshauptmannschaft 2230 Gänserndorf Bezug: 9-N-8722/31 Beilagen: Sb

zur gefälligen Kenntnisnahme und Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigungen. Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist angeschlossen.

> NÖ Landesregierung Im Auftrage Dipl.Ing. Wurzian Wirkl. Hofrat

\$ ..

Für die Richtigkeit der Austertigung BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

DVR: UU24716 2230 Ganserndorf, Schönkirchnerstraße 1, Parteienverkenr: Dienstag 8 - 12 und 13 - 19 Uhr, Donnerstag 6 - 12 Uhr

> Fernschr. Nr. 13 36 42 Telefax U2202 2561 86

9-N-0722/18

Bearbeiter (02202) 25 61 Mag. Böhm

DW 48

Datum 3. Juni 1991

Betrifft

1. KG Groißenbrunn, Halbtrocken- und Trockenrasenhange

2. KG Lassee, ehemalige Schottergrube und Trockenrasenflächen Erklärung zum Naturgenkmal

### Bescheid

Die bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt

die Halbtrocken- und Trockenrasenhänge in der KG Groißenbrunn, Marktgemeinde Engelnartstetten, welche sich über die Grundstücke 458, 515 (Weg) und 389/3, KG Groißenbrunn, erstrecken - unter Ausnahme des Deponieareals, das ist jene Flache, die westlich des über die Parzelle führenden Feldweges, liegt - und

II. die enemalige Schottergrube (als Uferschwalbenbiotop) und die östlich anschließenden Trockenrasenflächen in der KG Lassee, Marktoemeinue Lassee, welche sich über die Grundstücke Nr. 1143, 1144, 1145, 1150, 1152, 1153, 1154, 1155, 1150, 1157, 1158, 1159, 1160, 1161, 1763, 1764, 1765, 1766, 1767, 1170, 1172, 1173, 1780, 1785, 1786,

au daturdenkmal.

Ausgenommen von den Verboten des § 9 Abs. 3 und 5 No Naturschutzgesetz sind:

Für die in der KG Groißenbrunn liegenden und zum Naturdenkmal erklarten Grundstücke:

1. Das Befahren der Wege im Zuge der landwirtschaftlichen / Nutzung.

2. Die Nutzung der Hänge als Rodelberg.

3. Die landwirtschaftliche Nutzung der Wiesen in Form von Mahd (jedoch onne Dungung sowie von extensiver Beweidung durch Schafe und Ziegen, letztere jedoch nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde).

4. Die Jagd nach dem NO Jagdgesetz.

Für die in der <u>KG Lassee</u> liegenden und zum Naturdenkmal erklärten Grundstücke:

1. Das Befahren der öffentlichen Wege.

2. Das Entfernen der Robinien.

3. Die Benützung der Hänge als Rodelberg.

4. Das Befahren der geschützten Flächen mit landwirtschaftlichen Geräten im Zuge der Bewirtschaftung benachbarter durchgehender Parzellen.

5. Die Jagd nach dem NO Jagdgesetz.

Die Verhandlungsschrift vom 24. Mai 1991, 9-N-8722/17, wird insbesondere hinsichtlich Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz zu einem wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärt und ist beigelegt, ebenso wie die bei der Behörde erliegenden Plane, auf denen die Naturdenkmalareale grün eingegrenzt sind.

Rechtsgrundlage: § 9 NÖ Naturschutzgesetz

# Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NO Naturschutzgesetz (NSchG) kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung naben, mit Bescheid zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 9 Abs. 3 NSchG darf ein Naturdenkmal oder ein Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Gemäß § 9 Abs. 5 leg.cit. sind auf Naturdenkmale die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 bis o des NÖ Naturschutzgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Im Gegenstand hat die NO Umweltanwaltschaft mit Antrag vom 11. Mai 1987, NÖ-UA-1804, die Einleitung des Verfahrens zur Erklärung zum Naturdenkmal über die zwischen der KG Breitensee und der KG Groißenbrunn sich erstreckende Geländestufe (Wagram) begehrt.

In weiteren Verfahrensschritten wurden zwei Areale (nämlich jene im Spruch zitierten Grundstücke in der KG Groißenbrunn und jene in der KG Lassee) geschaffen, für die nach Ansicht des Amtssachverständigen für Naturschutz die Voraussetzungen für die Erklarung zum Naturdenkmal vorliegen.

Die Schutzwürdigkeit wurde insbesondere damit begründet, daß die unter Schutz zu stellende Geländestufe eine weithin sichtbare Gliederung des weitläufigen und ebenen Marchfeldes bewirkt. Sie ist ein dominierendes gestaltendes Landschaftselement für diese kegion, was auch durch den Bewuchs mit Wiesen und Wald, die die strenge Gliederung der umgebenden Kulturlandschaft ausgleichen, bewirkt wird. Den Trocken- und Halbtrockenrasengesellschaften auf der Geländestufe zwischen Groißenbrunn und Breitensee mit ihrem Reichtum an seltenen und geschützten Pflanzen und Tieren kommt besondere wissenschaftliche Bedeutung zu. Eine Erklärung zum Naturdenkmal ist aus fachlicher Sicht gerechtfertigt.

Hiezu wird festgehalten: Ziel des Naturschutzes ist es nach § 1 Abs. 1 NSchG, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen, insbesondere in ihrem Wirkungsgefüge und in ihrer Vielfalt zu erhalten und zu pflegen.

Unter dieser Zielsetzung steht auch § 9 NSchG:
Naturgebilde, deren besondere Bedeutung (als gestaltende Elemente
des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder
kulturellen Gründen) es gebietet, sie im Dienste der Erhaltung
und der Pflege der Natur vor Eingriffen im Sinne des § 9 Abs. 3
und 5 NSchG zu schützen, können zu Naturdenkmälern erklärt
werden.

Für die Naturdenkmalerklärung ist es unerneblich, welche Widmung nach dem NÖ Raumordnungsgesetz die Grundfläche aufweist, auf der sich das schutzbedürftige Naturgebilde befindet.

Liegen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 NSchG vor, so stehen der Unterschutzstellung weder öffentliche Interessen noch private Interessen im Wege.

Das Naturschutzgesetz sieht keine Interessensabwägung zwischen dem Interesse des Naturschutzes und dem Interesse an der durch die Unterschutzstellung behinderten Nutzung vor. Auch ist die Zulässigkeit der Unterschutzstellung nicht vom Unterbleiben einer Entwertung der Liegenschaft, auf der sich das Naturgepilde befindet, abnängig.

Da aufgrund des für die Behörde schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nö Naturschutzgesetz vorliegen, war wie im Spruch zu entscheiden.

Zu den anläslich der mündlichen Verhandlung am 24. Mai 1991 vorgebrachten Einwendungen der betroffenen Grundeigentümer bzw. ihrer Vertreter wird ausgeführt:

Sämtliche Einwendungen sprechen sich gegen die Erklärung der im Spruch zitierten Areale zum Naturdenkmal aus.

Begründet wird dies mit wirtschaftlichen Beschränkungen, Ertragseinbußen, Behinderung bei der Bestellung der angrenzenden, nicht zum Naturgenkmal erklärten Grundstücke und Unterbindung einer künftigen intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

Die Schutzwürdigkeit wird jedoch in keiner der abgegebenen Erklärungen in Frage gestellt.

Gemäß § 18 Abs. 2 NSchG sind dem Eigentumer eines Grundstückes auf Antrag die durch diesen Bescheid allenfalls entstehenden vermogensrechtlichen Nachteile zu vergüten. Gemäß § 18 Abs. 3 leg.cit. sind, wenn ein Grundstück oder eine Anlage durch diesen Bescheid seine dauernde Nutzung verliert, Abs. 2 nicht anwendbar ist und eine Vereinbarung nach Abs. 10 leg.cit. (gütliche Einigung) nicht zustande kommt, auf Antrag des Grundeigentümers durch Einlösung in das Eigentum des Landes zu übernehmen.

Gemaß § 18 Abs. 5 NSchG ist der Antrag auf Entschädigung gemäß Abs. 2 oder auf den Einlösungsbetrag gemäß Abs. 3 vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen.

# Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Ganserndorf eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen

angeben),

- einen Antrag auf Anderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NO Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120, --.

1. die Marktgemeinde Engelhartstetten al Sadaplum ( 4 7, 515, 35) Ergent an 3. Herrn Georg Wonlmuth, 2294 Groißenbrunn Nr. 25
4. Herrn Josef Hajek, Borhavegasse 12/20, 1030 Wien
5. Frau Franziska Weiß, 2294 Groißenbrunn Nr. 40
Herrn Leopold Waraschitz, Untere Hauptstr. 60, 2291 Lassee Herrn Gernard Zettel, Neustift 14, 2294 Lassee Frau Herta Petschek, Obere Hauptstr. 15, 2291 Lassee word 16 11 Herrn Franz Petschek, Obere Hauptstr. 15, 2291 Lassee

Herrn Josef Kurka, Obere Hauptstr. 16, 2291 Lassee

Frau Klara Nikowitz, Obere Hauptstr. 37, 2291 Lassee

Frau Maria Denk, Obere Hauptstr. 39, 2291 Lassee

Frau Hermine List, Obere Hauptstr. 41, 2291 Lassee

Herrn Franz Weiss, Obere Hauptstr. 43, 2291 Lassee

Herrn Helmut Behal, Obere Hauptstr. 66, 2291 Lassee

Herrn Leopolo Schreiner, Obere Hauptstr. 68, 2291 Lassee

Frau Maria Zsilavi. 2294 Breitensee Nr. 35 Herrn Franz Petschek, Obere Hauptstr. 15, 2291 Lassee Frau Maria Zsilavi, 2294 Breitensee Nr. 35 Frau Maria Zsilavi, 2294 Breitensee Nr. 79
Frau Maria Mraz, 2294 Breitensee Nr. 129
Herrn Karl Bachl, 2294 Breitensee Nr. 129 Herrn Otto Weiss, 2294 Groißenbrunn Nr. 44 21. Frau Herta Helm, 2261 Zwerndori Nr. 7 23. das Stirt Melk, 3390 Melk/Donau Frau Magdalena Breuer, Obere Hauptstr. 43, 2291 Lassee - 16, 16 die NO Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien, zu Z1. NO-UA-1004

Any control - best of the plant

### und zur Kenntnis an

26. das Amt der NO Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

27. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Wallnerstraße, 1014 Wien, zu 21. BD-N-5529-88

26. die Bezirksbauernkammer Marchegg in 2291 Lassee

29. den Distelverein, z.H. Herrn Obmann Ing. Hermann Schultes, Hauptplatz 3, 2291 Lassee

30. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Löwelstraße 16,1014 Wien

31. die Forstabteilung im Hause

Der Bezirkshauptmann Mag.iur. E i g

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf 2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8722/35

Bearbeiter

02282/2561

Datum

Herndl

K1. 331 DW

6. November 1995

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Fü# den Bezirkshauptmann

(Or. Sturm)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung 1014 Wien, Dorotheergasse 7, Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr

## Ergeht an

- 1. Herrn Otto Weiß, 2294 Groißenbrunn 44
- 2. Frau Maria Denk, Obere Hauptstraße 39, 2291 Lassee
- 3. Frau Magdalena Breuer, Obere Hauptstraße 43, 2291 Lassee
- 4. Herrn Karl Bachl, 2294 Breitensee 129
- 5. Frau und Herrn Elisabeth und Johannes Schreiner, Wienerstraße 4a, 2291 Lassee
- 6. Frau Herta Petschek, Obere Hauptstraße 15, 2291 Lassee
- 7. Herrn Josef Kurka, Obere Hauptstraße 16, 2291 Lassee
- 8. Frau Hermine List, Obere Hauptstraße 41, 2291 Lassee
- 9. Herrn Ing. Franz Gasselich, Obere Hauptstraße 37, 2291 Lassee
- 10. An die Marktgemeinde 2292 Engelhartstetten, z.Hdn. des Bürgermeisters
- 11. Herrn Josef Kucharovits, Bahnstraße 34, 2291 Lassee
- 12. Herrn Helmut Behal, Obere Hauptstraße 66, 2291 Lassee
- 13. Frau Maria Mraz, 2294 Breitensee 73

II/3-2543/11 Bearbeiter (0222) 53110 16. August 1995 Dr. Breyer Kl. 5263

Betrifft Halbtrocken- und Trockenrasenhänge, KG Groißenbrunn und ehemalige Schottergrube und Trockenrasenfläche, KG Lassee; Erklärung zum Naturdenkmal; Berichtigungbescheid

### Bescheid

Von Amts wegen wird der Bescheid der Nö Landesregierung vom 10. Juli 1995, II/3-2543/10, berichtigt:

## Spruch

Gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG wird der Bescheid der NÖ Landesregierung vom 10. Juli 1995, II/3-2543/10, dahingehend berichtigt, daß bei der Aufzählung der Grundstücke unter II. zwischen den Grundstücksnummern 1167 und 1173 "1170" einzufügen ist.

Der zweite Absatz des Bescheidspruches lautet daher wie folgt:

"II. das auf den Grundstücken Nr. 1143, 1144, 1145, 1150, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1159, 1160, 1163, 1172, 1180, 1183, 1186 und auf Teilbereichen der Grundstücke Nr. 1152, 1161, 1164, 1165, 1166, 1167, 1170, 1173, 1188 und 1189, alle KG Lassee, d.h. auf der dem Spruch folgenden Plan grün umgrenzten Fläche, vorhandene Naturgebilde eines Trockenrasens".

## Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Mit Berufungsbescheid vom 10. Juli 1995, II/3-2543/10, hat die Nö Landesregierung flächenhafte Naturgebilde auf Grundstücken und Teilbereichen von Grundstücken in der KG Groißenbrunn und in der KG Lassee zum Naturdenkmal erklärt. Die in der KG Lassee betroffenen Grundstücke wurden zusätzlich zur Aufzählung der Grundstücksnummern in einem dem Spruch des Bescheides folgenden Plan grün umgrenzt.

Am 8. August 1995 teilte der Eigentümer der Parzelle Nr. 1170, KG Lassee, der Behörde telefonisch mit, daß sein Grundstück zwar im grünumrandeten Bereich liege, aber bei der Aufzählung der Grundstücke nicht aufscheine.

Das Grundstück Nr. 1170 wurde versehentlich nicht in die Aufzählung der teilweise betroffenen Grundstücke aufgenommen: aus dem gesamten Ermittlungsverfahren, der Bescheidbegründung und dem Plan des Bescheides ergibt sich, daß ein Teilbereich des Grundstückes Nr. 1170 von der Naturdenkmalerklärung mitumfaßt ist.

Da nun das Fehlen der Nr. 1170 bei der Aufzählung der in Teilbereichen von der Naturdenkmalerklärung betroffenen Grundstücke offenkundig auf einem Versehen beruht, war der Bescheid der Nö Landesregierung vom 10. Juli 1995 von Amts wegen zu berichtigen.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

### Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

### Ergeht zur Kenntnis

- 1. Der NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
- Der Marktgemeinde Lassee, z.Hdn. des Bürgermeisters, 2291
   Lassee
- 3. Herrn Georg Wohlmuth, 2294 Groißenbrunn Nr. 25

copie d. Amtes d. No Landesi egici d

- 4. Herrn Josef Hajek, Börhavegasse 12/20, 1030 Wien
- 5. Frau Franziska Weiss, 2294 Groißenbrunn Nr. 40
- 6. Herrn Leopold Waraschitz, Untere Hauptstraße 60, 2291 Lassee
- 7. Herrn Gerhard Zettel, Neustift 12, 2291 Lassee
- 8. Herrn Franz Petschek, Obere Hauptstraße 15, 2291 Lassee
- 9. Frau Klara Nikowitz, Obere Hauptstraße 37, 2291 Lassee
- 10. Herrn Franz Weiss, Obere Hauptstraße 43, 2291 Lassee
- 11. Frau Maria Zsilavi, 2294 Breitensee Nr. 35
- 12. Frau Herta Helm, 2261 Zwerndorf Nr. 7
- 13. dem Stift Melk als Pfarrpfründe inkorporierte Pfarre Lassee, Hauptplatz 13, 2291 Lassee
- 14. Herrn Anton Sellitsch, 2294 Breitensee Nr. 27
- 15. Herrn Dipl.Ing. Günter Breuer, Obere Hauptstraße 43 2291 Lassee
- 16. Frau und Herrn Birgit und Herbert Pemp, Obere Hauptstraße 11, 2291 Lassee
- 17. der BBK Marchegg, z.Hdn. Herrn Dipl.Ing. Leopold Pauli, 2291 Lassee
- 18. der Nö LLWK, z.Hdn. Herrn Dipl.Ing. Reischauer, Löwelstr. 16, 1010 Wien
- 19. dem Distelverein, z.Hdn. Herrn Rudolf Votzi, Hauptplatz 3, 2291 Lassee
- 20. Abteilung II/3, Naturschutzbuch, Frau Nagl
- 21. Abteilung II/3, Mag. Heuer, Bezug: II/3-3036-44
- 22. der Bezirkshauptmannschaft 2230 Gänserndorf Bezug: 9-N-8722/31 Beilagen: Sb

zur gefälligen Kenntnisnahme und Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigungen.

Nö Landesregierung
Im Auftrage
Dipl.Ing. Wurzian
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit der Austertigung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung 1014 Wien, Dorotheergasse 7 Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr

## Ergeht an

1. Herrn Otto Weiß, 2294 Groißenbrunn 44

2. Frau Maria Denk, Obere Hauptstraße 39, 2291 Lassee

3. Frau Magdalena Breuer, Obere Hauptstraße 43, 2291 Lassee 4. Herrn Karl Bachl, 2294 Breitensee 129

5. Frau und Herrn Elisabeth und Johannes Schreiner, Wienerstraße 4a, 2291 Lassee

6. Frau Herta Petschek, Obere Hauptstraße 15, 2291 Lassee

7. Herrn Josef Kurka, Obere Hauptstraße 16, 2291 Lassee 8. Frau Hermine List, Obere Hauptstraße 41, 2291 Lassee

9. Herrn Ing. Franz Gasselich, Obere Hauptstraße 37, 2291 Lassee

10. die Marktgemeinde 2292 Engelhartstetten, z.Hdn. des Bürgermeisters

11. Herrn Josef Kucharovits, Bahnstraße 34, 2291 Lassee 12. Herrn Helmut Behal, Obere Hauptstraße 66, 2291 Lassee

13. Frau Maria Mraz, 2294 Breitensee 73

II/3-2543/10

Bearbeiter Dr. Breyer

DW 5263

0222/53110 10. Juli 1995

Betrifft:

Halbtrocken- und Trockenrasenhänge, KG Groißenbrunn und ehemalige Schottergrube und Trockenrasenfläche, KG Lassee; Erklärung zum Naturdenkmal; Berufungen

#### Bescheid

Über die fristgerecht eingebrachten Berufungen des Herrn Otto Weiß, der Frau Maria Denk, der Frau Magdalena Breuer, des Herrn Karl Bachl, der Frau und des Herrn Elisabeth und Johannes Schreiner, der Frau Herta Petschek, des Herrn Josef Kurka, der Frau Hermine List, des Herrn Ing. Franz Gasselich, der Marktgemeinde Engelhartstetten, des Herrn Josef Kucharovits, des Herrn Helmut Behal und der Frau Maria Mraz gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 3. Juni 1991, 9-N-8722/18, wird wie folgt entschieden:

### Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG wird den Berufungen teilweise Folge gegeben, der angefochtene Bescheid behoben und wie folgt neu gefaßt:

- "I. Das auf den Grundstücken Nr. 459 und 399/3 (mit Ausnahme des Deponieareals, das westlich des über die Parzelle führenden Feldweges liegt), beide KG Groißenbrunn, vorhandene Naturgebilde in Form von Halbtrocken- und Trockenrasenhängen und
- II. das auf den Grundstücken Nr. 1143, 1144, 1145, 1150, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1159, 1160, 1163, 1172, 1180, 1183, 1186 und auf Teilbereichen der Grundstücke Nr. 1152, 1161, 1164, 1165, 1166, 1167, 1173, 1188 und 1189, alle KG Lassee, d.h. auf der dem Spruch folgenden Plan grün umgrenzten Fläche, vorhandene Naturgebilde eines Trockenrasens

werden zum Naturdenkmal erklärt.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3 (NSchG).

Im Bereich des Naturdenkmales ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Bodenund Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Von diesem gesetzlich normierten Eingriffs- und Veränderungsverbot sind folgende Maßnahmen ausgenommen:

Auf den Flächen des Teiles I:

 Das Befahren der Wege im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung.

- 2. Die landwirtschaftliche Nutzung der Wiesen in Form von
  - a) Mahd (frühester Mähtermin: 15. Juni; die Düngung auch Naturdüngung ist nicht gestattet),
  - b) extensive Beweidung durch Schafe und Ziegen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.
- 3. Die Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz.
- Die Nutzung der Hänge als Rodelberg und für ander naturschonende Freizeitaktivitäten (z.B. Wandern und Drachensteigen).

## Auf den Flächen des Teiles II:

- 1. Das Befahren der öffentlichen Wege.
- 2. Das Befahren der geschützten Flächen mit landwirtschaftlichen Geräten im Zuge der Bewirtschaftung benachbarter Parzellen.
- 3. Das Entfernen von Robinien.
- 4. Die Jagd nach dem Nö Jagdgesetz.
- 5. Die Nutzung der Hänge als Rodelberg und für andere naturschonende Freizeitaktivitäten (z.B. Wandern und Drachensteigen).

### Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 NSchG."

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf 2230 Gänserndorf, Schonkirchner Straße 1

> Zahl 9-N-8722/17

Datum 24. Mai 1991

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

Beginn: 9.00 Uhr

Ort der Amtshandlung: Gemeindeamt Lassee

Leiter der Amtshandlung: Mag. Johann Böhm Schriftführer: Sabine Mosthammer

weitere amtliche Organe und sonst Anwesende (Name, Funktion): für das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion:

Dr. Wolfgang Müllebner

für die Marktgemeinde Engelnartstetten: Bgm. Johann Feigl Gk Rudolf Reznyik

fur die Marktgemeinde Lassee: GGR Franz Aichinger,

Sekr.Dipl.Ing.Karl Grammanitsch

fur die Bezirksbauernkammer marchegg: Dipl.Ing.Leopola Pauli

für den Distelverein: Ing. Karl Manzano für die Landes-Landwirtschaftskammer:

Dipl.Ing. Ernst Reischauer

als betroffene Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigte: Georg Wonlmuth (Pachter des Grundstückes 399/3,

KG Groißenbrunn)

Lmilie Kucharovits für Josef Kucharovits

(Eigentümer der Grundstücke 1165 und 1166, KG Lassee)

Herta Petschek (Eigentümerin der Grundstücke Nr. 1179, 1180,

1101, 1100, 1191) auch für Gatten

Josef Kurka (Eigentümer des Grundstückes Nr.1195, KG Lassee) Maria Denk (Eigentümerin der Grundstücke Nr. 1162, 1163,

1104, 1200 und 1201, KG Lassee)

Helmut Behal (Eigentümer der Grundstücke Nr. 1207 und 1208, KG Lassee)

Leopold Schreiner, vertreten durch Schwiegertochter

Elisabeth Schreiner (Eigentümer der Grundstücke Nr. 1204, 1205 und 1206, KG Lassee)

Maria Zsilavi (Eigentümerin der Grundstücke Nr. 1169 und 1170, KG Lassee)

Maria Mraz (Eigentümerin der Grundstücke Nr. 1166 und 1167, KG Lassee)

Karl Bachl (Eigentümer der Grundstücke Nr. 1192 und 1193, KG Lassee)

Otto Weiss (Eigentümer der Grundstücke Nr. 1185, 1186, 1187, 1194, KG Lassee)

P. Wolfgang Mayerhofer (für das Stift Melk, Grundstücke Nr. 1152 und 1161, KG Lassee)

Dipl.Ing. Günter Breuer für Magdalena Breuer (Grundstück Nr. 1203, KG Lassee)

Leopold List für Hermine List

Gegenstand der Amtshandlung: KG Groißenbrunn und KG Lassee, Wagram zwischen KG Breitensee und der KG Groißenbrunn; Erklärung zum Naturgenkmal

Der Leiter der Amtshandlung prüft die Stellung der Anwesenden sowie etwaige Vertretungsbefugnisse und legt den Gegenstand der Verhandlung dar; stellt fest, daß zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch persönliche Verständigung; gibt bekannt, daß bis zur mündlichen Verhandlung keine Einwendungen vorgebracht wurden.

## A) Sachverhalt:

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat mit Antrag vom 11. Mai 1987, NO-UA-1604, die Einleitung des Verfahrens zur Erklärung zum Naturgenkmal über die zwischen der KG Breitensee und der KG Groißenbrunn sich erstreckende Geländestufe (Wagram) begehrt.

Zu Beginn der Verhandlung wird der wesentliche Akteninhalt vorgetragen, wird das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz in seinen wesentlichen Ausführungen dargelegt, wird insbesondere die Sach- und Rechtslage erörtert und besonders auf die Voraussetzungen zur Naturdenkmalerklärung gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz sowie etwaige Entschädigungen und Einlösungen gemäß § 10 NO Naturschutzgesetz erörtert.

mitgeteilt wird weiters, daß seitens der Marktgemeinden Lassee und Engelnartstetten Gemeinderatsbeschlüsse vorliegen, wonach seitens der betroffenen Gemeinden gegen die Naturdenkmalerklärung keine Einwände erhoben werden, die Gemeinde Engelhartstetten jedoch keine Kosten, die mit einer Naturdenkmalerklärung verbunden sind, tragen wird.

# B) Erklärungen:

des Vertreters der Marktgemeinde Engelhartstetten:
Der Herr Burgermeister führt aus, daß ein positiver
Gemeinderatsbeschluß für die in der KG Groißenbrunn
gelegenen und zum Naturdenkmal erklärenden Grundstücke
vorliegt. Eigentümerin der Grundstücke ist die Marktgemeinde, hingewiesen wird aber darauf, daß die bisherige
Nutzung im vollen Umfang aufrecht bleiben muß, dh., daß
keine Einschränkungen hinsichtlich Mahd, Düngung und Beweidung erfolgen dürfen. Weiters sollte die Wegparzelle 515
ausgenommen werden. Sollte diesen Forderungen nicht entsprochen werden können, ist mit einer Beeinträchtigung des
bisherigen Gewinnes durch erfolgte Verpachtungen zu rechnen.

des Vertreters der Marktgemeinde Lassee: Festgehalten wird, daß die Marktgemeinde Lassee einen mehrheitlichen Gemeinderatsbeschluß, was die Naturdenkmal-erklärung der in der KG Lassee liegenden Grundstücke betrifft, gefaßt hat und die im Eigentum der Marktgemeinde liegenden Grundstücke 1189 und 1190 zur Einlösung durch das Land NO anbietet.

des Herrn Dipl.Ing. Günter Breuer:
Ich möchte darauf hinweisen, daß ich den Betrieb bzw. die
gegenständlichen Grundstücke erst übernommen habe und
beabsichtige, in den kommenden Jahren die Landwirtschaft zu
intensivieren bzw. mehrjährige Dauerkulturen auszupflanzen.
Durch die Erklärung zum Naturdenkmal werde ich in der
Bewirtschaftung und im Ertrag beeinträchtigt.

der Frau Emilie Kucharovits für Josef Kucharovits:
Ich erhebe gegen die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich meiner Grundstücke 1165 und 1166, KG Lassee, Einspruch mit der Begründung, daß ich mein Grundstück selbst bewirtschafte und ich deshalb mich gegen die Errichtung eines Naturdenkmales ausspreche.

des Vertreters des Stiftes Melk:

Das Stift Melk spricht sich gegen die Erklärung zum Naturdenkmal aus. Sollten dennoch die Grundstücke im Eigentum des Stiftes Melk (Pfarre Lassee) zum Naturdenkmal erklärt werden, wird im Sinne des § 16 NO Naturschutzgesetzes Entschädigungsantrag beim Land NO eingebracht werden.

des Vertreters der Landes-Landwirtschaftskammer:
Mir ist bewußt, daß mir im gegenständlichen Verfahren keine
Parteistellung zukommt, möchte jedoch darauf hinweisen, daß
die vorhandenen Unterlagen als eher mangelhaft anzusehen
sind und zumindest bei der Durchführung des naturschutzbehördlichen Verfahrens Biotopkartierungen als Grundlage
neranzuziehen wären.

des Vertreters der Bezirksbauernkammer Marchegg:
Ich weise darauf hin, daß, obwohl mir keine Parteistellung zukommt, bei einer Erklärung zum Naturdenkmal entweder eine Ablöse durch das Land NÖ erfolgen sollte bzw. dem Grundeigentümer die Wanlmoglichkeit zwischen Einlösung und Entschädigung offen bleibt und bei etwaigen Entschädigungen potentielle zukünftige Nutzungen der Grundstücke Berücksichtigung finden müssen.

Die übrigen betroffenen Grundeigentümer sprechen sich ebenfalls gegen die Erklärung zum Naturdenkmal aus und verweisen auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen.

# C) Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz:

## a) Befund:

Die NÖ Umweltanwaltschaft stellte den Antrag, den sogenannten Wagram, eine Geländeerhebung mit Trockenrasen zwischen Groißenbrunn und Breitensee zum Naturdenkmal zu erklären.

Westlich von Groißenbrunn erstreckt sich in nordwestlicher Richtung eine Geländestufe von etwa 2 km Länge. Dieser Hügelzug nebt sich deutlich von der weiten Ebene des Marchfeldes ab und wirkt durch seine sanften Hänge und den naturnanen Bewuchs landschaftsbelebend. Der östliche Teil bei Groißenbrunn ist durch ausgedehnte Halbtrocken- und Trockenrasenvegetation gekennzeichnet, im mittleren Teil wurden Aufforstungen getätigt und der westliche Teil ist bestimmt durch Trockenrasenflora in senr bemerkenswerter Artenvielfalt und -zusammensetzung. Nordwestlich der Ortschaft Großenbrunn erhebt sich neben einer Robinienaufforstung sanft ansteigendes Wiesengelande. Vegetationskundlich ist diese Formation als Halbtrockenrasen, auf dem Kuppengelände wegen des größeren Wasserstresses als Trockenrasen anzusprechen. Neben den charakteristischen Wiesengräsern wie Trespenarten (Bromus spp.), Glatthafer (Arrhenaterum elatius), Fiederzwenke (Brachypodium pinnatum), Ruchgras (Anthoxanthum odoratum), Knaulgras (Dactylis glomerata) treten besonders in den trockeneren Abschnitten die Schwingelarten Festuca rupicula uno Festuca vallesiaca in den Vordergrund. Dominierend ist der Kleine Klappertopf (Rhinanthus minor), besonders auffällig auch der Steppensalbei (Salvia nemorosa), das Echte Labkraut (Galium verum) und der Feldmannstreu (Eryngium campestre) als typische Steppenprianzen. Als gelbe Flecken erkenntlich ist der blühende Scharfe Mauerpfeffer (Sedum acre), der vor allem die Zonen des anstehenden Schotters besiedelt. Auch das Kleine Habichtskraut (hieracium pilosella) ist an diesen Stellen in größeren Beständen zu finden. Einen wichtigen Beitrag zur Buntheit dieser Halbtrockenrasen leisten auch die Disteln und Flockenblumen.

In den Trockenrasenabschnitten treten die Gelben Fingerkrautarten (Potentilla spp.), Pfriemengras (Stipa capillata) und auch der Purgierlein (Linum catharthicum) in den Vordergrund. Bedingt durch das reiche Blütenangebot finden nektarsaugende und pollenfressende Insekten ein gutes Nahrungsangebot. So fällt auf diesen Wiesen der besondere Reichtum an Schmetterlingen, insbesondere der Bläulinge (Lycaenidae) und Widderchen (Zygaenidae) auf. Auch Springschrecken (Saltatoria) sind zahlreich ver-

treten.

Das Wiesengelände wird Richtung Nordwesten von einer Deponie und landwirtschaftlichen Kulturen begrenzt, die wiederum von Robinienhainen und Gebüschvegetation abgelöst werden. Unterbrochen sind diese Wälder durch Wiesenund Gartengelande mit absolut unpassenden Gartennäusern, die sich sowohl auf das Landschaftsbild als auch auf die in den Wäldern, besonders in der randlichen Gebüschvegetation aufnaltenden zanlreichen Vögel äußerst nachteilig auswirken. Von den zahlreichen Vogelarten, die dort leben, seien in der Folge die geschützten Arten angeführt: Turmfalke (Falco tinnunculus) Pirol (Oriolus oriolus) Wendehals (Jynx torquilla) Turteltaube (Streptopelia turtur) Neuntoter (Lanius collurio) Amsel (Turdus merula) Schwarzkenlchen (Saxicola torquata) Sperbergrasmucke (Sylvia nisoria) Dorngrasmucke (Sylvia communis) Monchsgrasmücke (Sylvia atricapilla) Gelbspötter (Hippolais icterina) Hanfling (Carduelis cannabina) Stieglitz (Carduelis carduelis) Granling (Chloris chloris) felosperling (Passer montanus) Goldammer (Emberiza citrinella) Baumpieper (Anthus trivialis) Bachstelze (Motacilla alba) Konlmeise (Parus major) Feldlerche (Alauda arvensis)

Einige hundert Meter weiter westlich öffnet sich das Gelande wieder und gibt Platz für eine Trockenrasenvegetation, wie sie im Marchield nur mehr außerst selten anzutreffen ist. Eine aufgelassene Sandgrube schließt diesen Bereich ab. Nördlich dieser Sandgrube erhebt sich ein Hang mit Trockenrasenflächen, die vom Rand her bereits durch die angrenzende Landwirtschaft beeinträchtigt sind. Die Trockenrasenflächen fallen dann zur Straße südlich von Breitensee ab. Die äußerst vielfältige Trocken- und Halbtrockenrasenvegetation in der und um die Sandgrube wird beherrscht durch die Gräser Furchenschwingel (Festuca rupicula) und Walliserschwingel (Festuca vallesiaca) und Pfriemengras (Stipa capillata) auf den Trockenrasenflächen. Als besondere Raritaten auf diesen Flachen sind noch die Zwergschwertlilie (Iris pumila), Illyrischer Hahnenfuß (Ranunculus illyricus), Zwiebelsteinbrech (Saxifraga bulbifera) und Purpur-Königskerze (Verbascum phoeniceum) hervorzuheben. An den feuchteren Hängen herrschen Halbtrockenrasenelemente wie Kleines Mädessüß (Filipendula vulgaris) Ebenstrausige Margerite (Tanacetum corymbosum), Voralpenklee (Trifolium alpestre) und Hopfenklee (medicago lupulina) vor.

weitere Arten der hier vorhandenen Trockenrasengesellschaften, die in den Roten Listen gefährdeter Pflanzen Osterreichs als gefährdet oder stark gefährdet angeführt sind:

Kanler Wiesennafer (Avenochloa pratensis)

Osterreichischer Geißklee (Chamaecytisus austriacus)
Zwerggelbstern (Gagea pusilla)
Trauer-Nachtviole (Hesperis tristis)
Slowakischer Hornklee (Lotus borbasii)
Zwergschneckenklee (Medicago minima)
Siebenbürger-Perlgras (Melica transsilvanica)
Büschel-Miere (Minuartia fastigiata)
Frühlings-Miere (Minuartia verna)
Gelber Zahntrost (Odontites lutea)
Große Kuhschelle (Pulsatilla grandis)
Wiesenkuhschelle (Pulsatilla pratensis)

Zum Vorkommen der Kuhschellen wird noch bemerkt, daß es sich hier um das größte zusammenhängende Kuhschellenvorkommen des Marchfeldes handelt.

In den Wänden der Schottergrube brütet eine Uferschwalbenkolonie. Auch ein kleines Zieselvorkommen kämpft in der Sandgrube ums Überleben, da durch Moto-Cross-Fahrten große Unruhe erzeugt wird und das Gelände devastiert wird.

Bedroht werden die Trockenrasenflächen auch durch das Vordringen der Robinien, die durch die Anreicherung des Bodens mit Stickstoff und die Beschattung der Standortbedingungen in ihrem Umkreis radikal ändern und für die zanlreichen seltenen Pflanzen kein Fortkommen ermöglichen.

# b) Gutachten:

Die sich von Großenbrunn nach Breitensee erstreckende Geländestufe bewirkt eine weithin sichtbare Gliederung des weitläufigen und ebenen Marchfeldes. Sie ist ein dominierendes gestaltendes Landschaftselement für diese Region, was auch durch den Bewuchs mit Wiesen und Wald, die die strenge Gliederung der umgebenden Kulturlandschaft ausgleichen, bewirkt wird. Die Trocken- und Halbtrockenrasen, die sich auf den Schotterböden der Hänge und Kuppen noch ausbreiten können, sind Pflanzengesellschaften, die auf nährstoffarme und trockene Standorte angewiesen sind. Sie zeichnen sich durch einen hohen Anteil an Spezialisten, die den Extrembedingungen angepaßt sind, aus und sind in diesem Gebiet als natürliche Pflanzendecke anzusehen. Gerade das Marchfeld, das heute weitgehend als intensives Kulturland bewirtschaftet wird, ist arm an natürlichen und naturnahen Lebensräumen.

Die Hänge zwischen Groißenbrunn und Breitensee beherbergen heute noch Lebensgemeinschaften, wie sie in einer derartigen Zusammensetzung und Eigenart kaum mehr anzutreffen sind. Diese Pflanzengesellschaften und die reichhaltige, an diese Umweltbedingungen angepaßte Fauna sind von besonderem wissenschaftlichen Interesse für viele Bereiche. Gerade die Extreme sind es und das Vorhandensein vieler seltener Pflanzen- und Tierarten, die für die Wissenschaft von besonderem Wert sind. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß die Kuhschelle, die hier das größte Vorkommen im Marchfeld aufweist, von zunehmender Bedeutung in der modernen Medizin ist und ein ausreichender Wildbestand allein schon wegen der Ernaltung von genetischen Reserven für Kultur und züchterische

Bearbeitung von allergrößter Wichtigkeit ist. Den Trocken- und Halbtrockenrasengesellschaften auf der Geländestufe zwischen Groißenbrunn und Breitensee mit inrem Reichtum an seltenen und geschützten Pflanzen und Tieren kommt daher besondere wissenschaftliche Bedeutung zu. Außerdem wirkt dieser Hügelzug als gestaltendes Element in der Ebene des Marchfeldes. Eine Erklärung zum Naturdenkmal ist daher aus fachlicher Sicht gerechtfertigt.

Da sich die wissenschaftlich besonders interessanten Abschnitte der Gelandestufe zwischen Groißenbrunn und Breitensee in 2 räumlich getrennten Bereichen befinden, ist es zweckmäßig, 2 Naturdenkmalareale, die weitgehend frei von landwirtschaftlichem und forstlichem Kulturland sind, auszuweisen.

Teil 1, das sind die Halbtrocken- und Trockenrasenhänge in der KG Groißenbrunn, erstreckt sich über folgende Parzellen:

Parz.Nr. 459, 515 (Weg) und 399/3 unter Ausnahme des Deponieareals, das ist jene Fläche, die westlich des über die Parzelle führenden Feldweges, liegt. Das Naturdenkmalareal ist im beiliegenden Plan grün eingegrenzt.

Ausnahmen vom Eingriffsverdot:

1. Das Befahren der Wege im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung.

2. Die Benutzung der Hange als Kodelberg.

5. Die landwirtschaftliche Nutzung der Wiesen in Form von Mahd (jedoch ohne Düngung sowie von extensiver Be-weidung durch Schafe und Ziegen, letztere jedoch nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde).

4. Die Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz.

Die ehemalige Schottergrube als Uferschwalbenbiotop und die östlich anschließenden Trockenrasenflächen, KG Lassee:

Parz.Nr. 1143 und in östlicher Richtung anschließend die Trockenrasenanteile der folgenden Parzellen, endend mit Parzelle Nr. 1210.

Das Naturdenkmalareal ist im beiliegenden Plan grün eingegrenzt.

Ausnahmen vom Eingriffsverbot:

1. Das Befahren der öffentlichen Wege.

Das Entfernen der Robinien.
 Die Benützung der Hänge als Rodelberg.

4. Das Befanren der geschützten Flächen mit landwirtschaftlichen Geraten im Zuge der Bewirtschaftung benachbarter durchgehender Parzellen.

5. Die Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz.

Die Areale, welche zum Naturdenkmal erklärt werden sollen, sind nach Bescheiderlassung entsprechend den vorliegenden Katasterplanen, auf welchen die Flachen grün ausgewiesen sind, einzumessen und zu kennzeichnen.

Da weiter nichts vorgebracht wird und auf die Verlesung der laut diktierten Vernandlungsschrift einvernehmlich verzichtet wird, wird die Verhandlung um 11.10 Uhr geschlossen.

Dauer: 5/2 Stunden Amtsorgane: 3 Landesorgane

Unterschriften:
Mag. Bönm, Maria Denk, List Leopolu, Kurka Josef,
Petschek Herta, Zsilavi Maria, Behal Helmut, E. Schreiner,
Feigl Johann, Mraz Maria, Bachl Karl, Günter Breuer,
Emilie Kucharovits, Reznyik Rudolf, G.Wonlmuth,
Grammanitsch Karl, Reischauer, Dipl.ing. Pauli, P.Wolfgang
Mayernofer, Weiss Otto, Dr. Müllebner, Mosthammer

GR Aichinger und Herr Manzano haben sich vor Schluß der Vernandlung entfernt.

Fur die Richtigkeit der Abschrift (Mossilamman

### Begründung

Im angefochtenen Bescheid hat die Behörde I. Instanz Naturgebilde auf den im Spruch dieses Bescheides genannten Grundstücken sowie auf den Grundtücken Nr. 515 (Weg), KG Groißenbrunn, und Nr. 1185, 1191, 1195, 1196, 1197, 1198, 1200, 1201, 1202, 1203, 1205, 1206, 1207, 1208 und 1210, alle KG Lassee, zum Naturdenkmal erklärt. Weiters wurden von den Verboten des § 9 Abs. 3 und 5 NSchG bestimmte Maßnahmen ausgenommen.

Gegen diesen Bescheid haben dreizehn der betroffenen Grundstückseigentümer fristgerecht berufen. Als Berufungsgründe wurden im
wesentlichen wirtschaftliche Gründe bzw. grundsätzliche Vorbehalte gegen eine Naturdenkmalerklärung aufgrund der damit verbundenen Eigentumsbeschränkung angeführt. Auch bestünden für einige
der betroffenen Grundstücke Bewirtschaftungsverträge mit dem
Distelverein. Die Marktgemeinde Engelhartstetten führte noch an,
daß die Parzelle 515 - Weg ein öffentlicher Zufahrtsweg sei und 
von den Bewohnern daher auch außerhalb der landwirtschaftlichen
Nutzung befahren werde.

Einen expliziten Berufungsantrag enthält nur die Berufung von Frau Maria Mraz, doch ist unschwer erkennbar, daß jeweils eine Aufhebung des Bescheides bezüglich der eigenen Grundstücke gewünscht wird.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 1 NSchG die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Verwaltungsakt zu entnehmen ist, beantragte die NÖ Umweltanwaltschaft mit Schreiben vom 11. Mai 1987 über die sich zwischen der KG Breitensee und der KG Groißenbrunn erstreckende Geländestufe (Wagram) das Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal einzuleiten. Aufgrund dieses Antrages leitete die Behörde I. Instanz ein Ermittlungsverfahren ein und erließ nach dessen Abschluß den nun angefochtenen Bescheid.

Die Berufungsbehörde hat die Berufungsvorbringen dem Amtssachverständigen für Naturschutz zur fachlichen Prüfung und Abgabe einer gutächtlichen Stellungnahme vorgelegt. Der Amtssachverständige stellte wie folgt fest:

"Zu den Berufungen ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu bemerken:

### a) Groißenbrunn

- al) Grundlage für die Abgrenzung des Naturdenkmalareals sind die Katasterplan-Auszüge. Aus diesen geht eindeutig hervor, daß , . Parzelle 515, KG Groißenbrunn, als Weg ausgewiesen ist. Der zweite händisch eingezeichnete Weg existiert nur in der Natur, kann jedoch kein öffentlicher Weg sein. Trotzdem gilt auch für diesen (planlich nicht existenten) Weg selbstverständlich die Ausnahmeregelung der Nutzung im Zuge der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Aus naturschutzfachlichen Erwägungen bestehen keine Einwände dagegen, daß der Weg Parzelle Nr. 515 als öffentlicher Weg genutzt wird. Für den Feldweg quer über die Flächen sollte jedoch die Benützungseinschränkung zur Sicherung des Naturdenkmales aufrecht bleiben.
- a2) Eine Nutzung und die Art der Nutzung der Wiesen ist im Bescheid ausdrücklich erlaubt (ja sogar erwünscht)! Falls sich zur bisher vorgenommenen Nutzungsart Einschränkungen ergeben sollten, so kann ein eventuell entstandener Nutzungsentgang

über entsprechende Entschädigungsregelungen abgedeckt werden. Diese Fakten müssen jedoch von landwirtschaftlicher Seite her eingeschätzt werden.

a3) Der Erholungswert des geschützten Geländes wird durch die Unterschutzstellung nicht geschmälert sondern verbessert und gesichert. Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen ein Wandern und Verweilen im Gelände, auch nicht gegen naturschonende Freizeitaktivitäten wie Drachensteigen etc., soweit der Grundeigentümer damit einverstanden ist. Die Benützung als Rodelberg ist sogar im Bescheid erwähnt worden. Falls es aus juridischer Sicht notwendig erachtet wird, kann diese Regelung auch auf die erwähnten naturschonenden Freizeitgestaltungen ausgedehnt werden. Unterbunden werden jedoch den Erholungswert stark mindernde Tätigkeiten wie das Befahren mit Autos oder Mopeds, das Sammeln der wertvollen Pflanzen usw. So dient die eingeschränkte Benützung des nicht öffentlichen Fahrweges eindeutig auch der Erhaltung des hohen Erholungswertes des Geländes.

Abschließend wird daher zur Berufung der Gemeinde Groißenbrunn festgehalten, daß im Hinblick auf die Benützung des Weges Parzelle Nr. 515 die Ausnahme vom Eingriffsverbot folgendermaßen modifiziert werden könnte:

'Vom allgemeinen Eingriffsverbot ausgenommen sind:

- 1. Das Befahren des Weges Parzelle Nr. 515
- Das Befahren der restlichen in der Natur zum Unterschutzstellungszeitpunkt vorhandenen und beiliegenden Plan eingezeichneten Wege im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung.
- Die Nutzung in der Hänge als Rodelberg und für andere naturschonende Freizeitaktivitäten (z.B. Drachensteigen)
- 4. Die landwirtschaftliche Nutzung ...
- 5. Die Jagd ...'.

## b) KG Lassee

Die Berufungen der betroffenen Landwirte beziehen sich auf hypothetische Nutzungen der unter Schutz genommenen Parzellen. Die meisten dieser Grundstücke auf dem Hangplateau werden wegen ihrer geringen Produktivität nicht mehr genutzt, weshalb sich auch die schützenswerte Flora und Fauna entwickeln konnte.

Der uneingeschränkten Nutzung der anschließenden Hangparzellen wurde im Bescheid ohnehin schon Rechnung getragen, indem das Befahren der geschützten Grundstücke im Zuge der landwirtschaftlichen Bearbeitung der Nachbarareale erlaubt ist.

Wie weit hypothetische, eventuelle künftige landwirtschaftliche Nutzungsarten der geschützten Grundstücke möglich, sinnvoll und Grundlage von Entschädigungsregelungen sein können, muß von juridischer und landwirtschaftlicher Seite geklärt werden."

Dieses Gutachten wurde allen Beteiligten des Verfahrens nachweislich zur Kenntis gebracht.

Die Nö Umweltanwaltschaft unterstützte in ihrer Stellungnahme die Ausführungen des Amtssachverständigen. Frau Maria Mraz, Frau Magdalena Breuer und Herr Otto Weiß wiesen in ihren Stellungnahmen abermals auf die wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke hin.

In weiterer Folge hat die Berufungsbehörde ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Beweisthema war die Frage, worin die besondere Bedeutung des Naturgebildes, die eine Erklärung zum Naturdenkmal rechtfertigt, liegt.

In seinem Gutachten vom 13. Dezember 1994 führte der Amtssachverständige für Naturschutz wie folgt aus:

## "1. Sachverhalt

Gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 3. Juni 1991 mit der Zahl 9-N-8722/18, in dem Halbtrocken- und Trockenrasenflächen der KG Groißenbrunn und KG Lassee zum Naturdenkmal erklärt wurden, wurden fristgerecht Berufungen eingelegt. Diese Berufungen beantwortete Dr. Müllebener am 18. August 1992 inhaltlich. Zusätzlich ersucht die Abteilung II/3 um Erstellung eines Ergänzungsgutachtens, worin die besondere Bedeutung des in Rede stehenden Naturgebildes zum Ausdruck kommen soll.

### 2. Befund

Westlich von Groißenbrunn erstreckt sich in nordwestlicher Richtung eine Geländestufe von etwa 2 km Länge. Dieser Hügelzug, der ; . sogenannte Wagram, sich deutlich von der weiten Ebene des Marchfeldes abhebend, wirkt durch seinen naturnahen Bewuchs landschaftsbelebend. Der östliche Teil bei Groißenbrunn ist-durch eine ausgedehnte Halbtrocken- und Trockenrasenvegetation gekennzeichnet, der westliche Teil wird durch eine bemerkenswerte artenreiche Trockenrasenflora charakterisiert. Beide Teile verbindet eine Robinienaufforstung.

Auf den Rasen treten neben den charakteristischen Wiesengräsern wie Trespenarten (Bromus spp.), Glatthafer (Arrhenaterium elatius), Fiederzwenke (Brachypodium pinnatum), Ruchgras (Anthoxanthum odoratum), Knäudelgras (Dactylis glomerata) besonders in den trockenen Abschnitten die beiden Schwingelarten Festuca rupicula und F. vallesiaca in den Vordergrund. Dominierend ist der Kleine Klappertopf (Rhinathus minor), besonders auffällig auch der Steppensalbei (Salvia nemorosa), das Echte Labkraut (Galium

verum) und der Feldmannstreu (Eryngium campestre) als typische Steppenpflanzen. Gelbe Flecken bilden die Blüten des Scharfen Mauerpfeffers (Sedum acre). Einen besonderen Beitrag zur Buntheit dieser Halbtrockenrasen bieten auch das Kleine Habichtskraut (Hieracium pilosella), und verschiedene Diesteln und Flockenblumen.

In den Trockenrasenabschnitten dominieren die Gelben Fingerkrautarten (Potentilla sp.), Pfriemgras (Stipa capillata) und der Purgierlein (Linum catharthicum). Durch das reichliche Blütenangebot findet eine hohe Diversität von nektarsaugenden und pollenfressenden Insekten ein gutes Nahrungsangebot. Besonders auffällig ist die Vielfalt an Schmetterlingen – insbesondere Bläulinge (Lycaenidae) und Widderchen (Zygaenidae) – und an Springschnecken (saltatoria).

Von den zahlreichen Vogelarten können folgende geschützte Arten genannt werden: Turmfalke (Falco tinnunculus), Pirol (Oriolus ; oriolus), Wendehals (Jynx torquilla), Turteltaube (Streptopelia turtur), Neuntöter (Lanius collurio), Amsel (Turdus Merula), Schwarzkelchen (Saxicola torquata), Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria), Dorngrasmücke (S. Communis), Mönchsgrasmücke (S. atriciapilla), Gelbspötter (Hippolais icteria), Hänfling (Carduelis canabina), Stieglitz (C. caruelis), Grünling (C. chloris), Feldsperling (Passer montanus), Goldammer (Emberiza citrinella), Baumpieper (Anthus trivialis), Bachstelze (Montacilla alba), Kohlmeise (Parus major), Feldlerche (Alauda arvensis).

Der zweite potentielle Naturdenkmalbereich, einige hundert Meter weiter westlich gelegen, ist eine Trockenrasengesellschaft, wie sie im Marchfeld kaum noch zu finden ist. Nördlich einer aufgelassenen Sandgrube, die diesen Bereich abschließt, erhebt sich ein Hang mit Trockenrasenflächen, die vom Rand her bereits durch

die angrenzende Landwirtschaft beeinträchtigt sind. Die Trockenrasenflächen fallen dann zur Straße südlich von Breitensee ab. Die Vegetation wird von Gräsern, wie Furchenschwingel (Festuca rupicula), Walliserschwingel (F. vallesiaca) und Pfriemgras (Stipa capillata) dominiert. Besondere Raritäten sind die Zwergschwertlilie (Iris pumila), Illyrischer Hahnenfuß (Ranunculus illyricus), Zwiebelsteinbrech (Saxifrage bulbifera) und Purpurund Königskerze (Verbascum phoeniceum). An feuchten Hängen herrschen Halbtrockenrasenelemente, wie Kleines Mädesüß (Filipendula vulgaris), Ebensträußige Margerite (Tanacetum corymbosum), Voralpenklee (Trifolium alpenstre) und Hopfenklee (Medicago lupulina) vor. Als weitere Arten der hier vorhandenen Trockenrasengesellschaften, die in den Roten Listen gefährdeter Pflanzen Österreichs als gefährdet oder stark gefährdet aufgelistet sind, können folgende genannt werden: Kahler Wiesenhafer (Avenochloa pratensis), Österreichischer Geißklee (Chamaecystisus austriacus), Zwerggelbstern (Gagea pusilla), Trauer-Nachtviole (Hesperis tristis), Slowakischer Hornklee (Lotus borbasii), Zwergschnecken; klee (Medicago minima), Siebenbürger-Pergras (Melica transsilvanica), Büschel-Miere (Minuartia verna), Gelber Zahntrost (Odontites lutea), Große Kuhschelle (Pulsatilla grandis), Wiesenkuhschelle (Pulsatilla pratensis). Hierbei handelt es sich um das größte zusammenhängende Kuhschellenvorkommen des Marchfeldes.

Ob die Uferschwalbenkolonie (Ripara ripara) in den Wänden der Schottergrube noch existiert, konnte nicht verifiziert werden. Eine kleine Zieselpopulation (Citellus citellus) kämpft in der Schottergrube ums Überleben. Bedroht werden diese Trockenrasenflächen auch durch das Vordringen von Robinien (Robinia pseudoacacia), die durch Anreicherung des Bodens mit Stickstoff durch die Knöllchenbakterien und Beschattung die Standortsbedingungen raidkal verändern und für die zahlreichen seltenen Pflanzen kein Fortkommen ermöglichen.

## 3. Gutachten

Die sich von Groißenbrunn nach Breitensee erstreckende Geländestufe bewirkt eine weithin sichtbare Gliederung des weitläufigen und ebenen Marchfeldes. Somit ist der Wagram ein dominierendes und gestaltendes Landschaftselement für diese Region, was auch durch den Bewuchs mit Wiesen und Wald, die die strenge Gliederung der umgebenden Kulturlandschaft ausgleichen, bewirkt wird.

Die Trocken- und Halbtrockenrasen, die sich auf den Schotterböden der Hänge ausbreiten, sind Pflanzengesellschaften, die unbedingt auf nährstoffarme und trockene Standorte angewiesen sind. Sie zeichnen sich durch einen hohen Anteil an Spezialisten, die sich den Extrembedingungen angepaßt haben, aus und sind in diesem Gebiet als natürliche Pflanzendecke anzusehen. Gerade das heute intensivst bewirtschaftete Marchfeld - eine monotone Kultursteppe - ist arm an natürlichen und naturnahen Ökosystemen geworden. Die Hänge zwischen Groißenbrunn und Breitensee beherbergen aber auch heute noch Lebensgemeinschaften, wie sie in einer derartigen Zusammensetzung und Eigenart kaum mehr anzutreffen sind. Von ganz besonderer wissenschaftlicher Bedeutung für viele Bereiche sind die Pflanzengesellschaften und die reichhaltige, an diese Umweltbedingungen angepaßte, Tierwelt. Gerade die Extreme sind es sowie die Präsenz und hohe Diversität an vielen seltenen Tier- und Pflanzenarten, die für die Wissenschaft von besonderem Wert sind. Da es sich in diesem Bereich um das größte zusammenhängende Kuhschellenvorkommen im Marchfeld handelt, kann hervorgehoben werden, daß diese Pflanzenart beispielsweise eine zunehmende Bedeutung in der modernen Medizin hat. Allein schon deshalb ist ein ausreichender Wildbestand für die Erhaltung von genetischen Reserven von allergrößter Wichtigkeit.

Den Trocken- und Halbtrockenrasengesellschaften am Wagram zwischen Groißenbrunn und Breitensee mit ihrem Reichtum an seltenen und geschützten Tier- und Pflanzenarten kommt daher besondere wissenschaftliche Bedeutung zu. Außerdem wirkt dieser Hügelzug als landschaftsprägendes Element in der Ebene des Marchfeldes. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist deshalb nach wie vor eine Naturdenkmalerklärung der betreffenden Flächen anzustreben. Da Pflege- und Naturschutzmanagementmaßnahmen, wie z.B. eine extensive Beweidung der Wiesen durch Schafe oder Ziegen oder die Entfernung der Robinien, notwendig werden könnten, wird empfohlen, diesbezüglich Kontakte mit dem Nö Landschaftsfonds zwecks Abschluß von Pflegeverträgen herzustellen.

# 4. Abgrenzung der Naturdenkmalareale

### Teil I:

Halbtrocken- und Trockenrasenhänge in der KG Groißenbrunn, Marktgemeinde Engelhartstetten, welche sich über die Grundstücke 459, 
515 (Weg) und 339/3, KG Groißenbrunn, erstrecken. Ausgenommen ist
das Deponieareal; das ist jene Fläche, die westlich des über die
Parzelle führenden Feldweges liegt.

#### Teil II:

Die ehemalige Schottergrube und die östlich anschließenden Trockenrasenflächen in der KG Lassee, Marktgemeinde Lassee, welche sich über die Grundstücke Nr. 1143, 1144, 1145, 1150, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1159, 1160, 1161, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1170, 1172, 1173, 1180, 1183, 1185, 1186, 1188, 1189, 1191, 1195, 1197, 1198, 1200, 1201, 1202, 1203, 1205, 1206, 1207 und 120, alle KG Lassee, erstrecken.

# 5. Ausnahmen vom Eingriffsverbot

## Teil I:

- Das Befahren der Wege (im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung).
- 2. Die landwirtschaftliche Nutzung der Wiesen in Form von
  - (a) Mahd (frühester erlaubter Mähtermin: 15. Juni; Düngung auch Naturdüngung ist nicht gestattet),
  - (b) extensive Beweidung durch Schafe und Ziegen (nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und dem Nö Landschaftsfonds).
- 3. Die Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz.
- 4. Die Nutzung der Hänge als Rodelberg.

### Teil II:

- 1. Das Befahren der öffentlichen Wege.
- 2. Das Entfernen von Robinien.
- 3. Das Befahren der geschützten Flächen mit landwirtschaftlichen . Geräten im Zuge der Bewirtschaftung benachbarter durchgehender Parzellen.
- 4. Die Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz.
- 5. Die Nutzung der Hänge als Rodelberg."

Auch dieses Gutachten wurde allen Parteien des Verfahrens nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltanwaltschaft unterstützte in ihrer Stellungnahme weiterhin die Naturdenkmalerklärung.

Die Marktgemeinde Engelhartstetten wiederholte in ihrer Stellungnahme die bereits in der Berufung vorgebrachten Bedenken bezüglich der Wegparzelle und stellte fest, daß bei der vom Sachverständigen vorgeschlagenen Einschränkung der landwirtschaftlichen
Nutzung eine Pflege der Parzellen wie bisher durch die Gemeinde
nicht mehr möglich wäre.

Herr Josef Kurka und Herr Otto Weiß führten in ihren Stellungnahmen aus, daß sie die betroffenen Parzellen zur landwirtschaftlichen Nutzung bräuchten.

Frau Magdalena Breuer, Herr Ing. Franz Gasselich, Herr Helmut Behal, Herr Josef Kurka, Frau Hermine List, Herr Johannes Schreiner, Herr Leopold Waraschitz und Frau Maria Denk brachten in einer gemeinschaftlichen Stellungnahme vor, daß auf den betroffenen Parzellen Bewirtschaftungsverträge mit dem Distelverein bestünden und durch diese Verträge sowohl der Artenschutz als auch der Gebietsschutz gewährleistet sei. Weiters stellten Sie den Antrag, die Frist zur Stellungnahme zu verlängern, da außerhalb der Vegetationszeit zum Gutachten fachlich nicht Stellung bezogen werden könne.

Aufgrund dieser Stellungnahmen beraumte die Berufungsbehörde für den 16. März 1995 eine mündliche Verhandlung an.

Bei dieser Verhandlung konnte wegen des herrschenden Schlechtwetters kein Lokalaugenschein durchgeführt werden. Es wurden
ausführlich und intensiv die gesetzlichen Voraussetzungen und
Folgen einer Naturdenkmalerklärung diskutiert. Von den Grundeigentümern wurde besonders bemängelt, daß Teile der Flächen
bereits vom Distelverein betreut würden (Vertragsnaturschutz) und
daher eine Naturdenkmalerklärung nicht notwendig sei.

Im Zuge der Verhandlung wurden folgende Erklärungen abgegeben:

"Herr Dipl.Ing. Reischauer und Herr Dipl.Ing. Pauli erklären:

Der vorliegende Fall ist von grundsätzlicher Bedeutung, weil sich erstmalig eine Naturdenkmalerklärung mit Projektflächen des Distelvereines überschneidet. Dem Ausgang dieses Verfahrens kommt somit eine Signalwirkung für die Akzeptanz von Vertragsnaturschutzprojekten zu. Sollte die Naturschutzbehörde die von Landwirten freiwillig zur Verfügung gestellten Vertragsnaturschutzflächen unter besonderen rechtlichen Schutz stellen, so wird sich dies für die Entwicklung bestehender bzw. künftiger Vertragsnaturschutzprojekte äußerst ungünstig auswirken.

Daher ersucht die Landwirtschaftskammer bzw. Bezirksbauernkammer, daß diese Flächen nicht unter Naturdenkmalschutz gestellt werden.

Bürgermeister Franz Aichinger aus Lasse erklärt:

Ich finde nur, daß es nicht notwendig ist, diese Flächen als Naturdenkmal zu erklären, da ohnedies der größte Teil dieser Flächen für die Natur gepflegt wird und es einer Enteignung gleichkäme.

Der Vertreter der NÖ Unweltanwaltschaft erklärt:

Aufgrund der vorliegenden Gutachten der Naturschutzsachverständigen vertritt die NÖ Umweltanwaltschaft nach wie vor den Standpunkt, daß die nunmehr im Plan ausgewiesene Fläche durch die Erklärung zum Naturdenkmal unter Schutz zu stellen wäre.

Alle anwesenden Grundeigentümer erklären, daß sie gegen die Erklärung zum Naturdenkmal sind.

### Gründe:

Vermögensrechtliche Schlechterstellung, Wirtschaftseinbußen, Bewirtschaftungserschwernisse, Einkommenseinbußen, Eigentumseinschränkungen Aufgrund der Jahreszeit konnte Herr Dipl.Ing. Reischauer bis jetzt noch kein fachliches Gegengutachten erstellen. Es wird um eine Frist bis Ende Mai für die Erstellung eines Fachgutachtens angesucht.

Der Vertreter des Distelvereines erklärt:

Den Grundeigentümern sollte eine Aufstellung über den Anteil der betroffenen Teilfläche der Parzelle zukommen; eine reine planliche Darstellung ist ungünstig, da die Grundeigentümer sonst auf eigene Kosten eine Vermessung für die Erklärung bezüglich der Bracheflächen (EU-Flächenmehrfachanträge) durchführen müssen."

Im Auftrag der betroffenen Landwirte legte der Umweltreferent der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Dipl.Ing. Ernst Reischauer, der Berufungsbehörde folgende gutachtliche Stellungnahme vor:

### "1. Anlaß

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat mit Bescheid vom 3. Juni 1991 die ehemalige Schottergrube und die östlich anschließende Trockenrasenfläche in der KG Lassee zum Naturdenkmal erklärt. Gegen diesen Bescheid erhoben 12 betroffene Grundeigentümer Einspruch.

Im Zuge der Berufungsverhandlung am 16. März 1995 sagte der Vertreter der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu, den Trockenrasen bis Ende Mai 1995 zu begehen und eine gutachtliche Stellungnahme abzugeben.

### 2. Sachverhalt

Am 18. Mai 1995 bzw. zur Blütezeit der Purpurkönigskerze erfolgte eine Begehung des von der Bezirkshauptmannschaft unter Schutz gestellten Trockenrasens mit Ausnahme der gemeindeeigenen Flächen. Der sanfte Höhenrücken 'Weingarten Lassee' liegt im Westteil des südlichen Randes der Schloßhofer Platte (in der Eiszeit entstandene Schotterterasse). Beim Boden handelt es sich um einen Paratschernosem (schwarzerdeähnlicher Boden), der aus Flugsand über fluviolglazialen (von Fluß und Eiszeit geprägt) Schotter entstanden ist. Das freigelegte Bodenprofil zeigt die geringe Mächtigkeit des A-Horzizontes (Humusschicht), welcher die Hauptursache für die besondere Trockenheit dieses Standortes ist.

Als Orientierungshilfe und als Grundlage für die Überprüfung der Abgrenzung ist der von der Behörde vorgelegte Katasterplan nur unzureichend verwendbar, weil die Parzellenstruktur in der Natur nicht mehr erkennbar ist und man sich nur anhand der Geländeform und der Gehölzgruppen orientieren kann.

Die Fläche läßt sich topographisch in ein Plateau, in den Südhang und in den Nordhang gliedern. Aufgrund der unterschiedlichen Standortbedingungen (Neigung, Exposition, Bodenverhältnisse, frühere Nutzungsformen) findet man verschiedene Typen von Rasengesellschaften.

Wie in der beiliegenden Skizze dargestellt, ließe sich die zum Naturdenkmal erklärte Trockenrasenfläche grob in folgende Bereiche gliedern.

- 1. Südhang (Pannonische Tragant-Pfriemengrasflur)
- Nordhang (Mädesüß-Fiederzwenken-Haltrockenrasen, Landreitgras-Flur)
- Plateau-West (Tritthafer-Furchenschwingel-Rasen, Walliser Schwingel-Trockenrasen)
- 4. Plateau-Ost (Rispengras-Walliser Schwingel-Rasen)
- Schottergrube (nicht begutachtet, hier wurde kein Einspruch erhoben)
- 6. Westteil (nicht begutachtet, hier wurde kein Einspruch erhoben)

Die Grenzen in der Skizze sind nur schematisch eingezeichnet, weil dies ohne Vorlage einer Plangrundlage, die auch die aktuelle Nutzung wie Schottergrube, Gehölzgruppen und Rasenfläche beinhaltet, nicht möglich ist.

Die Zuordnung der in Klammern aufgelisteten Planzengesellschaften erfolgte auf Grundlage einer Vegetationsaufnahme von ZINÖCKER (ZINÖCKER, Vegetationskundliche Untersuchungen im 'Weingarten Lassee' (Marchfeld) zur Erstellung eines Landschaftsentwicklungskonzeptes und Pflegeplanes, Diplomarbeit - Universität Wien, April 1992).

Bei einer kurzen Begehung, die nur eine Momentaufnahme im Jahreszyklus darstellt, kann selbstverständlich nicht jene Genauigkeit und Aussagekraft erreicht werden, wie dies bei einer ganzjährigen und intensiveren Vegetationsaufnahme der Fall ist. Umgekehrt ist eine Überprüfung vorhandender Aufnahmen mit verhältnismäßig geringerem Zeitaufwand möglich.

Die Vegetation der Naturschutzfläche besteht aus einem Mosaik verschiedener Trocken- und Halbtrockenrasen, das durch Gehölzgruppen bzw. Einzelgehölzen durchsetzt ist. Zwischen den Bereichen 1 bis 3 und dem Bereich 4 ist ein deutlicher Unterschied in der Trockenrasenvegetation festzustellen.

Im Bereich 4 dominieren schmalblättriges Rispengras und Walliser Schafschwingel.

Gegenüber den anderen Bereichen weist dieser Teil des Trockenrasens auch eine niedrigere Artenzahl auf, auch ist die Anzahl
der gefährdeten Arten (Rote-Listen-Arten) geringer, wie dies die
Vegetationsaufnahme von ZINÖCKER bestätigt. Die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung dürfte - sicherlich auch wegen möglicher
besserer Bodenverhältnissen - noch nicht so lange zurückliegen,
wie bei den übrigen artenreicheren Beständen.

## 3. Schlußfolgerung

Die zum Naturdenkmal erklärte Trockenrasenfläche läßt sich auch aus der Sicht des Naturschutzes in Teile mit unterschiedlichen Wertigkeiten gliedern, wobei dem östlichen Teil (Bereich 4) keine besondere Bedeutung im Sinne des Naturschutzgesetzes § 9 Abs. 1 zukommt."

Aufgrund dieser Ergebnisse des umfangreichen Ermittlungsverfahrens gelangt die Berufungsbehörde zur Ansicht, daß die Naturgebilde auf den im Spruch näher bezeichneten Parzellen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erklärung zum Naturdenkmal erfüllen. Die landschaftsprägende Wirkung sowie die besondere wissenschaftliche Bedeutung dieser Trockenrasengesellschaften ist ausreichend dokumentiert.

Die Abgrenzung des Naturdenkmales berücksichtigt im Teil I die begründeten Einwände der Marktgemeinde Engelhartstetten - die Wegparzelle Nr. 515 ist vom Naturdenkmal ausgenommen. Im Teil II, folgen die Grenzen im wesentlichen den von Manuela Zinöcker in ihrer Vegetationskundlichen Untersuchung als hochwertige, schutzwürdige Flächen ausgewiesenen Grundstücken. Die östlich anschließenden, vom erstinstanzlichen Bescheid mitumfaßten, Flächen werden in dieser Arbeit als hochwertige, erhaltenswerte Flächen ausgewiesen. Diese Flächen stehen zum Teil im Rahmen eines Distelvereinprojektes unter Vertragsnaturschutz, sodaß die Erhaltung dieser Flächen gewährleistet erscheint.

Hinsichtlich der Berufungseinwände bezüglich der Bewirtschaftungseinschränkung und der noch nicht erfolgten Klärung der Entschädigung bemerkt die Berufungsbehörde, daß im Unterschutzstellungsverfahren lediglich zu prüfen war, ob die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 9 Abs. 1 NSchG vorliegen oder nicht. Eine Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Naturdenkmalerklärung für den Berechtigten ist im Gesetz nicht

vorgesehen. Wenn die Auswirkungen des Bescheides nach § 9 Abs. 1 NSchG eine erhebliche Minderung des Ertrages, eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeit mit sich bringen, so besteht lediglich ein Anspruch auf Entschädigung nach § 18 Abs. 2 NSchG. Der Antrag auf Entschädigung ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

#### Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

<sup>1.</sup> Der Nö Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

Der Marktgemeinde Lassee, z.Hd. des Bürgermeisters,
 2291 Lassee

<sup>3.</sup> Herrn Georg Wohlmuth, 2294 Groißenbrunn Nr. 25

4 Herrn Josef Hajek, Börhavegasse 12/20, 1030 Wien 5. Frau Franziska Weiss, 2294 Groißenbrunn Nr. 40

6. Herrn Leopold Waraschitz, Untere Hauptstraße 60, 2291 Lassee

7. Herrn Gerhard Zettel, Neustift 12, 2291 Lassee

8. Herrn Franz Petschek, Obere Hauptstraße 15, 2291 Lassee 9. Frau Klara Nikowitz, Obere Hauptstraße 37, 2291 Lassee 10. Herrn Franz Weiss, Obere Hauptstraße 43, 2291 Lassee

11. Frau Maria Zsilavi, 2294 Breitensee Nr. 35

12. Frau Herta Helm, 2261 Zwerndorf Nr. 7

 dem Stift Melk als Pfarrpfünde inkorporierte Pfarre Lassee, Hauptplatz 13, 2291 Lassee

14. Herrn Anton Sellitsch, 2294 Breitensee Nr. 27

- 15. Herrn Dipl.Ing. Günter Breuer, Obere Hauptstraße 43 2291 Lassee
- 16. Frau und Herrn, Birgit und Herbert Pemp, Obere Hauptstraße 11 2291 Lassee
- 17. der BBK Marchegg, z.Hdn. Herrn Dipl.Ing. Leopold Pauli, 2291 Lassee
- 18. der NÖ LLWK, z.Hdn. Herrn Dipl.Ing. Reischauer, Löwelstr. 16, 1010 Wien
- 19. dem Distelverein, z.Hdn. Herrn Rudolf Votzi, Hauptplatz 3, 2291 Lassee

20. Abt. II/3, Naturschutzbuch, Frau Nagl

21. Abt. II/3, Mag. Heuer, Bezug: II/3-3036-44

zur Kenntnis.

22. der Bezirkshauptmannschaft 2230 Gänserndorf Bezug: 9-N-8722/31 Beilagen: Sb

zur gefälligen Kenntnisnahme und Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigungen. Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist angeschlossen.

> NÖ Landesregierung Im Auftrage Dipl.Ing. Wurzian Wirkl. Hofrat

\$ ..

Für die Richtigkeit der Austertigung BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

DVR: UU24716 2230 Ganserndorf, Schönkirchnerstraße 1, Parteienverkenr: Dienstag 8 - 12 und 13 - 19 Uhr, Donnerstag 6 - 12 Uhr

> Fernschr. Nr. 13 36 42 Telefax U2202 2561 86

9-N-0722/18

Bearbeiter (02202) 25 61 Mag. Böhm

DW 48

Datum 3. Juni 1991

Betrifft

1. KG Groißenbrunn, Halbtrocken- und Trockenrasenhange

2. KG Lassee, ehemalige Schottergrube und Trockenrasenflächen Erklärung zum Naturgenkmal

#### Bescheid

Die bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt

die Halbtrocken- und Trockenrasenhänge in der KG Groißenbrunn, Marktgemeinde Engelnartstetten, welche sich über die Grundstücke 458, 515 (Weg) und 389/3, KG Groißenbrunn, erstrecken - unter Ausnahme des Deponieareals, das ist jene Flache, die westlich des über die Parzelle führenden Feldweges, liegt - und

II. die enemalige Schottergrube (als Uferschwalbenbiotop) und die östlich anschließenden Trockenrasenflächen in der KG Lassee, Marktoemeinue Lassee, welche sich über die Grundstücke Nr. 1143, 1144, 1145, 1150, 1152, 1153, 1154, 1155, 1150, 1157, 1158, 1159, 1160, 1161, 1763, 1764, 1765, 1766, 1767, 1170, 1172, 1173, 1780, 1785, 1786,

au da curdenkmal.

Ausgenommen von den Verboten des § 9 Abs. 3 und 5 No Naturschutzgesetz sind:

Für die in der KG Groißenbrunn liegenden und zum Naturdenkmal erklarten Grundstücke:

1. Das Befahren der Wege im Zuge der landwirtschaftlichen / Nutzung.

2. Die Nutzung der Hänge als Rodelberg.

3. Die landwirtschaftliche Nutzung der Wiesen in Form von Mahd (jedoch onne Dungung sowie von extensiver Beweidung durch Schafe und Ziegen, letztere jedoch nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde).

4. Die Jagd nach dem NO Jagdgesetz.

Für die in der <u>KG Lassee</u> liegenden und zum Naturdenkmal erklärten Grundstücke:

1. Das Befahren der öffentlichen Wege.

2. Das Entfernen der Robinien.

3. Die Benützung der Hänge als Rodelberg.

4. Das Befahren der geschützten Flächen mit landwirtschaftlichen Geräten im Zuge der Bewirtschaftung benachbarter durchgehender Parzellen.

5. Die Jagd nach dem NO Jagdgesetz.

Die Verhandlungsschrift vom 24. Mai 1991, 9-N-8722/17, wird insbesondere hinsichtlich Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz zu einem wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärt und ist beigelegt, ebenso wie die bei der Behörde erliegenden Plane, auf denen die Naturdenkmalareale grün eingegrenzt sind.

Rechtsgrundlage: § 9 NÖ Naturschutzgesetz

# Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NO Naturschutzgesetz (NSchG) kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung naben, mit Bescheid zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 9 Abs. 3 NSchG darf ein Naturdenkmal oder ein Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Gemäß § 9 Abs. 5 leg.cit. sind auf Naturdenkmale die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 bis o des NÖ Naturschutzgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Im Gegenstand hat die NO Umweltanwaltschaft mit Antrag vom 11. Mai 1987, NÖ-UA-1804, die Einleitung des Verfahrens zur Erklärung zum Naturdenkmal über die zwischen der KG Breitensee und der KG Groißenbrunn sich erstreckende Geländestufe (Wagram) begehrt.

In weiteren Verfahrensschritten wurden zwei Areale (nämlich jene im Spruch zitierten Grundstücke in der KG Groißenbrunn und jene in der KG Lassee) geschaffen, für die nach Ansicht des Amtssachverständigen für Naturschutz die Voraussetzungen für die Erklarung zum Naturdenkmal vorliegen.

Die Schutzwürdigkeit wurde insbesondere damit begründet, daß die unter Schutz zu stellende Geländestufe eine weithin sichtbare Gliederung des weitläufigen und ebenen Marchfeldes bewirkt. Sie ist ein dominierendes gestaltendes Landschaftselement für diese kegion, was auch durch den Bewuchs mit Wiesen und Wald, die die strenge Gliederung der umgebenden Kulturlandschaft ausgleichen, bewirkt wird. Den Trocken- und Halbtrockenrasengesellschaften auf der Geländestufe zwischen Groißenbrunn und Breitensee mit ihrem Reichtum an seltenen und geschützten Pflanzen und Tieren kommt besondere wissenschaftliche Bedeutung zu. Eine Erklärung zum Naturdenkmal ist aus fachlicher Sicht gerechtfertigt.

Hiezu wird festgehalten: Ziel des Naturschutzes ist es nach § 1 Abs. 1 NSchG, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen, insbesondere in ihrem Wirkungsgefüge und in ihrer Vielfalt zu erhalten und zu pflegen.

Unter dieser Zielsetzung steht auch § 9 NSchG:
Naturgebilde, deren besondere Bedeutung (als gestaltende Elemente
des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder
kulturellen Gründen) es gebietet, sie im Dienste der Erhaltung
und der Pflege der Natur vor Eingriffen im Sinne des § 9 Abs. 3
und 5 NSchG zu schützen, können zu Naturdenkmälern erklärt
werden.

Für die Naturdenkmalerklärung ist es unerneblich, welche Widmung nach dem NÖ Raumordnungsgesetz die Grundfläche aufweist, auf der sich das schutzbedürftige Naturgebilde befindet.

Liegen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 NSchG vor, so stehen der Unterschutzstellung weder öffentliche Interessen noch private Interessen im Wege.

Das Naturschutzgesetz sieht keine Interessensabwägung zwischen dem Interesse des Naturschutzes und dem Interesse an der durch die Unterschutzstellung behinderten Nutzung vor. Auch ist die Zulässigkeit der Unterschutzstellung nicht vom Unterbleiben einer Entwertung der Liegenschaft, auf der sich das Naturgepilde befindet, abnängig.

Da aufgrund des für die Behörde schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nö Naturschutzgesetz vorliegen, war wie im Spruch zu entscheiden.

Zu den anläslich der mündlichen Verhandlung am 24. Mai 1991 vorgebrachten Einwendungen der betroffenen Grundeigentümer bzw. ihrer Vertreter wird ausgeführt:

Sämtliche Einwendungen sprechen sich gegen die Erklärung der im Spruch zitierten Areale zum Naturdenkmal aus.

Begründet wird dies mit wirtschaftlichen Beschränkungen, Ertragseinbußen, Behinderung bei der Bestellung der angrenzenden, nicht zum Naturgenkmal erklärten Grundstücke und Unterbindung einer künftigen intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

Die Schutzwürdigkeit wird jedoch in keiner der abgegebenen Erklärungen in Frage gestellt.

Gemäß § 18 Abs. 2 NSchG sind dem Eigentumer eines Grundstückes auf Antrag die durch diesen Bescheid allenfalls entstehenden vermogensrechtlichen Nachteile zu vergüten. Gemäß § 18 Abs. 3 leg.cit. sind, wenn ein Grundstück oder eine Anlage durch diesen Bescheid seine dauernde Nutzung verliert, Abs. 2 nicht anwendbar ist und eine Vereinbarung nach Abs. 10 leg.cit. (gütliche Einigung) nicht zustande kommt, auf Antrag des Grundeigentümers durch Einlösung in das Eigentum des Landes zu übernehmen.

Gemaß § 18 Abs. 5 NSchG ist der Antrag auf Entschädigung gemäß Abs. 2 oder auf den Einlösungsbetrag gemäß Abs. 3 vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen.

# Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Ganserndorf eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen

angeben),

- einen Antrag auf Anderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NO Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120, --.

1. die Marktgemeinde Engelhartstetten al Sadaphuni 4: 7,515, 35(): Ergent an 3. Herrn Georg Wonlmuth, 2294 Groißenbrunn Nr. 25
4. Herrn Josef Hajek, Borhavegasse 12/20, 1030 Wien
5. Frau Franziska Weiß, 2294 Groißenbrunn Nr. 40
Herrn Leopold Waraschitz, Untere Hauptstr. 60, 2291 Lassee Herrn Gernard Zettel, Neustift 14, 2294 Lassee Frau Herta Petschek, Obere Hauptstr. 15, 2291 Lassee word 16 11 Herrn Franz Petschek, Obere Hauptstr. 15, 2291 Lassee

Herrn Josef Kurka, Obere Hauptstr. 16, 2291 Lassee

Frau Klara Nikowitz, Obere Hauptstr. 37, 2291 Lassee

Frau Maria Denk, Obere Hauptstr. 39, 2291 Lassee

Frau Hermine List, Obere Hauptstr. 41, 2291 Lassee

Herrn Franz Weiss, Obere Hauptstr. 43, 2291 Lassee

Herrn Helmut Behal, Obere Hauptstr. 66, 2291 Lassee

Herrn Leopolo Schreiner, Obere Hauptstr. 68, 2291 Lassee

Frau Maria Zsilavi. 2294 Breitensee Nr. 35 Herrn Franz Petschek, Obere Hauptstr. 15, 2291 Lassee Frau Maria Zsilavi, 2294 Breitensee Nr. 35 Frau Maria Zsilavi, 2294 Breitensee Nr. 79
Frau Maria Mraz, 2294 Breitensee Nr. 129
Herrn Karl Bachl, 2294 Breitensee Nr. 129 Herrn Otto Weiss, 2294 Groißenbrunn Nr. 44 21. Frau Herta Helm, 2261 Zwerndori Nr. 7 23. das Stirt Melk, 3390 Melk/Donau Frau Magdalena Breuer, Obere Hauptstr. 43, 2291 Lassee - 16, 16 die NO Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien, zu Z1. NO-UA-1004

Any control - best of the plant

#### und zur Kenntnis an

26. das Amt der NO Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

27. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Wallnerstraße, 1014 Wien, zu 21. BD-N-5529-88

26. die Bezirksbauernkammer Marchegg in 2291 Lassee

29. den Distelverein, z.H. Herrn Obmann Ing. Hermann Schultes, Hauptplatz 3, 2291 Lassee

30. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Löwelstraße 16,1014 Wien

31. die Forstabteilung im Hause

Der Bezirkshauptmann Mag.iur. E i g

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf 2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8722/35

Bearbeiter

02282/2561

Datum

Herndl

K1. 331 DW

6. November 1995

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Fü# den Bezirkshauptmann

(Or. Sturm)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung 1014 Wien, Dorotheergasse 7, Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr

## Ergeht an

- 1. Herrn Otto Weiß, 2294 Groißenbrunn 44
- 2. Frau Maria Denk, Obere Hauptstraße 39, 2291 Lassee
- 3. Frau Magdalena Breuer, Obere Hauptstraße 43, 2291 Lassee
- 4. Herrn Karl Bachl, 2294 Breitensee 129
- 5. Frau und Herrn Elisabeth und Johannes Schreiner, Wienerstraße 4a, 2291 Lassee
- 6. Frau Herta Petschek, Obere Hauptstraße 15, 2291 Lassee
- 7. Herrn Josef Kurka, Obere Hauptstraße 16, 2291 Lassee
- 8. Frau Hermine List, Obere Hauptstraße 41, 2291 Lassee
- 9. Herrn Ing. Franz Gasselich, Obere Hauptstraße 37, 2291 Lassee
- 10. An die Marktgemeinde 2292 Engelhartstetten, z.Hdn. des Bürgermeisters
- 11. Herrn Josef Kucharovits, Bahnstraße 34, 2291 Lassee
- 12. Herrn Helmut Behal, Obere Hauptstraße 66, 2291 Lassee
- 13. Frau Maria Mraz, 2294 Breitensee 73

II/3-2543/11 Bearbeiter (0222) 53110 16. August 1995 Dr. Breyer Kl. 5263

Betrifft Halbtrocken- und Trockenrasenhänge, KG Groißenbrunn und ehemalige Schottergrube und Trockenrasenfläche, KG Lassee; Erklärung zum Naturdenkmal; Berichtigungbescheid

#### Bescheid

Von Amts wegen wird der Bescheid der Nö Landesregierung vom 10. Juli 1995, II/3-2543/10, berichtigt:

## Spruch

Gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG wird der Bescheid der NÖ Landesregierung vom 10. Juli 1995, II/3-2543/10, dahingehend berichtigt, daß bei der Aufzählung der Grundstücke unter II. zwischen den Grundstücksnummern 1167 und 1173 "1170" einzufügen ist.

Der zweite Absatz des Bescheidspruches lautet daher wie folgt:

"II. das auf den Grundstücken Nr. 1143, 1144, 1145, 1150, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1159, 1160, 1163, 1172, 1180, 1183, 1186 und auf Teilbereichen der Grundstücke Nr. 1152, 1161, 1164, 1165, 1166, 1167, 1170, 1173, 1188 und 1189, alle KG Lassee, d.h. auf der dem Spruch folgenden Plan grün umgrenzten Fläche, vorhandene Naturgebilde eines Trockenrasens".

## Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Mit Berufungsbescheid vom 10. Juli 1995, II/3-2543/10, hat die Nö Landesregierung flächenhafte Naturgebilde auf Grundstücken und Teilbereichen von Grundstücken in der KG Groißenbrunn und in der KG Lassee zum Naturdenkmal erklärt. Die in der KG Lassee betroffenen Grundstücke wurden zusätzlich zur Aufzählung der Grundstücksnummern in einem dem Spruch des Bescheides folgenden Plan grün umgrenzt.

Am 8. August 1995 teilte der Eigentümer der Parzelle Nr. 1170, KG Lassee, der Behörde telefonisch mit, daß sein Grundstück zwar im grünumrandeten Bereich liege, aber bei der Aufzählung der Grundstücke nicht aufscheine.

Das Grundstück Nr. 1170 wurde versehentlich nicht in die Aufzählung der teilweise betroffenen Grundstücke aufgenommen: aus dem gesamten Ermittlungsverfahren, der Bescheidbegründung und dem Plan des Bescheides ergibt sich, daß ein Teilbereich des Grundstückes Nr. 1170 von der Naturdenkmalerklärung mitumfaßt ist.

Da nun das Fehlen der Nr. 1170 bei der Aufzählung der in Teilbereichen von der Naturdenkmalerklärung betroffenen Grundstücke offenkundig auf einem Versehen beruht, war der Bescheid der Nö Landesregierung vom 10. Juli 1995 von Amts wegen zu berichtigen.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

#### Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

#### Ergeht zur Kenntnis

- 1. Der NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
- Der Marktgemeinde Lassee, z.Hdn. des Bürgermeisters, 2291
   Lassee
- 3. Herrn Georg Wohlmuth, 2294 Groißenbrunn Nr. 25

copie d. Amtes d. No Landesi egici d

- 4. Herrn Josef Hajek, Börhavegasse 12/20, 1030 Wien
- 5. Frau Franziska Weiss, 2294 Groißenbrunn Nr. 40
- 6. Herrn Leopold Waraschitz, Untere Hauptstraße 60, 2291 Lassee
- 7. Herrn Gerhard Zettel, Neustift 12, 2291 Lassee
- 8. Herrn Franz Petschek, Obere Hauptstraße 15, 2291 Lassee
- 9. Frau Klara Nikowitz, Obere Hauptstraße 37, 2291 Lassee
- 10. Herrn Franz Weiss, Obere Hauptstraße 43, 2291 Lassee
- 11. Frau Maria Zsilavi, 2294 Breitensee Nr. 35
- 12. Frau Herta Helm, 2261 Zwerndorf Nr. 7
- 13. dem Stift Melk als Pfarrpfründe inkorporierte Pfarre Lassee, Hauptplatz 13, 2291 Lassee
- 14. Herrn Anton Sellitsch, 2294 Breitensee Nr. 27
- 15. Herrn Dipl.Ing. Günter Breuer, Obere Hauptstraße 43 2291 Lassee
- 16. Frau und Herrn Birgit und Herbert Pemp, Obere Hauptstraße 11, 2291 Lassee
- 17. der BBK Marchegg, z.Hdn. Herrn Dipl.Ing. Leopold Pauli, 2291 Lassee
- 18. der Nö LLWK, z.Hdn. Herrn Dipl.Ing. Reischauer, Löwelstr. 16, 1010 Wien
- 19. dem Distelverein, z.Hdn. Herrn Rudolf Votzi, Hauptplatz 3, 2291 Lassee
- 20. Abteilung II/3, Naturschutzbuch, Frau Nagl
- 21. Abteilung II/3, Mag. Heuer, Bezug: II/3-3036-44
- 22. der Bezirkshauptmannschaft 2230 Gänserndorf Bezug: 9-N-8722/31 Beilagen: Sb

zur gefälligen Kenntnisnahme und Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigungen.

Nö Landesregierung
Im Auftrage
Dipl.Ing. Wurzian
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit der Austertigung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung 1014 Wien, Dorotheergasse 7 Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr

## Ergeht an

1. Herrn Otto Weiß, 2294 Groißenbrunn 44

2. Frau Maria Denk, Obere Hauptstraße 39, 2291 Lassee

3. Frau Magdalena Breuer, Obere Hauptstraße 43, 2291 Lassee 4. Herrn Karl Bachl, 2294 Breitensee 129

5. Frau und Herrn Elisabeth und Johannes Schreiner, Wienerstraße 4a, 2291 Lassee

6. Frau Herta Petschek, Obere Hauptstraße 15, 2291 Lassee

7. Herrn Josef Kurka, Obere Hauptstraße 16, 2291 Lassee 8. Frau Hermine List, Obere Hauptstraße 41, 2291 Lassee

9. Herrn Ing. Franz Gasselich, Obere Hauptstraße 37, 2291 Lassee

10. die Marktgemeinde 2292 Engelhartstetten, z.Hdn. des Bürgermeisters

11. Herrn Josef Kucharovits, Bahnstraße 34, 2291 Lassee 12. Herrn Helmut Behal, Obere Hauptstraße 66, 2291 Lassee

13. Frau Maria Mraz, 2294 Breitensee 73

II/3-2543/10

Bearbeiter Dr. Breyer

DW 5263

0222/53110 10. Juli 1995

Betrifft:

Halbtrocken- und Trockenrasenhänge, KG Groißenbrunn und ehemalige Schottergrube und Trockenrasenfläche, KG Lassee; Erklärung zum Naturdenkmal; Berufungen

#### Bescheid

Über die fristgerecht eingebrachten Berufungen des Herrn Otto Weiß, der Frau Maria Denk, der Frau Magdalena Breuer, des Herrn Karl Bachl, der Frau und des Herrn Elisabeth und Johannes Schreiner, der Frau Herta Petschek, des Herrn Josef Kurka, der Frau Hermine List, des Herrn Ing. Franz Gasselich, der Marktgemeinde Engelhartstetten, des Herrn Josef Kucharovits, des Herrn Helmut Behal und der Frau Maria Mraz gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 3. Juni 1991, 9-N-8722/18, wird wie folgt entschieden:

#### Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG wird den Berufungen teilweise Folge gegeben, der angefochtene Bescheid behoben und wie folgt neu gefaßt:

- "I. Das auf den Grundstücken Nr. 459 und 399/3 (mit Ausnahme des Deponieareals, das westlich des über die Parzelle führenden Feldweges liegt), beide KG Groißenbrunn, vorhandene Naturgebilde in Form von Halbtrocken- und Trockenrasenhängen und
- II. das auf den Grundstücken Nr. 1143, 1144, 1145, 1150, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1159, 1160, 1163, 1172, 1180, 1183, 1186 und auf Teilbereichen der Grundstücke Nr. 1152, 1161, 1164, 1165, 1166, 1167, 1173, 1188 und 1189, alle KG Lassee, d.h. auf der dem Spruch folgenden Plan grün umgrenzten Fläche, vorhandene Naturgebilde eines Trockenrasens

werden zum Naturdenkmal erklärt.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3 (NSchG).

Im Bereich des Naturdenkmales ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Bodenund Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Von diesem gesetzlich normierten Eingriffs- und Veränderungsverbot sind folgende Maßnahmen ausgenommen:

Auf den Flächen des Teiles I:

 Das Befahren der Wege im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung.

- 2. Die landwirtschaftliche Nutzung der Wiesen in Form von
  - a) Mahd (frühester Mähtermin: 15. Juni; die Düngung auch Naturdüngung ist nicht gestattet),
  - b) extensive Beweidung durch Schafe und Ziegen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.
- 3. Die Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz.
- Die Nutzung der Hänge als Rodelberg und für ander naturschonende Freizeitaktivitäten (z.B. Wandern und Drachensteigen).

# Auf den Flächen des Teiles II:

- 1. Das Befahren der öffentlichen Wege.
- 2. Das Befahren der geschützten Flächen mit landwirtschaftlichen Geräten im Zuge der Bewirtschaftung benachbarter Parzellen.
- 3. Das Entfernen von Robinien.
- 4. Die Jagd nach dem Nö Jagdgesetz.
- 5. Die Nutzung der Hänge als Rodelberg und für andere naturschonende Freizeitaktivitäten (z.B. Wandern und Drachensteigen).

#### Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 NSchG."

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf 2230 Gänserndorf, Schonkirchner Straße 1

> Zahl 9-N-8722/17

Datum 24. Mai 1991

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

Beginn: 9.00 Uhr

Ort der Amtshandlung: Gemeindeamt Lassee

Leiter der Amtshandlung: Mag. Johann Böhm Schriftführer: Sabine Mosthammer

weitere amtliche Organe und sonst Anwesende (Name, Funktion): für das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion:

Dr. Wolfgang Müllebner

für die Marktgemeinde Engelnartstetten: Bgm. Johann Feigl Gk Rudolf Reznyik

fur die Marktgemeinde Lassee: GGR Franz Aichinger,

Sekr.Dipl.Ing.Karl Grammanitsch

fur die Bezirksbauernkammer marchegg: Dipl.Ing.Leopola Pauli

für den Distelverein: Ing. Karl Manzano für die Landes-Landwirtschaftskammer:

Dipl.Ing. Ernst Reischauer

als betroffene Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigte: Georg Wonlmuth (Pachter des Grundstückes 399/3,

KG Groißenbrunn)

Lmilie Kucharovits für Josef Kucharovits

(Eigentümer der Grundstücke 1165 und 1166, KG Lassee)

Herta Petschek (Eigentümerin der Grundstücke Nr. 1179, 1180,

1101, 1100, 1191) auch für Gatten

Josef Kurka (Eigentümer des Grundstückes Nr.1195, KG Lassee) Maria Denk (Eigentümerin der Grundstücke Nr. 1162, 1163,

1104, 1200 und 1201, KG Lassee)

Helmut Behal (Eigentümer der Grundstücke Nr. 1207 und 1208, KG Lassee)

Leopold Schreiner, vertreten durch Schwiegertochter

Elisabeth Schreiner (Eigentümer der Grundstücke Nr. 1204, 1205 und 1206, KG Lassee)

Maria Zsilavi (Eigentümerin der Grundstücke Nr. 1169 und 1170, KG Lassee)

Maria Mraz (Eigentümerin der Grundstücke Nr. 1166 und 1167, KG Lassee)

Karl Bachl (Eigentümer der Grundstücke Nr. 1192 und 1193, KG Lassee)

Otto Weiss (Eigentümer der Grundstücke Nr. 1185, 1186, 1187, 1194, KG Lassee)

P. Wolfgang Mayerhofer (für das Stift Melk, Grundstücke Nr. 1152 und 1161, KG Lassee)

Dipl.Ing. Günter Breuer für Magdalena Breuer (Grundstück Nr. 1203, KG Lassee)

Leopold List für Hermine List

Gegenstand der Amtshandlung: KG Groißenbrunn und KG Lassee, Wagram zwischen KG Breitensee und der KG Groißenbrunn; Erklärung zum Naturgenkmal

Der Leiter der Amtshandlung prüft die Stellung der Anwesenden sowie etwaige Vertretungsbefugnisse und legt den Gegenstand der Verhandlung dar; stellt fest, daß zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch persönliche Verständigung; gibt bekannt, daß bis zur mündlichen Verhandlung keine Einwendungen vorgebracht wurden.

# A) Sachverhalt:

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat mit Antrag vom 11. Mai 1987, NO-UA-1604, die Einleitung des Verfahrens zur Erklärung zum Naturgenkmal über die zwischen der KG Breitensee und der KG Groißenbrunn sich erstreckende Geländestufe (Wagram) begehrt.

Zu Beginn der Verhandlung wird der wesentliche Akteninhalt vorgetragen, wird das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz in seinen wesentlichen Ausführungen dargelegt, wird insbesondere die Sach- und Rechtslage erörtert und besonders auf die Voraussetzungen zur Naturdenkmalerklärung gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz sowie etwaige Entschädigungen und Einlösungen gemäß § 10 NO Naturschutzgesetz erörtert.

mitgeteilt wird weiters, daß seitens der Marktgemeinden Lassee und Engelnartstetten Gemeinderatsbeschlüsse vorliegen, wonach seitens der betroffenen Gemeinden gegen die Naturdenkmalerklärung keine Einwände erhoben werden, die Gemeinde Engelhartstetten jedoch keine Kosten, die mit einer Naturdenkmalerklärung verbunden sind, tragen wird.

# B) Erklärungen:

des Vertreters der Marktgemeinde Engelhartstetten:
Der Herr Burgermeister führt aus, daß ein positiver
Gemeinderatsbeschluß für die in der KG Groißenbrunn
gelegenen und zum Naturdenkmal erklärenden Grundstücke
vorliegt. Eigentümerin der Grundstücke ist die Marktgemeinde, hingewiesen wird aber darauf, daß die bisherige
Nutzung im vollen Umfang aufrecht bleiben muß, dh., daß
keine Einschränkungen hinsichtlich Mahd, Düngung und Beweidung erfolgen dürfen. Weiters sollte die Wegparzelle 515
ausgenommen werden. Sollte diesen Forderungen nicht entsprochen werden können, ist mit einer Beeinträchtigung des
bisherigen Gewinnes durch erfolgte Verpachtungen zu rechnen.

des Vertreters der Marktgemeinde Lassee: Festgehalten wird, daß die Marktgemeinde Lassee einen mehrheitlichen Gemeinderatsbeschluß, was die Naturdenkmal-erklärung der in der KG Lassee liegenden Grundstücke betrifft, gefaßt hat und die im Eigentum der Marktgemeinde liegenden Grundstücke 1189 und 1190 zur Einlösung durch das Land NO anbietet.

des Herrn Dipl.Ing. Günter Breuer:
Ich möchte darauf hinweisen, daß ich den Betrieb bzw. die
gegenständlichen Grundstücke erst übernommen habe und
beabsichtige, in den kommenden Jahren die Landwirtschaft zu
intensivieren bzw. mehrjährige Dauerkulturen auszupflanzen.
Durch die Erklärung zum Naturdenkmal werde ich in der
Bewirtschaftung und im Ertrag beeinträchtigt.

der Frau Emilie Kucharovits für Josef Kucharovits:
Ich erhebe gegen die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich meiner Grundstücke 1165 und 1166, KG Lassee, Einspruch mit der Begründung, daß ich mein Grundstück selbst bewirtschafte und ich deshalb mich gegen die Errichtung eines Naturdenkmales ausspreche.

des Vertreters des Stiftes Melk:

Das Stift Melk spricht sich gegen die Erklärung zum Naturdenkmal aus. Sollten dennoch die Grundstücke im Eigentum des Stiftes Melk (Pfarre Lassee) zum Naturdenkmal erklärt werden, wird im Sinne des § 16 NO Naturschutzgesetzes Entschädigungsantrag beim Land NO eingebracht werden.

des Vertreters der Landes-Landwirtschaftskammer:
Mir ist bewußt, daß mir im gegenständlichen Verfahren keine
Parteistellung zukommt, möchte jedoch darauf hinweisen, daß
die vorhandenen Unterlagen als eher mangelhaft anzusehen
sind und zumindest bei der Durchführung des naturschutzbehördlichen Verfahrens Biotopkartierungen als Grundlage
neranzuziehen wären.

des Vertreters der Bezirksbauernkammer Marchegg:
Ich weise darauf hin, daß, obwohl mir keine Parteistellung zukommt, bei einer Erklärung zum Naturdenkmal entweder eine Ablöse durch das Land NÖ erfolgen sollte bzw. dem Grundeigentümer die Wanlmoglichkeit zwischen Einlösung und Entschädigung offen bleibt und bei etwaigen Entschädigungen potentielle zukünftige Nutzungen der Grundstücke Berücksichtigung finden müssen.

Die übrigen betroffenen Grundeigentümer sprechen sich ebenfalls gegen die Erklärung zum Naturdenkmal aus und verweisen auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen.

# C) Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz:

## a) Befund:

Die NÖ Umweltanwaltschaft stellte den Antrag, den sogenannten Wagram, eine Geländeerhebung mit Trockenrasen zwischen Groißenbrunn und Breitensee zum Naturdenkmal zu erklären.

Westlich von Groißenbrunn erstreckt sich in nordwestlicher Richtung eine Geländestufe von etwa 2 km Länge. Dieser Hügelzug nebt sich deutlich von der weiten Ebene des Marchfeldes ab und wirkt durch seine sanften Hänge und den naturnanen Bewuchs landschaftsbelebend. Der östliche Teil bei Groißenbrunn ist durch ausgedehnte Halbtrocken- und Trockenrasenvegetation gekennzeichnet, im mittleren Teil wurden Aufforstungen getätigt und der westliche Teil ist bestimmt durch Trockenrasenflora in senr bemerkenswerter Artenvielfalt und -zusammensetzung. Nordwestlich der Ortschaft Großenbrunn erhebt sich neben einer Robinienaufforstung sanft ansteigendes Wiesengelande. Vegetationskundlich ist diese Formation als Halbtrockenrasen, auf dem Kuppengelände wegen des größeren Wasserstresses als Trockenrasen anzusprechen. Neben den charakteristischen Wiesengräsern wie Trespenarten (Bromus spp.), Glatthafer (Arrhenaterum elatius), Fiederzwenke (Brachypodium pinnatum), Ruchgras (Anthoxanthum odoratum), Knaulgras (Dactylis glomerata) treten besonders in den trockeneren Abschnitten die Schwingelarten Festuca rupicula uno Festuca vallesiaca in den Vordergrund. Dominierend ist der Kleine Klappertopf (Rhinanthus minor), besonders auffällig auch der Steppensalbei (Salvia nemorosa), das Echte Labkraut (Galium verum) und der Feldmannstreu (Eryngium campestre) als typische Steppenprianzen. Als gelbe Flecken erkenntlich ist der blühende Scharfe Mauerpfeffer (Sedum acre), der vor allem die Zonen des anstehenden Schotters besiedelt. Auch das Kleine Habichtskraut (hieracium pilosella) ist an diesen Stellen in größeren Beständen zu finden. Einen wichtigen Beitrag zur Buntheit dieser Halbtrockenrasen leisten auch die Disteln und Flockenblumen.

In den Trockenrasenabschnitten treten die Gelben Fingerkrautarten (Potentilla spp.), Pfriemengras (Stipa capillata) und auch der Purgierlein (Linum catharthicum) in den Vordergrund. Bedingt durch das reiche Blütenangebot finden nektarsaugende und pollenfressende Insekten ein gutes Nahrungsangebot. So fällt auf diesen Wiesen der besondere Reichtum an Schmetterlingen, insbesondere der Bläulinge (Lycaenidae) und Widderchen (Zygaenidae) auf. Auch Springschrecken (Saltatoria) sind zahlreich ver-

treten.

Das Wiesengelände wird Richtung Nordwesten von einer Deponie und landwirtschaftlichen Kulturen begrenzt, die wiederum von Robinienhainen und Gebüschvegetation abgelöst werden. Unterbrochen sind diese Wälder durch Wiesenund Gartengelande mit absolut unpassenden Gartennäusern, die sich sowohl auf das Landschaftsbild als auch auf die in den Wäldern, besonders in der randlichen Gebüschvegetation aufnaltenden zanlreichen Vögel äußerst nachteilig auswirken. Von den zahlreichen Vogelarten, die dort leben, seien in der Folge die geschützten Arten angeführt: Turmfalke (Falco tinnunculus) Pirol (Oriolus oriolus) Wendehals (Jynx torquilla) Turteltaube (Streptopelia turtur) Neuntoter (Lanius collurio) Amsel (Turdus merula) Schwarzkenlchen (Saxicola torquata) Sperbergrasmucke (Sylvia nisoria) Dorngrasmucke (Sylvia communis) Monchsgrasmücke (Sylvia atricapilla) Gelbspötter (Hippolais icterina) Hanfling (Carduelis cannabina) Stieglitz (Carduelis carduelis) Granling (Chloris chloris) felosperling (Passer montanus) Goldammer (Emberiza citrinella) Baumpieper (Anthus trivialis) Bachstelze (Motacilla alba) Konlmeise (Parus major) Feldlerche (Alauda arvensis)

Einige hundert Meter weiter westlich öffnet sich das Gelande wieder und gibt Platz für eine Trockenrasenvegetation, wie sie im Marchield nur mehr außerst selten anzutreffen ist. Eine aufgelassene Sandgrube schließt diesen Bereich ab. Nördlich dieser Sandgrube erhebt sich ein Hang mit Trockenrasenflächen, die vom Rand her bereits durch die angrenzende Landwirtschaft beeinträchtigt sind. Die Trockenrasenflächen fallen dann zur Straße südlich von Breitensee ab. Die äußerst vielfältige Trocken- und Halbtrockenrasenvegetation in der und um die Sandgrube wird beherrscht durch die Gräser Furchenschwingel (Festuca rupicula) und Walliserschwingel (Festuca vallesiaca) und Pfriemengras (Stipa capillata) auf den Trockenrasenflächen. Als besondere Raritaten auf diesen Flachen sind noch die Zwergschwertlilie (Iris pumila), Illyrischer Hahnenfuß (Ranunculus illyricus), Zwiebelsteinbrech (Saxifraga bulbifera) und Purpur-Königskerze (Verbascum phoeniceum) hervorzuheben. An den feuchteren Hängen herrschen Halbtrockenrasenelemente wie Kleines Mädessüß (Filipendula vulgaris) Ebenstrausige Margerite (Tanacetum corymbosum), Voralpenklee (Trifolium alpestre) und Hopfenklee (medicago lupulina) vor.

weitere Arten der hier vorhandenen Trockenrasengesellschaften, die in den Roten Listen gefährdeter Pflanzen Osterreichs als gefährdet oder stark gefährdet angeführt sind:

Kanler Wiesennafer (Avenochloa pratensis)

Osterreichischer Geißklee (Chamaecytisus austriacus)
Zwerggelbstern (Gagea pusilla)
Trauer-Nachtviole (Hesperis tristis)
Slowakischer Hornklee (Lotus borbasii)
Zwergschneckenklee (Medicago minima)
Siebenbürger-Perlgras (Melica transsilvanica)
Büschel-Miere (Minuartia fastigiata)
Frühlings-Miere (Minuartia verna)
Gelber Zahntrost (Odontites lutea)
Große Kuhschelle (Pulsatilla grandis)
Wiesenkuhschelle (Pulsatilla pratensis)

Zum Vorkommen der Kuhschellen wird noch bemerkt, daß es sich hier um das größte zusammenhängende Kuhschellenvorkommen des Marchfeldes handelt.

In den Wänden der Schottergrube brütet eine Uferschwalbenkolonie. Auch ein kleines Zieselvorkommen kämpft in der Sandgrube ums Überleben, da durch Moto-Cross-Fahrten große Unruhe erzeugt wird und das Gelände devastiert wird.

Bedroht werden die Trockenrasenflächen auch durch das Vordringen der Robinien, die durch die Anreicherung des Bodens mit Stickstoff und die Beschattung der Standortbedingungen in ihrem Umkreis radikal ändern und für die zanlreichen seltenen Pflanzen kein Fortkommen ermöglichen.

# b) Gutachten:

Die sich von Großenbrunn nach Breitensee erstreckende Geländestufe bewirkt eine weithin sichtbare Gliederung des weitläufigen und ebenen Marchfeldes. Sie ist ein dominierendes gestaltendes Landschaftselement für diese Region, was auch durch den Bewuchs mit Wiesen und Wald, die die strenge Gliederung der umgebenden Kulturlandschaft ausgleichen, bewirkt wird. Die Trocken- und Halbtrockenrasen, die sich auf den Schotterböden der Hänge und Kuppen noch ausbreiten können, sind Pflanzengesellschaften, die auf nährstoffarme und trockene Standorte angewiesen sind. Sie zeichnen sich durch einen hohen Anteil an Spezialisten, die den Extrembedingungen angepaßt sind, aus und sind in diesem Gebiet als natürliche Pflanzendecke anzusehen. Gerade das Marchfeld, das heute weitgehend als intensives Kulturland bewirtschaftet wird, ist arm an natürlichen und naturnahen Lebensräumen.

Die Hänge zwischen Groißenbrunn und Breitensee beherbergen heute noch Lebensgemeinschaften, wie sie in einer derartigen Zusammensetzung und Eigenart kaum mehr anzutreffen sind. Diese Pflanzengesellschaften und die reichhaltige, an diese Umweltbedingungen angepaßte Fauna sind von besonderem wissenschaftlichen Interesse für viele Bereiche. Gerade die Extreme sind es und das Vorhandensein vieler seltener Pflanzen- und Tierarten, die für die Wissenschaft von besonderem Wert sind. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß die Kuhschelle, die hier das größte Vorkommen im Marchfeld aufweist, von zunehmender Bedeutung in der modernen Medizin ist und ein ausreichender Wildbestand allein schon wegen der Ernaltung von genetischen Reserven für Kultur und züchterische

Bearbeitung von allergrößter Wichtigkeit ist. Den Trocken- und Halbtrockenrasengesellschaften auf der Geländestufe zwischen Groißenbrunn und Breitensee mit inrem Reichtum an seltenen und geschützten Pflanzen und Tieren kommt daher besondere wissenschaftliche Bedeutung zu. Außerdem wirkt dieser Hügelzug als gestaltendes Element in der Ebene des Marchfeldes. Eine Erklärung zum Naturdenkmal ist daher aus fachlicher Sicht gerechtfertigt.

Da sich die wissenschaftlich besonders interessanten Abschnitte der Gelandestufe zwischen Groißenbrunn und Breitensee in 2 räumlich getrennten Bereichen befinden, ist es zweckmäßig, 2 Naturdenkmalareale, die weitgehend frei von landwirtschaftlichem und forstlichem Kulturland sind, auszuweisen.

Teil 1, das sind die Halbtrocken- und Trockenrasenhänge in der KG Groißenbrunn, erstreckt sich über folgende Parzellen:

Parz.Nr. 459, 515 (Weg) und 399/3 unter Ausnahme des Deponieareals, das ist jene Fläche, die westlich des über die Parzelle führenden Feldweges, liegt. Das Naturdenkmalareal ist im beiliegenden Plan grün eingegrenzt.

Ausnahmen vom Eingriffsverdot:

1. Das Befahren der Wege im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung.

2. Die Benutzung der Hange als Kodelberg.

5. Die landwirtschaftliche Nutzung der Wiesen in Form von Mahd (jedoch ohne Düngung sowie von extensiver Be-weidung durch Schafe und Ziegen, letztere jedoch nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde).

4. Die Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz.

Die ehemalige Schottergrube als Uferschwalbenbiotop und die östlich anschließenden Trockenrasenflächen, KG Lassee:

Parz.Nr. 1143 und in östlicher Richtung anschließend die Trockenrasenanteile der folgenden Parzellen, endend mit Parzelle Nr. 1210.

Das Naturdenkmalareal ist im beiliegenden Plan grün eingegrenzt.

Ausnahmen vom Eingriffsverbot:

1. Das Befahren der öffentlichen Wege.

Das Entfernen der Robinien.
 Die Benützung der Hänge als Rodelberg.

4. Das Befanren der geschützten Flächen mit landwirtschaftlichen Geraten im Zuge der Bewirtschaftung Denachbarter durchgehender Parzellen.

5. Die Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz.

Die Areale, welche zum Naturdenkmal erklärt werden sollen, sind nach Bescheiderlassung entsprechend den vorliegenden Katasterplanen, auf welchen die Flachen grün ausgewiesen sind, einzumessen und zu kennzeichnen.

Da weiter nichts vorgebracht wird und auf die Verlesung der laut diktierten Vernandlungsschrift einvernehmlich verzichtet wird, wird die Verhandlung um 11.10 Uhr geschlossen.

Dauer: 5/2 Stunden Amtsorgane: 3 Landesorgane

Unterschriften:
Mag. Bönm, Maria Denk, List Leopolu, Kurka Josef,
Petschek Herta, Zsilavi Maria, Behal Helmut, E. Schreiner,
Feigl Johann, Mraz Maria, Bachl Karl, Günter Breuer,
Emilie Kucharovits, Reznyik Rudolf, G.Wonlmuth,
Grammanitsch Karl, Reischauer, Dipl.ing. Pauli, P.Wolfgang
Mayernofer, Weiss Otto, Dr. Müllebner, Mosthammer

GR Aichinger und Herr Manzano haben sich vor Schluß der Vernandlung entfernt.

Fur die Richtigkeit der Abschrift (Mossiliannung)

### Begründung

Im angefochtenen Bescheid hat die Behörde I. Instanz Naturgebilde auf den im Spruch dieses Bescheides genannten Grundstücken sowie auf den Grundtücken Nr. 515 (Weg), KG Groißenbrunn, und Nr. 1185, 1191, 1195, 1196, 1197, 1198, 1200, 1201, 1202, 1203, 1205, 1206, 1207, 1208 und 1210, alle KG Lassee, zum Naturdenkmal erklärt. Weiters wurden von den Verboten des § 9 Abs. 3 und 5 NSchG bestimmte Maßnahmen ausgenommen.

Gegen diesen Bescheid haben dreizehn der betroffenen Grundstückseigentümer fristgerecht berufen. Als Berufungsgründe wurden im
wesentlichen wirtschaftliche Gründe bzw. grundsätzliche Vorbehalte gegen eine Naturdenkmalerklärung aufgrund der damit verbundenen Eigentumsbeschränkung angeführt. Auch bestünden für einige
der betroffenen Grundstücke Bewirtschaftungsverträge mit dem
Distelverein. Die Marktgemeinde Engelhartstetten führte noch an,
daß die Parzelle 515 - Weg ein öffentlicher Zufahrtsweg sei und 
von den Bewohnern daher auch außerhalb der landwirtschaftlichen
Nutzung befahren werde.

Einen expliziten Berufungsantrag enthält nur die Berufung von Frau Maria Mraz, doch ist unschwer erkennbar, daß jeweils eine Aufhebung des Bescheides bezüglich der eigenen Grundstücke gewünscht wird.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 1 NSchG die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Verwaltungsakt zu entnehmen ist, beantragte die NÖ Umweltanwaltschaft mit Schreiben vom 11. Mai 1987 über die sich zwischen der KG Breitensee und der KG Groißenbrunn erstreckende Geländestufe (Wagram) das Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal einzuleiten. Aufgrund dieses Antrages leitete die Behörde I. Instanz ein Ermittlungsverfahren ein und erließ nach dessen Abschluß den nun angefochtenen Bescheid.

Die Berufungsbehörde hat die Berufungsvorbringen dem Amtssachverständigen für Naturschutz zur fachlichen Prüfung und Abgabe einer gutächtlichen Stellungnahme vorgelegt. Der Amtssachverständige stellte wie folgt fest:

"Zu den Berufungen ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu bemerken:

#### a) Groißenbrunn

- al) Grundlage für die Abgrenzung des Naturdenkmalareals sind die Katasterplan-Auszüge. Aus diesen geht eindeutig hervor, daß , . Parzelle 515, KG Groißenbrunn, als Weg ausgewiesen ist. Der zweite händisch eingezeichnete Weg existiert nur in der Natur, kann jedoch kein öffentlicher Weg sein. Trotzdem gilt auch für diesen (planlich nicht existenten) Weg selbstverständlich die Ausnahmeregelung der Nutzung im Zuge der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Aus naturschutzfachlichen Erwägungen bestehen keine Einwände dagegen, daß der Weg Parzelle Nr. 515 als öffentlicher Weg genutzt wird. Für den Feldweg quer über die Flächen sollte jedoch die Benützungseinschränkung zur Sicherung des Naturdenkmales aufrecht bleiben.
- a2) Eine Nutzung und die Art der Nutzung der Wiesen ist im Bescheid ausdrücklich erlaubt (ja sogar erwünscht)! Falls sich zur bisher vorgenommenen Nutzungsart Einschränkungen ergeben sollten, so kann ein eventuell entstandener Nutzungsentgang

über entsprechende Entschädigungsregelungen abgedeckt werden. Diese Fakten müssen jedoch von landwirtschaftlicher Seite her eingeschätzt werden.

a3) Der Erholungswert des geschützten Geländes wird durch die Unterschutzstellung nicht geschmälert sondern verbessert und gesichert. Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen ein Wandern und Verweilen im Gelände, auch nicht gegen naturschonende Freizeitaktivitäten wie Drachensteigen etc., soweit der Grundeigentümer damit einverstanden ist. Die Benützung als Rodelberg ist sogar im Bescheid erwähnt worden. Falls es aus juridischer Sicht notwendig erachtet wird, kann diese Regelung auch auf die erwähnten naturschonenden Freizeitgestaltungen ausgedehnt werden. Unterbunden werden jedoch den Erholungswert stark mindernde Tätigkeiten wie das Befahren mit Autos oder Mopeds, das Sammeln der wertvollen Pflanzen usw. So dient die eingeschränkte Benützung des nicht öffentlichen Fahrweges eindeutig auch der Erhaltung des hohen Erholungswertes des Geländes.

Abschließend wird daher zur Berufung der Gemeinde Groißenbrunn festgehalten, daß im Hinblick auf die Benützung des Weges Parzelle Nr. 515 die Ausnahme vom Eingriffsverbot folgendermaßen modifiziert werden könnte:

'Vom allgemeinen Eingriffsverbot ausgenommen sind:

- 1. Das Befahren des Weges Parzelle Nr. 515
- Das Befahren der restlichen in der Natur zum Unterschutzstellungszeitpunkt vorhandenen und beiliegenden Plan eingezeichneten Wege im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung.
- Die Nutzung in der Hänge als Rodelberg und für andere naturschonende Freizeitaktivitäten (z.B. Drachensteigen)
- 4. Die landwirtschaftliche Nutzung ...
- 5. Die Jagd ...'.

## b) KG Lassee

Die Berufungen der betroffenen Landwirte beziehen sich auf hypothetische Nutzungen der unter Schutz genommenen Parzellen. Die meisten dieser Grundstücke auf dem Hangplateau werden wegen ihrer geringen Produktivität nicht mehr genutzt, weshalb sich auch die schützenswerte Flora und Fauna entwickeln konnte.

Der uneingeschränkten Nutzung der anschließenden Hangparzellen wurde im Bescheid ohnehin schon Rechnung getragen, indem das Befahren der geschützten Grundstücke im Zuge der landwirtschaftlichen Bearbeitung der Nachbarareale erlaubt ist.

Wie weit hypothetische, eventuelle künftige landwirtschaftliche Nutzungsarten der geschützten Grundstücke möglich, sinnvoll und Grundlage von Entschädigungsregelungen sein können, muß von juridischer und landwirtschaftlicher Seite geklärt werden."

Dieses Gutachten wurde allen Beteiligten des Verfahrens nachweislich zur Kenntis gebracht.

Die Nö Umweltanwaltschaft unterstützte in ihrer Stellungnahme die Ausführungen des Amtssachverständigen. Frau Maria Mraz, Frau Magdalena Breuer und Herr Otto Weiß wiesen in ihren Stellungnahmen abermals auf die wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke hin.

In weiterer Folge hat die Berufungsbehörde ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Beweisthema war die Frage, worin die besondere Bedeutung des Naturgebildes, die eine Erklärung zum Naturdenkmal rechtfertigt, liegt.

In seinem Gutachten vom 13. Dezember 1994 führte der Amtssachverständige für Naturschutz wie folgt aus:

# "1. Sachverhalt

Gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 3. Juni 1991 mit der Zahl 9-N-8722/18, in dem Halbtrocken- und Trockenrasenflächen der KG Groißenbrunn und KG Lassee zum Naturdenkmal erklärt wurden, wurden fristgerecht Berufungen eingelegt. Diese Berufungen beantwortete Dr. Müllebener am 18. August 1992 inhaltlich. Zusätzlich ersucht die Abteilung II/3 um Erstellung eines Ergänzungsgutachtens, worin die besondere Bedeutung des in Rede stehenden Naturgebildes zum Ausdruck kommen soll.

#### 2. Befund

Westlich von Groißenbrunn erstreckt sich in nordwestlicher Richtung eine Geländestufe von etwa 2 km Länge. Dieser Hügelzug, der ; . sogenannte Wagram, sich deutlich von der weiten Ebene des Marchfeldes abhebend, wirkt durch seinen naturnahen Bewuchs landschaftsbelebend. Der östliche Teil bei Groißenbrunn ist-durch eine ausgedehnte Halbtrocken- und Trockenrasenvegetation gekennzeichnet, der westliche Teil wird durch eine bemerkenswerte artenreiche Trockenrasenflora charakterisiert. Beide Teile verbindet eine Robinienaufforstung.

Auf den Rasen treten neben den charakteristischen Wiesengräsern wie Trespenarten (Bromus spp.), Glatthafer (Arrhenaterium elatius), Fiederzwenke (Brachypodium pinnatum), Ruchgras (Anthoxanthum odoratum), Knäudelgras (Dactylis glomerata) besonders in den trockenen Abschnitten die beiden Schwingelarten Festuca rupicula und F. vallesiaca in den Vordergrund. Dominierend ist der Kleine Klappertopf (Rhinathus minor), besonders auffällig auch der Steppensalbei (Salvia nemorosa), das Echte Labkraut (Galium

verum) und der Feldmannstreu (Eryngium campestre) als typische Steppenpflanzen. Gelbe Flecken bilden die Blüten des Scharfen Mauerpfeffers (Sedum acre). Einen besonderen Beitrag zur Buntheit dieser Halbtrockenrasen bieten auch das Kleine Habichtskraut (Hieracium pilosella), und verschiedene Diesteln und Flockenblumen.

In den Trockenrasenabschnitten dominieren die Gelben Fingerkrautarten (Potentilla sp.), Pfriemgras (Stipa capillata) und der Purgierlein (Linum catharthicum). Durch das reichliche Blütenangebot findet eine hohe Diversität von nektarsaugenden und pollenfressenden Insekten ein gutes Nahrungsangebot. Besonders auffällig ist die Vielfalt an Schmetterlingen – insbesondere Bläulinge (Lycaenidae) und Widderchen (Zygaenidae) – und an Springschnecken (saltatoria).

Von den zahlreichen Vogelarten können folgende geschützte Arten genannt werden: Turmfalke (Falco tinnunculus), Pirol (Oriolus ; oriolus), Wendehals (Jynx torquilla), Turteltaube (Streptopelia turtur), Neuntöter (Lanius collurio), Amsel (Turdus Merula), Schwarzkelchen (Saxicola torquata), Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria), Dorngrasmücke (S. Communis), Mönchsgrasmücke (S. atriciapilla), Gelbspötter (Hippolais icteria), Hänfling (Carduelis canabina), Stieglitz (C. caruelis), Grünling (C. chloris), Feldsperling (Passer montanus), Goldammer (Emberiza citrinella), Baumpieper (Anthus trivialis), Bachstelze (Montacilla alba), Kohlmeise (Parus major), Feldlerche (Alauda arvensis).

Der zweite potentielle Naturdenkmalbereich, einige hundert Meter weiter westlich gelegen, ist eine Trockenrasengesellschaft, wie sie im Marchfeld kaum noch zu finden ist. Nördlich einer aufgelassenen Sandgrube, die diesen Bereich abschließt, erhebt sich ein Hang mit Trockenrasenflächen, die vom Rand her bereits durch

die angrenzende Landwirtschaft beeinträchtigt sind. Die Trockenrasenflächen fallen dann zur Straße südlich von Breitensee ab. Die Vegetation wird von Gräsern, wie Furchenschwingel (Festuca rupicula), Walliserschwingel (F. vallesiaca) und Pfriemgras (Stipa capillata) dominiert. Besondere Raritäten sind die Zwergschwertlilie (Iris pumila), Illyrischer Hahnenfuß (Ranunculus illyricus), Zwiebelsteinbrech (Saxifrage bulbifera) und Purpurund Königskerze (Verbascum phoeniceum). An feuchten Hängen herrschen Halbtrockenrasenelemente, wie Kleines Mädesüß (Filipendula vulgaris), Ebensträußige Margerite (Tanacetum corymbosum), Voralpenklee (Trifolium alpenstre) und Hopfenklee (Medicago lupulina) vor. Als weitere Arten der hier vorhandenen Trockenrasengesellschaften, die in den Roten Listen gefährdeter Pflanzen Österreichs als gefährdet oder stark gefährdet aufgelistet sind, können folgende genannt werden: Kahler Wiesenhafer (Avenochloa pratensis), Österreichischer Geißklee (Chamaecystisus austriacus), Zwerggelbstern (Gagea pusilla), Trauer-Nachtviole (Hesperis tristis), Slowakischer Hornklee (Lotus borbasii), Zwergschnecken; klee (Medicago minima), Siebenbürger-Pergras (Melica transsilvanica), Büschel-Miere (Minuartia verna), Gelber Zahntrost (Odontites lutea), Große Kuhschelle (Pulsatilla grandis), Wiesenkuhschelle (Pulsatilla pratensis). Hierbei handelt es sich um das größte zusammenhängende Kuhschellenvorkommen des Marchfeldes.

Ob die Uferschwalbenkolonie (Ripara ripara) in den Wänden der Schottergrube noch existiert, konnte nicht verifiziert werden. Eine kleine Zieselpopulation (Citellus citellus) kämpft in der Schottergrube ums Überleben. Bedroht werden diese Trockenrasenflächen auch durch das Vordringen von Robinien (Robinia pseudoacacia), die durch Anreicherung des Bodens mit Stickstoff durch die Knöllchenbakterien und Beschattung die Standortsbedingungen raidkal verändern und für die zahlreichen seltenen Pflanzen kein Fortkommen ermöglichen.

# 3. Gutachten

Die sich von Groißenbrunn nach Breitensee erstreckende Geländestufe bewirkt eine weithin sichtbare Gliederung des weitläufigen und ebenen Marchfeldes. Somit ist der Wagram ein dominierendes und gestaltendes Landschaftselement für diese Region, was auch durch den Bewuchs mit Wiesen und Wald, die die strenge Gliederung der umgebenden Kulturlandschaft ausgleichen, bewirkt wird.

Die Trocken- und Halbtrockenrasen, die sich auf den Schotterböden der Hänge ausbreiten, sind Pflanzengesellschaften, die unbedingt auf nährstoffarme und trockene Standorte angewiesen sind. Sie zeichnen sich durch einen hohen Anteil an Spezialisten, die sich den Extrembedingungen angepaßt haben, aus und sind in diesem Gebiet als natürliche Pflanzendecke anzusehen. Gerade das heute intensivst bewirtschaftete Marchfeld - eine monotone Kultursteppe - ist arm an natürlichen und naturnahen Ökosystemen geworden. Die Hänge zwischen Groißenbrunn und Breitensee beherbergen aber auch heute noch Lebensgemeinschaften, wie sie in einer derartigen Zusammensetzung und Eigenart kaum mehr anzutreffen sind. Von ganz besonderer wissenschaftlicher Bedeutung für viele Bereiche sind die Pflanzengesellschaften und die reichhaltige, an diese Umweltbedingungen angepaßte, Tierwelt. Gerade die Extreme sind es sowie die Präsenz und hohe Diversität an vielen seltenen Tier- und Pflanzenarten, die für die Wissenschaft von besonderem Wert sind. Da es sich in diesem Bereich um das größte zusammenhängende Kuhschellenvorkommen im Marchfeld handelt, kann hervorgehoben werden, daß diese Pflanzenart beispielsweise eine zunehmende Bedeutung in der modernen Medizin hat. Allein schon deshalb ist ein ausreichender Wildbestand für die Erhaltung von genetischen Reserven von allergrößter Wichtigkeit.

Den Trocken- und Halbtrockenrasengesellschaften am Wagram zwischen Groißenbrunn und Breitensee mit ihrem Reichtum an seltenen und geschützten Tier- und Pflanzenarten kommt daher besondere wissenschaftliche Bedeutung zu. Außerdem wirkt dieser Hügelzug als landschaftsprägendes Element in der Ebene des Marchfeldes. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist deshalb nach wie vor eine Naturdenkmalerklärung der betreffenden Flächen anzustreben. Da Pflege- und Naturschutzmanagementmaßnahmen, wie z.B. eine extensive Beweidung der Wiesen durch Schafe oder Ziegen oder die Entfernung der Robinien, notwendig werden könnten, wird empfohlen, diesbezüglich Kontakte mit dem Nö Landschaftsfonds zwecks Abschluß von Pflegeverträgen herzustellen.

# 4. Abgrenzung der Naturdenkmalareale

#### Teil I:

Halbtrocken- und Trockenrasenhänge in der KG Groißenbrunn, Marktgemeinde Engelhartstetten, welche sich über die Grundstücke 459, 
515 (Weg) und 339/3, KG Groißenbrunn, erstrecken. Ausgenommen ist
das Deponieareal; das ist jene Fläche, die westlich des über die
Parzelle führenden Feldweges liegt.

#### Teil II:

Die ehemalige Schottergrube und die östlich anschließenden Trockenrasenflächen in der KG Lassee, Marktgemeinde Lassee, welche sich über die Grundstücke Nr. 1143, 1144, 1145, 1150, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1159, 1160, 1161, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1170, 1172, 1173, 1180, 1183, 1185, 1186, 1188, 1189, 1191, 1195, 1197, 1198, 1200, 1201, 1202, 1203, 1205, 1206, 1207 und 120, alle KG Lassee, erstrecken.

# 5. Ausnahmen vom Eingriffsverbot

## Teil I:

- Das Befahren der Wege (im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung).
- 2. Die landwirtschaftliche Nutzung der Wiesen in Form von
  - (a) Mahd (frühester erlaubter Mähtermin: 15. Juni; Düngung auch Naturdüngung ist nicht gestattet),
  - (b) extensive Beweidung durch Schafe und Ziegen (nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und dem Nö Landschaftsfonds).
- 3. Die Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz.
- 4. Die Nutzung der Hänge als Rodelberg.

#### Teil II:

- 1. Das Befahren der öffentlichen Wege.
- 2. Das Entfernen von Robinien.
- 3. Das Befahren der geschützten Flächen mit landwirtschaftlichen . Geräten im Zuge der Bewirtschaftung benachbarter durchgehender Parzellen.
- 4. Die Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz.
- 5. Die Nutzung der Hänge als Rodelberg."

Auch dieses Gutachten wurde allen Parteien des Verfahrens nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltanwaltschaft unterstützte in ihrer Stellungnahme weiterhin die Naturdenkmalerklärung.

Die Marktgemeinde Engelhartstetten wiederholte in ihrer Stellungnahme die bereits in der Berufung vorgebrachten Bedenken bezüglich der Wegparzelle und stellte fest, daß bei der vom Sachverständigen vorgeschlagenen Einschränkung der landwirtschaftlichen
Nutzung eine Pflege der Parzellen wie bisher durch die Gemeinde
nicht mehr möglich wäre.

Herr Josef Kurka und Herr Otto Weiß führten in ihren Stellungnahmen aus, daß sie die betroffenen Parzellen zur landwirtschaftlichen Nutzung bräuchten.

Frau Magdalena Breuer, Herr Ing. Franz Gasselich, Herr Helmut Behal, Herr Josef Kurka, Frau Hermine List, Herr Johannes Schreiner, Herr Leopold Waraschitz und Frau Maria Denk brachten in einer gemeinschaftlichen Stellungnahme vor, daß auf den betroffenen Parzellen Bewirtschaftungsverträge mit dem Distelverein bestünden und durch diese Verträge sowohl der Artenschutz als auch der Gebietsschutz gewährleistet sei. Weiters stellten Sie den Antrag, die Frist zur Stellungnahme zu verlängern, da außerhalb der Vegetationszeit zum Gutachten fachlich nicht Stellung bezogen werden könne.

Aufgrund dieser Stellungnahmen beraumte die Berufungsbehörde für den 16. März 1995 eine mündliche Verhandlung an.

Bei dieser Verhandlung konnte wegen des herrschenden Schlechtwetters kein Lokalaugenschein durchgeführt werden. Es wurden
ausführlich und intensiv die gesetzlichen Voraussetzungen und
Folgen einer Naturdenkmalerklärung diskutiert. Von den Grundeigentümern wurde besonders bemängelt, daß Teile der Flächen
bereits vom Distelverein betreut würden (Vertragsnaturschutz) und
daher eine Naturdenkmalerklärung nicht notwendig sei.

Im Zuge der Verhandlung wurden folgende Erklärungen abgegeben:

"Herr Dipl.Ing. Reischauer und Herr Dipl.Ing. Pauli erklären:

Der vorliegende Fall ist von grundsätzlicher Bedeutung, weil sich erstmalig eine Naturdenkmalerklärung mit Projektflächen des Distelvereines überschneidet. Dem Ausgang dieses Verfahrens kommt somit eine Signalwirkung für die Akzeptanz von Vertragsnaturschutzprojekten zu. Sollte die Naturschutzbehörde die von Landwirten freiwillig zur Verfügung gestellten Vertragsnaturschutzflächen unter besonderen rechtlichen Schutz stellen, so wird sich dies für die Entwicklung bestehender bzw. künftiger Vertragsnaturschutzprojekte äußerst ungünstig auswirken.

Daher ersucht die Landwirtschaftskammer bzw. Bezirksbauernkammer, daß diese Flächen nicht unter Naturdenkmalschutz gestellt werden.

Bürgermeister Franz Aichinger aus Lasse erklärt:

Ich finde nur, daß es nicht notwendig ist, diese Flächen als Naturdenkmal zu erklären, da ohnedies der größte Teil dieser Flächen für die Natur gepflegt wird und es einer Enteignung gleichkäme.

Der Vertreter der NÖ Unweltanwaltschaft erklärt:

Aufgrund der vorliegenden Gutachten der Naturschutzsachverständigen vertritt die NÖ Umweltanwaltschaft nach wie vor den Standpunkt, daß die nunmehr im Plan ausgewiesene Fläche durch die Erklärung zum Naturdenkmal unter Schutz zu stellen wäre.

Alle anwesenden Grundeigentümer erklären, daß sie gegen die Erklärung zum Naturdenkmal sind.

#### Gründe:

Vermögensrechtliche Schlechterstellung, Wirtschaftseinbußen, Bewirtschaftungserschwernisse, Einkommenseinbußen, Eigentumseinschränkungen Aufgrund der Jahreszeit konnte Herr Dipl.Ing. Reischauer bis jetzt noch kein fachliches Gegengutachten erstellen. Es wird um eine Frist bis Ende Mai für die Erstellung eines Fachgutachtens angesucht.

Der Vertreter des Distelvereines erklärt:

Den Grundeigentümern sollte eine Aufstellung über den Anteil der betroffenen Teilfläche der Parzelle zukommen; eine reine planliche Darstellung ist ungünstig, da die Grundeigentümer sonst auf eigene Kosten eine Vermessung für die Erklärung bezüglich der Bracheflächen (EU-Flächenmehrfachanträge) durchführen müssen."

Im Auftrag der betroffenen Landwirte legte der Umweltreferent der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Dipl.Ing. Ernst Reischauer, der Berufungsbehörde folgende gutachtliche Stellungnahme vor:

#### "1. Anlaß

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat mit Bescheid vom 3. Juni 1991 die ehemalige Schottergrube und die östlich anschließende Trockenrasenfläche in der KG Lassee zum Naturdenkmal erklärt. Gegen diesen Bescheid erhoben 12 betroffene Grundeigentümer Einspruch.

Im Zuge der Berufungsverhandlung am 16. März 1995 sagte der Vertreter der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu, den Trockenrasen bis Ende Mai 1995 zu begehen und eine gutachtliche Stellungnahme abzugeben.

#### 2. Sachverhalt

Am 18. Mai 1995 bzw. zur Blütezeit der Purpurkönigskerze erfolgte eine Begehung des von der Bezirkshauptmannschaft unter Schutz gestellten Trockenrasens mit Ausnahme der gemeindeeigenen Flächen. Der sanfte Höhenrücken 'Weingarten Lassee' liegt im Westteil des südlichen Randes der Schloßhofer Platte (in der Eiszeit entstandene Schotterterasse). Beim Boden handelt es sich um einen Paratschernosem (schwarzerdeähnlicher Boden), der aus Flugsand über fluviolglazialen (von Fluß und Eiszeit geprägt) Schotter entstanden ist. Das freigelegte Bodenprofil zeigt die geringe Mächtigkeit des A-Horzizontes (Humusschicht), welcher die Hauptursache für die besondere Trockenheit dieses Standortes ist.

Als Orientierungshilfe und als Grundlage für die Überprüfung der Abgrenzung ist der von der Behörde vorgelegte Katasterplan nur unzureichend verwendbar, weil die Parzellenstruktur in der Natur nicht mehr erkennbar ist und man sich nur anhand der Geländeform und der Gehölzgruppen orientieren kann.

Die Fläche läßt sich topographisch in ein Plateau, in den Südhang und in den Nordhang gliedern. Aufgrund der unterschiedlichen Standortbedingungen (Neigung, Exposition, Bodenverhältnisse, frühere Nutzungsformen) findet man verschiedene Typen von Rasengesellschaften.

Wie in der beiliegenden Skizze dargestellt, ließe sich die zum Naturdenkmal erklärte Trockenrasenfläche grob in folgende Bereiche gliedern.

- 1. Südhang (Pannonische Tragant-Pfriemengrasflur)
- Nordhang (Mädesüß-Fiederzwenken-Haltrockenrasen, Landreitgras-Flur)
- Plateau-West (Tritthafer-Furchenschwingel-Rasen, Walliser Schwingel-Trockenrasen)
- 4. Plateau-Ost (Rispengras-Walliser Schwingel-Rasen)
- Schottergrube (nicht begutachtet, hier wurde kein Einspruch erhoben)
- 6. Westteil (nicht begutachtet, hier wurde kein Einspruch erhoben)

Die Grenzen in der Skizze sind nur schematisch eingezeichnet, weil dies ohne Vorlage einer Plangrundlage, die auch die aktuelle Nutzung wie Schottergrube, Gehölzgruppen und Rasenfläche beinhaltet, nicht möglich ist.

Die Zuordnung der in Klammern aufgelisteten Planzengesellschaften erfolgte auf Grundlage einer Vegetationsaufnahme von ZINÖCKER (ZINÖCKER, Vegetationskundliche Untersuchungen im 'Weingarten Lassee' (Marchfeld) zur Erstellung eines Landschaftsentwicklungskonzeptes und Pflegeplanes, Diplomarbeit - Universität Wien, April 1992).

Bei einer kurzen Begehung, die nur eine Momentaufnahme im Jahreszyklus darstellt, kann selbstverständlich nicht jene Genauigkeit und Aussagekraft erreicht werden, wie dies bei einer ganzjährigen und intensiveren Vegetationsaufnahme der Fall ist. Umgekehrt ist eine Überprüfung vorhandender Aufnahmen mit verhältnismäßig geringerem Zeitaufwand möglich.

Die Vegetation der Naturschutzfläche besteht aus einem Mosaik verschiedener Trocken- und Halbtrockenrasen, das durch Gehölzgruppen bzw. Einzelgehölzen durchsetzt ist. Zwischen den Bereichen 1 bis 3 und dem Bereich 4 ist ein deutlicher Unterschied in der Trockenrasenvegetation festzustellen.

Im Bereich 4 dominieren schmalblättriges Rispengras und Walliser Schafschwingel.

Gegenüber den anderen Bereichen weist dieser Teil des Trockenrasens auch eine niedrigere Artenzahl auf, auch ist die Anzahl
der gefährdeten Arten (Rote-Listen-Arten) geringer, wie dies die
Vegetationsaufnahme von ZINÖCKER bestätigt. Die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung dürfte - sicherlich auch wegen möglicher
besserer Bodenverhältnissen - noch nicht so lange zurückliegen,
wie bei den übrigen artenreicheren Beständen.

## 3. Schlußfolgerung

Die zum Naturdenkmal erklärte Trockenrasenfläche läßt sich auch aus der Sicht des Naturschutzes in Teile mit unterschiedlichen Wertigkeiten gliedern, wobei dem östlichen Teil (Bereich 4) keine besondere Bedeutung im Sinne des Naturschutzgesetzes § 9 Abs. 1 zukommt."

Aufgrund dieser Ergebnisse des umfangreichen Ermittlungsverfahrens gelangt die Berufungsbehörde zur Ansicht, daß die Naturgebilde auf den im Spruch näher bezeichneten Parzellen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erklärung zum Naturdenkmal erfüllen. Die landschaftsprägende Wirkung sowie die besondere wissenschaftliche Bedeutung dieser Trockenrasengesellschaften ist ausreichend dokumentiert.

Die Abgrenzung des Naturdenkmales berücksichtigt im Teil I die begründeten Einwände der Marktgemeinde Engelhartstetten - die Wegparzelle Nr. 515 ist vom Naturdenkmal ausgenommen. Im Teil II, folgen die Grenzen im wesentlichen den von Manuela Zinöcker in ihrer Vegetationskundlichen Untersuchung als hochwertige, schutzwürdige Flächen ausgewiesenen Grundstücken. Die östlich anschließenden, vom erstinstanzlichen Bescheid mitumfaßten, Flächen werden in dieser Arbeit als hochwertige, erhaltenswerte Flächen ausgewiesen. Diese Flächen stehen zum Teil im Rahmen eines Distelvereinprojektes unter Vertragsnaturschutz, sodaß die Erhaltung dieser Flächen gewährleistet erscheint.

Hinsichtlich der Berufungseinwände bezüglich der Bewirtschaftungseinschränkung und der noch nicht erfolgten Klärung der Entschädigung bemerkt die Berufungsbehörde, daß im Unterschutzstellungsverfahren lediglich zu prüfen war, ob die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 9 Abs. 1 NSchG vorliegen oder nicht. Eine Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Naturdenkmalerklärung für den Berechtigten ist im Gesetz nicht

vorgesehen. Wenn die Auswirkungen des Bescheides nach § 9 Abs. 1 NSchG eine erhebliche Minderung des Ertrages, eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeit mit sich bringen, so besteht lediglich ein Anspruch auf Entschädigung nach § 18 Abs. 2 NSchG. Der Antrag auf Entschädigung ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

#### Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

<sup>1.</sup> Der Nö Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

Der Marktgemeinde Lassee, z.Hd. des Bürgermeisters,
 2291 Lassee

<sup>3.</sup> Herrn Georg Wohlmuth, 2294 Groißenbrunn Nr. 25

4 Herrn Josef Hajek, Börhavegasse 12/20, 1030 Wien 5. Frau Franziska Weiss, 2294 Groißenbrunn Nr. 40

6. Herrn Leopold Waraschitz, Untere Hauptstraße 60, 2291 Lassee

7. Herrn Gerhard Zettel, Neustift 12, 2291 Lassee

8. Herrn Franz Petschek, Obere Hauptstraße 15, 2291 Lassee 9. Frau Klara Nikowitz, Obere Hauptstraße 37, 2291 Lassee 10. Herrn Franz Weiss, Obere Hauptstraße 43, 2291 Lassee

11. Frau Maria Zsilavi, 2294 Breitensee Nr. 35

12. Frau Herta Helm, 2261 Zwerndorf Nr. 7

 dem Stift Melk als Pfarrpfünde inkorporierte Pfarre Lassee, Hauptplatz 13, 2291 Lassee

14. Herrn Anton Sellitsch, 2294 Breitensee Nr. 27

- 15. Herrn Dipl.Ing. Günter Breuer, Obere Hauptstraße 43 2291 Lassee
- 16. Frau und Herrn, Birgit und Herbert Pemp, Obere Hauptstraße 11 2291 Lassee

17. der BBK Marchegg, z.Hdn. Herrn Dipl.Ing. Leopold Pauli, 2291 Lassee

- 18. der NÖ LLWK, z.Hdn. Herrn Dipl.Ing. Reischauer, Löwelstr. 16, 1010 Wien
- 19. dem Distelverein, z.Hdn. Herrn Rudolf Votzi, Hauptplatz 3, 2291 Lassee

20. Abt. II/3, Naturschutzbuch, Frau Nagl

21. Abt. II/3, Mag. Heuer, Bezug: II/3-3036-44

zur Kenntnis.

22. der Bezirkshauptmannschaft 2230 Gänserndorf Bezug: 9-N-8722/31 Beilagen: Sb

zur gefälligen Kenntnisnahme und Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigungen. Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist angeschlossen.

> NÖ Landesregierung Im Auftrage Dipl.Ing. Wurzian Wirkl. Hofrat

\$ ..

Für die Richtigkeit der Austertigung